

**Zeitschrift:** Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio

**Band:** 78 (1960)

**Heft:** 41

**Anhang:** Beilagen zu Anhang B des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)

**Autor:** [s.n.]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Beilagen zu Anhang B

### des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFA)

Übereinkommen siehe SHAB. Nr. 15 vom 20. Januar 1960

#### Beilage I

##### Liste der Ursprungsbegründenden Verarbeitungsvorgänge mit wahlweise gültigem Prozentsatz-Kriterium

###### Allgemeine einleitende Anmerkungen zur Beilage I

1. Waren, die in dieser Beilage als Endprodukte aufgezählt sind, haben dann Zonenursprung, wenn sie innerhalb der Zone durch einen für diese Endprodukte vorgeschriebenen Ursprungsbegründenden Verarbeitungsvorgang hergestellt wurden.
2. Der Ursprungsbegründende Verarbeitungsvorgang kann vorsehen, dass einer oder mehrere der nachgenannten Verarbeitungsvorgänge in der Zone stattfinden müssen:
  - a) Vornahme eines bestimmten Arbeitsvorganges (z. B. «Legieren», «Herstellung durch chemische Umwandlung...»);
  - b) Herstellung aus bestimmten Materialien;
  - c) Herstellung aus Materialien, die nicht zu genannten Nummern oder Kapiteln gehören oder die nicht ausdrücklich erwähnte Materialien sind.
3. Nach Beginn eines bestimmten Arbeitsvorganges im Sinne der Anmerkung 2 a können weitere Arbeitsvorgänge (einschliesslich chemischer Umwandlungen) vorgenommen werden, vorausgesetzt, dass sie innerhalb der Zone stattfinden.
4. Wenn ein Ursprungsbegründender Verarbeitungsvorgang die Herstellung aus verschiedenen Materialien nach Wahl vorsieht (z. B. «Herstellung aus... oder aus...»), schliesst die Verwendung eines dieser Materialien die Verwendung der anderen Materialien nicht aus.
5. Der Ausdruck «Herstellung aus» schliesst nicht die Gewinnung des Endproduktes durch mechanisches Zerlegen einer Ware ein, von der das Endprodukt einen Bestandteil bildete.
6. Bei den Ursprungsbegründenden Verarbeitungsvorgängen zu den im Kapitel 39 aufgezählten Endprodukten (ausgenommen solche Verarbeitungsvorgänge, die eine Bestimmung im Sinne der Anmerkung 2 c enthalten) ist die Verwendung beliebiger Materialien gestattet, vorausgesetzt, dass von ausserhalb der Zone eingeführte Materialien, sofern sie im Ursprungsbegründenden Verarbeitungsvorgang nicht ausdrücklich erwähnt sind, weder das Endprodukt selbst noch ein während dieses Verarbeitungsvorganges entstehendes, in das Endprodukt eingehendes Produkt (ob isoliert oder nicht) darstellen oder enthalten.
7. Der Ausdruck «chemische Umwandlung» bedeutet:
  - a) die Vereinigung zweier oder mehrerer Elemente zu einer Verbindung;
  - b) jede Aenderung der Molekularstruktur einer Verbindung mit Ausnahme der Ionisierung und der Anlagerung oder Abspaltung von Kristallwasser.
8. Vierstellige Zahlen wie «25.03» beziehen sich auf Nummern der Brüsseler Nomenklatur; Kapitelhinweise sind Hinweise auf Kapitel der Brüsseler Nomenklatur.
9. Diese einleitenden Anmerkungen gelten, sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt, für die Ursprungsbegründenden Verarbeitungsvorgänge aller in dieser Beilage aufgezählten Endprodukte, mit Ausnahme jener des Kapitels 29 und der Nummer 32.05.

#### Kapitel 5

Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen

<i>Endprodukt</i>	<i>In der Zone vorzunehmender Ursprungsbegründender Verarbeitungsvorgang</i>
ex 05.15 Fischmilch und Fischrogen, gesalzen, zur menschlichen Ernährung nicht geeignet	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 05.15 gehören

#### Kapitel 13

Pflanzliche Rohstoffe zum Färben oder Gerben; Gummiarten, Harze und andere pflanzliche Säfte und Auszüge

<i>Endprodukt</i>	<i>In der Zone vorzunehmender Ursprungsbegründender Verarbeitungsvorgang</i>
ex 13.03 Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Agar-Agar und andere natürliche Pflanzenschleime und Verdickungsmittel, aus pflanzlichen Stoffen ausgezogen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 13.03 gehören

#### Kapitel 15

Fette und Öle (tierische und pflanzliche); Erzeugnisse ihrer Spaltung; zubereitete Speisefette; Wachse tierischen oder pflanzlichen Ursprungs

<i>Endprodukt</i>	<i>In der Zone vorzunehmender Ursprungsbegründender Verarbeitungsvorgang</i>
15.04 Fette und Öle von Fischen und Meeressäugtieren, auch raffiniert	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 15.04 gehören
ex 15.05 Wollfett	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 15.05 gehören
ex 15.05 Wollfetterivate (einschliesslich Lanolin)	Herstellung aus nicht raffiniertem Wollfett (ex 15.05) oder aus Materialien, die nicht zu 15.05 gehören
15.08 Tierische oder pflanzliche Öle, gekocht, oxydiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, standoliert oder in anderer Weise verändert	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 15.07 oder 15.08 gehören
15.09 Gerberfett (Degras)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 15.08 oder 15.09 gehören
ex 15.10 Technische Fettsäuren	Herstellung aus Raffinationsfettsäuren (ex 15.10) oder aus Materialien, die nicht zu 15.10 gehören
ex 15.10 Raffinationsfettsäuren; technische Fettalkohole	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 15.10 gehören
15.11 Glycerin, einschliesslich Glycerinwasser und -unterlaugen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 15.11 gehören
ex 15.11 Glycerin, anders als roh	Raffinieren oder Destillieren
ex 15.12 Fette und Öle, ausschliesslich von Fischen und Meeressäugtieren, gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht zubereitet	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 15.12 gehören
15.17 Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 15.17 gehören

#### Kapitel 16

Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren und Weichtieren

<i>Endprodukt</i>	<i>In der Zone vorzunehmender Ursprungsbegründender Verarbeitungsvorgang</i>
ex 16.04 Fischzubereitungen und Fischkonserven, einschliesslich Kaviar und Kaviarersatz, in luftdicht verschlossenen Behältern	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 16.04 gehören
ex 16.05 Krebstiere, Weichtiere und Muscheltiere, zubereitet oder konserviert, in luftdicht verschlossenen Behältern	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 16.05 gehören

#### Kapitel 19

Zubereitungen auf der Grundlage von Getreide, Mehl oder Stärke; Backwaren

<i>Endprodukt</i>	<i>In der Zone vorzunehmender Ursprungsbegründender Verarbeitungsvorgang</i>
19.01 Malz-Extrakt	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 11.07 oder 19.01 gehören
19.05 Nahrungsmittel, durch Aufblähen oder Rosten von Getreide hergestellt; Puffreis, Corn Flakes und dergleichen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 19.05 gehören
19.06 Hostien, Oblatenkapseln für Arzneimittel, Siegeloblaten, getrockneter Mehl- oder Stärketeig in Blättern und ähnliche Waren	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 19.06 gehören
ex 19.07 Schiffszwieback, anderer Zwieback und Paniermehl	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 19.07 gehören
ex 19.08 Biskuitwaren, Oblaten, Zwieback, «slab-cake», «sand-cake» und «Danish pastry»	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 19.08 gehören

#### Kapitel 21

Verschiedene Nahrungsmittelzubereitungen

<i>Endprodukt</i>	<i>In der Zone vorzunehmender Ursprungsbegründender Verarbeitungsvorgang</i>
21.01 Geröstete Zichorie und andere geröstete Kaffee-Ersatzmittel, sowie Auszüge hieraus	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 21.01 gehören
21.02 Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Tee oder Mate; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 21.02 gehören
21.03 Senfmehl und zubereiteter Senf	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 21.03 gehören
21.04 Gewürzsauces; zusammengesetzte Würzmittel	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 21.04 gehören
21.05 Zubereitungen zur Herstellung von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen, zubereitet	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 21.05 gehören

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
ex 21.06 Natürliche Hefen, ausgenommen Presshefe; zubereitete künstliche Backtriebmittel	Herstellung aus Anstellhefe (ex 21.06) oder aus Materialien, die nicht zu 21.06 gehören
ex 21.07 Pulver zur Herstellung von Pudding oder Speiseeis	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 21.07 gehören

## Kapitel 22

## Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
22.02 Limonaden, aromatisierte kohlensäure Wasser (einschliesslich aromatisierte Mineralwasser) und andere nicht alkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Nr. 20.07	Herstellung aus Säften von Citrusfrüchten (ex 20.07) oder aus zusammengesetzten Zubereitungen von Citrusfrüchten oder von Citrusfruchtsöl (ex 21.07), oder aus Materialien, die nicht zu 20.07, 21.07 oder 22.02 gehören
22.03 Bier	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 11.07 oder 22.03 gehören
22.08 Aethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von 80° oder mehr; Aethylalkohol, denaturiert, mit beliebigem Alkoholgehalt	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 22.08 oder 22.09 gehören
ex 22.09 Whisky, Wodka und andere Trinkbranntweine aus Getreide; Rum und andere Trinkbranntweine aus Melasse; Aquavit, Wacholderbranntwein (Gin), Genever und Kunstrum; alkoholische Getränke auf Grundlage der vorstehenden Trinkbranntweine; Weinbrand und Feigenbranntwein; Liköre; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen (sogenannte konzentrierte Extrakte/Essenzen) zur Herstellung von Getränken	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 22.08 oder 22.09 gehören

## Kapitel 23

## Rückstände und Abfälle der Nahrungsmittelindustrien; zubereitetes Tierfutter

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
23.01 Mehle und Pulver von Fleisch und von Schlachtnebenprodukten, von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren, zur menschlichen Ernährung nicht geeignet; Grießen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 23.01 gehören
ex 23.05 Weinhafe	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 23.05 gehören
ex 23.05 Weinstein, roh	Herstellung aus Weinstein (ex 23.05) oder aus Materialien, die nicht zu 23.05 gehören
ex 23.06 Seetang- und Algenmehl	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 23.06 gehören
ex 23.07 Solubles mit wasserlöslichen Proteinen und Vitaminen, aus der Fischmehl- und Fischölherzeugung, getrocknet oder konzentriert (fish solubles)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 23.07 gehören

## Kapitel 24

## Tabak

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
24.02 Tabak, verarbeitet; Tabakextrakte und Tabakwasser	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 24.02 gehören

## Kapitel 25

## Salz; Schwefel; Erden und Steine; Gips, Kalk und Zement

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
ex 25.01 Tafelsalz; Natriumchlorid von pharmazeutischer Reinheit	Herstellung aus Steinsalz, Seesalz oder Salzsole (ex 25.01) oder aus Materialien, die nicht zu 25.01 gehören
25.03 Schwefel aller Art, ausgenommen sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 25.03 gehören
ex 25.06 Quarz und Quarzite, in Körnern oder in Pulverform	Zerkleinern, Sieben und Sortieren von rohem Quarz oder rohen Quarziten (ex 25.06)
ex 25.07 Tone (Kaolin, Bentonite usw.), gebrannt, ausgenommen expandierter Ton der Nr. 68.07; Andalusit, Cyanit und Sillimanit, gebrannt; Mullit; Schamotte und Dinaserden	Herstellung aus Ton, Andalusit, Cyanit oder Sillimanit, alle diese ungebrannt (ex 25.07) oder aus Materialien, die nicht zu 25.07 gehören
ex 25.09 Farberden, gemahlen oder gebrannt	Herstellung aus nicht gemahlene, ungebrannten Farberden (ex 25.09) oder aus Materialien, die nicht zu 25.09 gehören
ex 25.13 Bimsstein, Schmirgel, natürlicher Korund und andere natürliche Schleifroststoffe, in Körnern oder in Pulverform	Zerkleinern, Sieben und Sortieren von rohen Materialien der Nr. 25.13
ex 25.17 Feuerstein (Flint) in Körnern oder in Pulverform	Zerkleinern, Sieben und Sortieren von rohem Feuerstein (ex 25.17)
ex 25.18 Dolomit, gebrannt; Dolomitstampfmasse	Herstellung aus ungebranntem Dolomit (ex 25.18) oder aus Materialien, die nicht zu 25.18 gehören
ex 25.19 Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit), gebrannt	Herstellung aus ungebranntem natürlichem Magnesiumcarbonat (ex 25.19)

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
ex 25.20 Gips, gebrannt, auch gefärbt oder mit geringem Zusatz von abbinderegulierenden Stoffen, ausgenommen für zahnärztliche Zwecke besonders zubereiteter Gips	Herstellung aus ungebranntem Gips (ex 25.20) oder Anhydrit (ex 25.20) oder aus Materialien, die nicht zu 25.20 gehören
25.22 Kalk, gewöhnlicher (ungelöschter oder gelöschter); hydraulischer Kalk (Wasserkalk), ausgenommen reines Calciumoxyd und Calciumhydroxyd	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 25.22 gehören
25.23 Zement (einschliesslich Zementklinker), auch gefärbt	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 25.23 gehören
ex 25.25 Meerschaum und Bernstein, wiedergewonnen	Herstellung aus natürlichen Meerschaumabfällen (ex 25.25) oder aus Bernsteinabfällen (ex 25.25) oder aus Materialien, die nicht zu 25.25 gehören
ex 25.30 Konzentrate natürlicher Borate, kalzinieren	Herstellung aus rohen natürlichen Boraten (ex 25.30)

## Kapitel 26

## Metallurgische Erze, Schlacken und Aschen

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
ex 26.01 Schwefelkiesabbrände, auch in Brikkett- oder anderer Form agglomeriert	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 26.01 gehören
26.02 Schlacken aller Art, Hammerschlag und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 26.02 gehören
26.03 Aschen und Rückstände (andere als solche der Nr. 26.02), die Metall oder Metallverbindungen enthalten	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 26.03 gehören
26.04 Andere Schlacken und Aschen, einschliesslich Seelangasche	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 26.04 gehören

## Kapitel 27

## Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwache

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
ex 27.01 Brikette, Eierbrikette und ähnliche feste Brennstoffe, aus Steinkohle	Herstellung aus Steinkohle (ex 27.01) oder aus Materialien, die nicht zu 27.01 gehören
ex 27.02 Braunkohlenbrikette	Herstellung aus nichtbrikettierter Braunkohle (ex 27.02) oder aus Materialien, die nicht zu 27.02 gehören
27.04 Koks und Schwelkoks aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 27.04 gehören
27.05 Retortenkohle	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 27.05 gehören
27.05 bis Leuchtgas, Schwachgas und Wassergas	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 27.05 bis gehören
27.06 Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, einschliesslich der destillierten und der präparierten Teere	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 27.06 gehören
27.07 Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers und ähnliche Erzeugnisse	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 27.07 gehören
27.08 Pech und Pechkoks aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 27.08 gehören
27.10 Erdöl oder Schieferöl (andere als unbearbeitete), einschliesslich anderweit weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit einem Gewichtsanteil an Erdöl oder Schieferöl von 70% oder mehr, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden	Herstellung aus Materialien der Nr. 27.10 durch Verarbeitungsvorgänge, die nicht nur im Mischen, Verschneiden (Blendern), Verpacken oder in einer Kombination dieser Verarbeitungsvorgänge bestehen; oder Herstellung aus Materialien, die nicht zu 27.10 gehören
27.11 Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 27.11 gehören
27.12 Vaseline	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 27.12 gehören
ex 27.12 Vaseline, raffiniert	Herstellung aus rohem Vaseline (ex 27.12)
ex 27.13 Paraffin	Herstellung aus slack wax (ex 27.13) oder dessen Schwitzrückständen (scale wax) (ex 27.13) oder aus Materialien, die nicht zu 27.13 gehören
ex 27.13 Mikrokristallines Paraffin aus Erdöl oder Schieferöl, gereinigtes Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (Gatsch oder slack wax), auch gefärbt	Herstellung aus rohem Ozokerit (ex 27.13) oder aus Materialien, die nicht zu 27.13 gehören
27.14 Bitumen aus Erdöl, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Schieferöl	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 27.14 gehören
27.16 Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt, Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech (Asphaltmastix, Verschnittbitumen usw.)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 27.16 gehören

## Kapitel 28

## Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, radioaktiven Elementen, Metallen der seltenen Erden und Isotopen

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
28.01 Halogene (Fluor, Chlor, Brom, Jod)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.01 oder 38.19 gehören
28.02 Schwefel, sublimiert oder gefällt; kolloider Schwefel	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.02 oder 38.19 gehören
28.03 Kohlenstoff (Gasruss oder carbon black, Acetylenruss, Anthracenruss, Lampenruss usw.)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.03 gehören

	Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
28.04	Wasserstoff; Edelgase; andere Nichtmetalle	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.04 gehören
28.05	Alkali- und Erdalkalimetalle; Metalle der seltenen Erden (einschliesslich Yttrium und Scandium); Quecksilber	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.05 gehören
28.06	Salzsäure; Chlorsulfonsäure oder Chlorschwefelsäure	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.06 gehören
28.07	Schwefligsäureanhydrid (Schwefeldioxyd)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.07 gehören
28.08	Schwefelsäure; Oleum	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.08 oder 28.13 gehören
28.09	Salpetersäure; Nitriensäuren	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.09 gehören
28.10	Phosphorsäureanhydrid und Phosphorsäuren (Meta-, Ortho- und Pyrophosphorsäure)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.10 gehören
28.11	Arsensäureanhydrid; Arsensäureanhydrid und Arsensäuren	Herstellung durch chemische Umwandlung aus einem beliebigen Material
28.12	Borsäure und Borsäureanhydrid	Herstellung durch chemische Umwandlung aus einem beliebigen Material
28.13	Andere anorganische Säuren und Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle	Herstellung durch chemische Umwandlung aus einem beliebigen Material
28.14	Chloride, Oxychloride und andere Halogen- und Oxyhalogenide der Nichtmetalle	Herstellung durch chemische Umwandlung aus einem beliebigen Material
28.15	Sulfide der Nichtmetalle, einschliesslich des Phosphorsulfids	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.15 oder 38.19 gehören
28.16	Ammoniak, verflüssigt oder in Lösung (Salmiakgeist)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.16 gehören
28.17	Natriumhydroxyd (Aetznatron); Kaliumhydroxyd (Aetzkali); Natrium- und Kaliumperoxyd	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.17 gehören
28.18	Oxyde, Hydroxyde und Peroxyde von Strontium, Barium und Magnesium	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.18 gehören
28.19	Zinkoxyd; Zinkperoxyd	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.19 gehören
ex 28.20	Aluminiumoxyd und Aluminiumhydroxyd	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.20 gehören
ex 28.20	Künstlicher Korund	Herstellung aus Aluminiumoxyd (ex 28.20) oder aus Materialien, die nicht zu 28.20 gehören
28.21	Chromoxyde und Chromhydroxyde	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.21 gehören
28.22	Manganoxyde	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.22 gehören
ex 28.23	Eisenoxyde und Eisenhydroxyde	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.23 gehören
28.24	Kobaltoxyde und Kobalhydroxyde	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.24 gehören
28.25	Titanoxyde	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.25 gehören
28.26	Zinnoxide; Stannoxyd (Braunoxyd) und Stannioxyd (Zinnsäureanhydrid)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.26 gehören
28.27	Bleioxyde	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.27 gehören
ex 28.28	Andere anorganische Basen, Metalloxyde, -hydroxyde und -peroxyde (einschliesslich des Hydrazins und Hydroxylamins und ihrer anorganischen Salze), ausgenommen Antimonoxyde	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.28 gehören
ex 28.28	Antimonoxyde	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.28 oder 81.04 gehören
28.29	Fluoride; Silicofluoride, Fluorborate und andere Fluosalze	Herstellung aus Flußspat (ex 25.31) oder durch chemische Umwandlung aus einem beliebigen Material
ex 28.30	Chloride und Oxychloride, ausgenommen Doppelchloride	Herstellung aus Materialien der Nrn. 25.01 oder 31.04, oder durch chemische Umwandlung aus einem beliebigen Material
ex 28.30	Doppelchloride	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.30 gehören
28.31	Chlorite und Hypochlorite	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.31 gehören
28.32	Chlorate und Perchlorate	Herstellung durch chemische Umwandlung aus einem beliebigen Material
28.33	Bromide und Oxybromide; Bromate und Perbromate; Hypobromite	Herstellung durch chemische Umwandlung aus einem beliebigen Material
28.34	Jodide und Oxyjodide; Jodate und Perjodate	Herstellung durch chemische Umwandlung aus einem beliebigen Material
28.35	Sulfide, einschliesslich der Polysulfide	Herstellung durch chemische Umwandlung aus einem beliebigen Material
28.36	Hydrosulfite, auch durch organische Stoffe stabilisiert; Sulfoxylate	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.36 gehören
28.37	Sulfite und Thiosulfate	Herstellung durch chemische Umwandlung aus einem beliebigen Material
ex 28.38	Sulfate und Alaune	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.38 gehören
ex 28.38	Persulfate	Herstellung durch chemische Umwandlung aus einem beliebigen Material
28.39	Nitrite und Nitrate	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.39 gehören
28.40	Phosphite, Hypophosphite und Phosphate	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.04, 28.10, 28.13 oder 28.40 gehören
28.41	Arsenite und Arsenate	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.41 gehören
28.42	Carbonate und Percarbonate, einschliesslich des handelsüblichen ammoniumcarbonathaltigen Ammoniumcarbonats	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.42 gehören, oder durch chemische Umwandlung aus Materialien der Nr. 28.42
ex 28.43	Cyanide, einfache und komplexe, ausgenommen Doppelcyanide	Herstellung durch chemische Umwandlung aus einem beliebigen Material

	Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
ex 28.43	Doppelcyanide	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.43 gehören
28.44	Fulminate und Cyanate	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.44 gehören
28.45	Silikate, einschliesslich der handelsüblichen Natrium- oder Kaliumsilikate	Herstellung durch chemische Umwandlung aus einem beliebigen Material
28.46	Borate und Perborate	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.46 gehören, oder durch chemische Umwandlung aus Materialien der Nr. 28.46
28.47	Salze der Säuren der Metalloxyde* (Chromate, Permanganate, Stannate usw.)	Herstellung durch chemische Umwandlung aus einem beliebigen Material
28.48	Andere Salze und Persalze anorganischer Säuren, ausgenommen Azide	Herstellung durch chemische Umwandlung aus einem beliebigen Material
28.49	Edelmetalle in kolloidem Zustand; Edelmetallamalgame; Salze und andere anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle, auch chemisch nicht einheitlich	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.49 gehören, oder durch chemische Umwandlung aus Materialien der Nr. 28.49
28.52	Salze und andere anorganische oder organische Verbindungen des Thoriums, des Urans und der Metalle der seltenen Erden (einschliesslich derer des Yttriums und Scandiums), auch untereinander gemischt	Herstellung durch chemische Umwandlung aus einem beliebigen Material
28.53	Flüssige Luft	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.53 gehören
28.54	Wasserstoffperoxyd	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.54 gehören
28.55	Phosphide	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.55 gehören
28.56	Carbide (Siliziumcarbid, Borcarbid, Metallcarbide usw.)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.56 gehören
28.57	Hydride, Nitride und Azide, Silizide und Boride	Herstellung durch chemische Umwandlung aus einem beliebigen Material
28.58	Andere anorganische Verbindungen, einschliesslich des destillierten Wassers, Leitfähigkeitswassers oder Wassers von gleicher Reinheit und der Amalgame von anderen Metallen als Edelmetallen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.58 gehören, oder durch chemische Umwandlung aus Materialien der Nr. 28.58

## Kapitel 29

## Organische chemische Erzeugnisse

## Besondere einleitende Anmerkungen zu den Waren des Kapitels 29 und der Nr. 32.05

1. Waren, die in dieser Beilage als Endprodukte aufgezählt sind, haben dann Zonenursprung, wenn sie innerhalb der Zone durch einen für diese Endprodukte vorgeschriebenen ursprungs begründenden Verarbeitungsvorgang hergestellt wurden.

2. Der ursprungs begründende Verarbeitungsvorgang kann vorsehen, dass einer oder mehrere der nachgenannten Verarbeitungsvorgänge in der Zone stattfinden müssen:

- Vornahme eines bestimmten Arbeitsvorganges (z. B. «Herstellung durch chemische Umwandlung...»);
- Herstellung aus bestimmten Materialien;
- Herstellung aus Materialien, die nicht zu genannten Nummern oder Kapiteln gehören oder die nicht ausdrücklich erwähnte Materialien sind.

3. Nach Beginn eines bestimmten Arbeitsvorganges im Sinne der Anmerkung 2a können weitere Arbeitsvorgänge (einschliesslich chemischer Umwandlungen) vorgenommen werden, vorausgesetzt, dass sie innerhalb der Zone stattfinden.

4. Wenn ein ursprungs begründender Verarbeitungsvorgang die Herstellung aus verschiedenen Materialien nach Wahl vorsieht (z. B. «Herstellung aus... oder aus...»), schliesst die Verwendung eines dieser Materialien die Verwendung der anderen Materialien nicht aus.

5. Mit Ausnahme der ursprungs begründenden Verarbeitungsvorgänge, die eine Bestimmung im Sinne der Anmerkung 2c enthalten, ist die Verwendung beliebiger Materialien gestattet, vorausgesetzt, dass von ausserhalb der Zone eingeführte Materialien, sofern sie im ursprungs begründenden Verarbeitungsvorgang nicht ausdrücklich erwähnt sind, weder das Endprodukt selbst noch ein während dieses Verarbeitungsvorganges entstehendes, in das Endprodukt eingehendes Produkt (ob isoliert oder nicht) darstellen oder enthalten.

6. Falls ein ursprungs begründender Verarbeitungsvorgang die Herstellung (durch eine oder zwei chemische Umwandlungen oder auf andere Weise) aus einem kohlenstoffhaltigen Material vorsieht und das Endprodukt eine chemisch definierte Verbindung oder ein Isomergemisch ist, muss, sofern nichts anderes bestimmt ist, eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

Das kohlenstoffhaltige Material oder ein aus diesem hervorgegangenes Zwischenprodukt muss

- zu der im Molekül des Endproduktes enthaltenen Anzahl Atome, ohne Berücksichtigung der Wasserstoffatome, mindestens die Hälfte beitragen; oder
- zum Molekulargewicht des Endproduktes mindestens die Hälfte beitragen; oder
- wenn dem kohlenstoffhaltigen Material oder einem daraus hervorgegangenen Zwischenprodukt selbst Zonenursprung zukommt,
  - zu der im Molekül des Endproduktes enthaltenen Anzahl Atome, ohne Berücksichtigung der Wasserstoffatome, oder
  - zum Molekulargewicht des Endproduktes mindestens 30 Prozent beitragen.

7. Der Ausdruck «kohlenstoffhaltiges Material» bedeutet jedes beliebige Material, das elementare oder gebundene Kohlenstoff enthält und das für die Herstellung des Endproduktes gemäss dem ursprungsbegründenden Verarbeitungsvorgang unerlässlich ist.

8. Der Ausdruck «Zwischenprodukt» bedeutet jedes beliebige Material, aus dem das Endprodukt durch chemische Umwandlung gewonnen wird.

9. Der Ausdruck «chemische Umwandlung» bedeutet jede beliebige Aenderung der Molekularstruktur eines kohlenstoffhaltigen Materials mit nachstehenden Ausnahmen:

- a) Reaktion einer Säure mit einer Base zur Bildung ihres Salzes, sofern dieses Salz nicht aus einem racemischen Gemisch und einer optisch aktiven Säure oder Base als Zwischenstufe einer optischen Spaltung gebildet wird;
- b) Reaktion eines Phenols mit einer Base zur Bildung ihres Phenolates;
- c) Freisetzung einer Base aus ihrem Salz, sofern dieses Salz nicht eine Zwischenstufe einer optischen Spaltung ist und aus einer optisch aktiven Säure und einer optisch aktiven Base besteht;
- d) Freisetzung eines Phenols aus einem Phenolat;
- e) Freisetzung einer Säure aus ihrem Salz, sofern das betreffende Salz nicht eine Zwischenstufe einer optischen Spaltung ist und aus einer optisch aktiven Säure und aus einer optisch aktiven Base besteht;
- f) Reaktion einer anorganischen Metallverbindung mit einer organischen Verbindung zur Bildung eines salzartigen Derivates oder einer salzartigen Komplexverbindung dieses Metalls mit der erwähnten organischen Verbindung;
- g) Freisetzung einer organischen Verbindung aus ihrem salzartigen Metallderivat oder ihrem salzartigen Metallkomplex;
- h) Anlagerung von Wasser an eine Verbindung zur Bildung ihres Hydrates;
- i) Abspaltung von Wasser aus einem Hydrat.

Uebrigens bedeutet der Ausdruck «chemische Umwandlung» die Gewinnung eines optisch aktiven Isomeren aus einem racemischen Gemisch oder eines racemischen Gemisches aus einem optisch aktiven Isomeren.

10. Der Ausdruck «zwei chemische Umwandlungen» bedeutet zwei nicht gleichzeitig erfolgende chemische Umwandlungen im Sinne der Anmerkung 9, vorausgesetzt, dass das aus der ersten chemischen Umwandlung entstehende kohlenstoffhaltige Zwischenprodukt stabil ist und als ein wesentlicher Anteil des Durchsatzes während der Durchführung des ursprungsbegründenden Verarbeitungsvorganges isoliert werden könnte. Falls eine Reaktion zur Bildung eines Gemisches von zwei oder mehreren isomeren Verbindungen oder zur Anlagerung oder Abspaltung von zwei oder mehreren gleichen Atomen, Radikalen oder Verbindungen führt, gilt eine solche Reaktion als nur eine chemische Umwandlung.

11. Diese Anmerkungen finden auch auf die ursprungsbegründenden Verarbeitungsvorgänge für Produkte der Nr. 32.05 Anwendung, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

- a) die Bildung von Metallkomplexen gilt als chemische Umwandlung;
- b) die Anmerkung 6 bezüglich des Molekulargewichtes oder der Zahl der Atome ist nicht anzuwenden;
- c) Diazotieren und Kuppeln gelten zusammen als eine chemische Umwandlung.

12. Vierstellige Zahlen wie «29.01» beziehen sich auf Nummern der Brüsseler Nomenklatur; Kapitelhinweise sind Hinweise auf Kapitel der Brüsseler Nomenklatur.

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungsbegründender Verarbeitungsvorgang
29.01 Kohlenwasserstoffe	Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material
ex 29.01 Kohlenwasserstoffe, ausgenommen: Benzol, Toluol, Xylole, Naphtalin, Anthracen, Phenanthren, Aethylen, Butadien und Isopren	Herstellung durch chemische Umwandlung aus Benzol, Toluol, Xylole, Naphtalin oder einem beliebigen gesättigten aliphatischen (acyclischen) Kohlenwasserstoff (ex 29.01) oder Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 22.08, 22.09, 38.18, 38.19 oder Kapitel 29 gehört
ex 29.01 Benzol, Toluol, Xylole, Naphtalin, Anthracen und Phenanthren	Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material der Nr. 28.56 oder des Kapitels 27
ex 29.01 Aethylen, Butadien und Isopren	Herstellung durch chemische Umwandlung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material des Kapitels 27
ex 29.02 Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe, ausgenommen Vinylchlorid	<sup>1)</sup> Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material oder <sup>2)</sup> Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 29.02 bis 29.45, 38.18 oder 38.19 gehört
ex 29.02 Vinylchlorid	Herstellung aus Aethylen (ex 29.01) oder aus Materialien der Nr. 28.56 oder des Kapitels 27

<sup>1)</sup> Halogenatome können bei der Berechnung des Beitrages zum Molekulargewicht oder zur Anzahl der Atome gemäss der einleitenden Anmerkung 6 zu diesem Kapitel unberücksichtigt bleiben.

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungsbegründender Verarbeitungsvorgang
29.03 Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe	<sup>1)</sup> Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material oder <sup>2)</sup> Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 29.02 bis 29.45 oder 38.19 gehört
29.04 Acyclische Alkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	<sup>1)</sup> Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material oder <sup>2)</sup> Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 29.02 bis 29.45, 38.18 oder 38.19 gehört und das kein technischer Fettalkohol (ex 15.10) ist
29.05 Cyclische Alkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material oder Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 29.02 bis 29.45, 38.18 oder 38.19 gehört
29.06 Phenole und Phenolalkohole	Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material oder Herstellung aus Benzol, Toluol, Xylole oder Naphtalin (ex 29.01) oder aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 38.18, 38.19 oder Kapitel 29 gehört
29.07 Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Phenole und Phenolalkohole	Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material oder Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 38.18, 38.19 oder Kapitel 29 gehört
29.08 Aether, Aetheralkohole, Aetherphenole, Aetherphenolalkohole, Alkoholperoxyde und Aetherperoxyde sowie ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material oder Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 15.10, 22.08, 22.09, 38.18, 38.19 oder Kapitel 29 gehört
ex 29.08 Alkoholperoxyde und Aetherperoxyde sowie ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	Herstellung aus Wasserstoffperoxyd (28.51), dem Zonenursprung zukommt
29.09 Epoxyde, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyäther (alpha oder beta); ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material oder Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 29.02 bis 29.45 oder 38.19 gehört
29.10 Acetale und Halbacetale, auch mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen sowie ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material oder Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 15.10, 22.08, 22.09, 29.02 bis 29.45, 38.18 oder 38.19 gehört
29.11 Aldehyde, Aldehydalkohole, Aldehydäther, Aldehydphenole und andere Aldehyde mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen	Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material oder Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 15.10, 22.08, 22.09, 38.18, 38.19 oder Kapitel 29 gehört
ex 29.11 Formaldehyd	<sup>1)</sup> Herstellung aus Methylalkohol (Methanol) (ex 29.04)
29.12 Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Erzeugnisse der Nr. 29.11	Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material oder Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 15.10, 22.08, 22.09, 38.18, 38.19 oder Kapitel 29 gehört
29.13 Ketone, Ketonalkohole, Ketonphenole, Ketonaldehyde, Chinone, Chinonalkohole, Chinonphenole, Chinonaldehyde und andere Ketone und Chinone mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen sowie ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material oder Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 15.10, 22.08, 22.09, 29.02 bis 29.45, 38.18 oder 38.19 gehört
29.14 Einbasische Säuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxyde und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material oder Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 15.10, 22.08, 22.09, 29.02 bis 29.45, 38.18 oder 38.19 gehört
ex 29.14 Alle Verbindungen dieser Nummer, ausgenommen Ester	Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das technische Fettsäuren oder Raffinationsfettsäuren (ex 15.10) darstellt
ex 29.11 Säureperoxyde und Persäuren (einschliesslich ihrer Ester) dieser Nummer; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	Herstellung aus Wasserstoffperoxyd (28.51), dem Zonenursprung zukommt

<sup>2)</sup> Andere als Kohlenstoffatome können bei der Berechnung des Beitrages zum Molekulargewicht oder zur Anzahl der Atome gemäss der einleitenden Anmerkung 6 zu diesem Kapitel unberücksichtigt bleiben.  
<sup>1)</sup> Dieser ursprungsbegründende Verarbeitungsvorgang gilt nur bis zum 31. Dezember 1961.

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang	Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
29.15 Mehrhasische Säuren, ihre Anhydride, Halogenide, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material oder Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 15.10, 22.08, 22.09, 29.02 bis 29.45, 38.18 oder 38.19 gehört	ex 29.28 Diazoverbindungen	Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, vorausgesetzt, dass das Zwischenprodukt ein Amin ist -
ex 29.15 Alle Verbindungen dieser Nummer, ausgenommen Ester	Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das technische Fettsäuren oder Raffinationsfettsäuren (ex 15.10) oder Zucker der Nr. 29.43 darstellt	ex 29.28 Azoverbindungen, aliphatische (acyclische) und cycloaliphatische	Herstellung durch chemische Umwandlung aus einem beliebigen Material
ex 29.15 Säureperoxyde und Persäuren (einschliesslich ihrer Ester) dieser Nummer; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	Herstellung aus Wasserstoffperoxyd (28.54), dem Zonenursprung zukommt	ex 29.28 Azoverbindungen, aromatische	<sup>3)</sup> Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material
ex 29.15 Ester der Hexachlortetrahydroendo- methylenphthalsäure	<sup>3)</sup> Herstellung durch Veresterung	ex 29.28 Azoxyverbindungen	Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material
29.16 Alkoholsäuren, Aldehydsäuren, Keton- säuren, Phenolsäuren und andere Säuren mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxyde und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Ni- trosoderivate	Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material oder Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 15.10, 22.08, 22.09, 29.02 bis 29.45, 38.18 oder 38.19 gehört	29.29 Organische Derivate des Hydrazins oder des Hydroxylamins	Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material oder Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 15.10, 22.08, 22.09, 38.18, 38.19 oder Kapitel 29 gehört
ex 29.16 Alle Verbindungen dieser Nummer, ausgenommen Ester	Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das technische Fettsäuren oder Raffinationsfettsäuren (ex 15.10) oder Zucker der Nr. 29.43 darstellt	29.30 Verbindungen mit anderen Stick- stofffunktionen	Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material oder Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 15.10, 22.08, 22.09, 38.18, 38.19 oder Kapitel 29 gehört
ex 29.16 Säureperoxyde und Persäuren (ein- schliesslich ihrer Ester) dieser Num- mer; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	Herstellung aus Wasserstoffperoxyd (28.54), dem Zonenursprung zukommt	29.31 Organische Thioverbindungen	Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material oder Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 15.10, 22.08, 22.09, 28.15, 38.18, 38.19 oder Kapitel 29 gehört
29.17 Ester der Schwefelsäure und ihre Salze sowie ihre Halogen-, Sulfo-, Ni- tro- und Nitrosoderivate	Herstellung durch chemische Um- wandlung aus einem beliebigen Mate- rial	29.32 Organische Arsenverbindungen	Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material
29.18 Ester der salpetrigen Säure und der Salpetersäure sowie ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	Herstellung durch chemische Um- wandlung aus einem beliebigen Mate- rial	29.33 Organische Quecksilberverbindungen	Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material oder Herstellung aus einem zu 29.01 ge- hörenden Kohlenwasserstoff
29.19 Ester der Phosphorsäuren und ihre Salze, einschliesslich der Lactophos- phate sowie ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	Herstellung durch chemische Um- wandlung aus einem beliebigen Mate- rial	29.34 Andere organisch-anorganische Ver- bindungen	<sup>4)</sup> Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material oder Herstellung aus einem beliebigen Element (ausgenommen Kohlenstoff, Wasserstoff, Sauerstoff, Stickstoff, Schwefel, Arsen und Quecksilber), das im Endprodukt unmittelbar an Kohlenstoff gebunden ist, oder aus einem beliebigen Ausgangsstoff für ein solches Element, der nicht zu 38.19 oder Kapitel 28 oder 29 gehört, oder aus einem beliebigen Ausgangsstoff für ein solches Element, dem selbst Zonenursprung zukommt
29.20 Ester der Kohlensäure und ihre Salze sowie ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material oder Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 15.10, 22.08, 22.09, 38.18, 38.19 oder Kapitel 29 gehört und das keine Oxyhalogenverbindung des Kohlenstoffes (ex 28.14) ist	29.35 Heterocyclische Verbindungen, ein- schliesslich der Nucleinsäuren	Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material oder Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 28.38, 38.19 oder Kapitel 29 gehört
29.21 Andere Ester der Mineralsäuren (aus- genommen die Ester der Halogen- wasserstoffsäuren) und ihre Salze sowie ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	Herstellung durch chemische Um- wandlung aus einem beliebigen Mate- rial	29.36 Sulfamide	Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material oder Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 38.19 oder Kapitel 29 gehört
29.22 Verbindungen mit Aminofunktion	Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material oder Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 22.08, 22.09, 38.19 oder Kapitel 29 gehört und das kein technischer Fettalkohol (ex 15.10) ist	29.37 Lactone und Lactame; Sultone und Sultame	<sup>5)</sup> Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material oder Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 15.10, 22.08, 22.09, 38.18, 38.19 oder Kapitel 29 gehört
29.23 Amine mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen	Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material oder Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 22.08, 22.09, 38.19 oder Kapitel 29 gehört und das kein technischer Fettalkohol (ex 15.10) ist	ex 29.38 Vitamine, phosphoryliert (Phosphor- säureester)	Herstellung aus Materialien der Kapitel 1 bis 15, vorausgesetzt, dass die gemäss Erklärung des Herstellers oder Exporteurs im Endprodukt enthaltene Konzentration an Provitaminen oder Vitaminen im Verhältnis zum Gehalt des für die Herstellung verwendeten Materials mindestens verzehnfacht worden ist
29.24 Quaternäre Ammoniumsalze und -hydroxyde, einschliesslich der Lecithine und anderer Phosphoaminoli- pide	Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material oder Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 22.08, 22.09, 38.19 oder Kapitel 29 gehört und das kein technischer Fettalkohol (ex 15.10) ist	ex 29.38 Provitamine und Vitamine (ein- schliesslich der Konzentrate), auch untereinander gemischt, deren Pro- vitamin- und/oder Vitamingehalt nicht aus Materialien der Kapitel 1 bis 15 stammt	Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 29.38 gehört oder Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 38.19 oder Kapitel 29 gehört, vorausgesetzt, dass das kohlenstoffhaltige Material für die Grundstruktur des Endproduktes bestimmend ist
29.25 Verbindungen mit Amidofunktion	Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material oder Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 22.08, 22.09, 38.19 oder Kapitel 29 gehört und das kein technischer Fettalkohol (ex 15.10) ist	ex 29.38 Provitamine und Vitamine (ein- schliesslich der Konzentrate), auch untereinander gemischt, deren Pro- vitamin- und/oder Vitamingehalt nicht aus Materialien der Kapitel 1 bis 15 stammt	a) durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 29.38 gehört oder b) aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 38.19 oder Kapitel 29 gehört, vorausgesetzt, dass das kohlenstoffhaltige Material für die Grundstruktur des Endproduktes bestimmend ist
29.26 Verbindungen mit Imido- oder Imino- funktion	Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material oder Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 15.10, 22.08, 22.09, 38.19 oder Kapitel 29 gehört		
29.27 Verbindungen mit Nitrilfunktion	<sup>6)</sup> Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material oder Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 15.10, 22.08, 22.09, 38.19 oder Kapitel 29 gehört		

<sup>3)</sup> Dieser ursprungs-begründende Verarbeitungsvorgang gilt nur bis zum 31. Dezember 1961.

<sup>4)</sup> Abspaltung von Wasser aus einem Ammoniumsalz einer Karbonsäure zur Bildung des entsprechenden Amides gilt nicht als chemische Umwandlung.

<sup>5)</sup> Diazotieren gilt nicht als chemische Umwandlung.

<sup>6)</sup> Die einleitende Anmerkung 6 zu diesem Kapitel bezüglich Molekulargewicht oder Anzahl der Kohlenstoffatome ist nicht anzuwenden.

<sup>7)</sup> Die Bildung des Lactons, Lactams, Sultons oder Sultams aus der entsprechenden Hydroxysäure oder Aminosäure gilt nicht als chemische Umwandlung.

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
29.39 Hormone, natürliche oder synthetische	Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 29.39 gehört oder Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 38.19 oder Kapitel 29 gehört
ex 29.39 Prednison	Herstellung aus Cortison (ex 29.39) oder aus Materialien, die nicht zu 29.39 gehören
ex 29.39 Prednisolon	Herstellung aus Hydrocortison (ex 29.39) oder aus Materialien, die nicht zu 29.39 gehören
ex 29.39 Norandrostenolon-phenylpropionat	Herstellung aus Oestradioläther (ex 29.39) oder aus Materialien, die nicht zu 29.39 gehören
ex 29.39 Aethinylöstradiol	Herstellung aus Oestron (ex 29.39) oder aus Materialien, die nicht zu 29.39 gehören
29.40 Enzyme	Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 29.40 gehört
29.41 Glycoside, natürliche oder synthetische, ihre Salze, Aether, Ester und anderen Derivate	Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material oder Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 15.10, 17.01, 17.02, 38.19 oder Kapitel 29 gehört
29.42 Pflanzliche Alkaloide, natürliche oder synthetische, ihre Salze, Aether, Ester und anderen Derivate	Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material oder Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 15.10, 38.19 oder Kapitel 29 gehört
ex 29.42 Kokain mit einem Reinheitsgrad von mehr als 94 %	Herstellung aus Kokain mit einem Reinheitsgrad von 94 % oder weniger (ex 29.42)
ex 29.43 Zucker, chemisch rein, ausgenommen Saccharose und Lactose	Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material der Nr. 29.43 oder Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 29.43 gehört
ex 29.43 Lactose	Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 17.02 oder 29.43 gehört
ex 29.44 Antibiotica, ausgenommen Chloramphenicol (Chloromycetin)	Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 29.44 gehört oder Herstellung aus einem nicht zu 29.44 gehörenden kohlenstoffhaltigen Material durch Einwirkung von Mikrobenkulturen (ex 30.02)
ex 29.44 Chloramphenicol (Chloromycetin)	<sup>*)</sup> Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, vorausgesetzt, dass die Trennung eines Gemisches optisch aktiver Isomeren in der Zone durchgeführt wurde oder Herstellung aus einem nicht zu 29.44 gehörenden kohlenstoffhaltigen Material durch Einwirkung von Mikrobenkulturen (ex 30.02)
ex 29.44 Tetracyclin	Herstellung aus Chlortetracyclin (ex 29.44)
29.45 Andere organische Verbindungen	Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material oder Herstellung aus einem beliebigen kohlenstoffhaltigen Material, das nicht zu 15.10, 22.08, 22.09, 38.18, 38.19 oder Kapitel 29 gehört

## Kapitel 30

## Pharmazeutische Erzeugnisse

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
30.01 Drüsen und andere Organe zu organo-therapeutischen Zwecken, getrocknet, auch in Pulverform; Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Sekreten; andere zu organo-therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitete tierische Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 30.01 gehören
ex 30.01 Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Sekreten zu organo-therapeutischen Zwecken	Herstellung aus Drüsen oder anderen Organen, für organo-therapeutische Zwecke, getrocknet, auch in Pulverform (ex 30.01) oder aus Materialien, die nicht zu 30.01 gehören
30.02 Sera von immunisierten Tieren oder Menschen; mikrobiologische Vaccine, Toxine, Mikrobekulturen (einschliesslich der Fermente, ausgenommen jedoch Hefen) und andere ähnliche Erzeugnisse	Herstellung aus Impfstämmen für mikrobiologische Kulturen oder für ähnliche Erzeugnisse (ex 30.02) oder aus Materialien, die nicht zu 30.02 oder 38.16 gehören

<sup>\*)</sup> Die Trennung eines Gemisches optisch aktiver Isomeren gilt nicht als chemische Umwandlung.

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
30.03 Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 30.03 gehören, vorausgesetzt, dass allen Wirkstoffen <sup>*)</sup> , die nicht in der Grundstoffliste aufgeführt sind, Zonenursprung zukommt
ex 30.03 Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin, dosiert oder für den Einzelverkauf aufgemacht	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 30.03 gehören, vorausgesetzt, dass alle Wirkstoffe <sup>*)</sup> , die nicht in der Grundstoffliste aufgeführt sind, in der Zone durch chemische Umwandlung <sup>*)</sup> hergestellt wurden oder ihnen Zonenursprung zukommt
ex 30.04 Watte, Gaze, Binden und dergleichen, mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder für den Einzelverkauf zu medizinischen oder chirurgischen Zwecken aufgemacht, mit Ausnahme der Heftpflaster	Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu 30.04 oder 48.01 gehören
ex 30.04 Heftpflaster, mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder für den Einzelverkauf zu medizinischen oder chirurgischen Zwecken aufgemacht	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 30.01 oder 40.06 gehören
ex 30.05 Steriles Katgut und andere sterile chirurgische Nähmittel; sterile resorbierbare blutstillende Mittel für chirurgische und zahnärztliche Zwecke; Zahnzement und andere Zahnfüllstoffe	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 30.05 gehören
ex 30.05 Röntgenkontrastmittel sowie diagnostische Reagenzien	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 30.05 gehören, vorausgesetzt, dass alle aktiven Bestandteile <sup>**)</sup> , die nicht in der Grundstoffliste aufgeführt sind, in der Zone durch chemische Umwandlung <sup>*)</sup> hergestellt wurden oder ihnen Zonenursprung zukommt

## Kapitel 31

## Düngemittel

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
31.02 Stickstoffdüngemittel, mineralische oder chemische	Herstellung aus natürlichem Natriumnitrat (ex 28.39 oder ex 31.02) oder aus Materialien, die nicht zu 28.30, 28.39, 29.25, 31.02 oder 38.19 gehören
31.03 Phosphatdüngemittel, mineralische oder chemische	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.10, 28.40 oder 31.03 gehören
31.04 Kalidüngemittel, mineralische oder chemische	Herstellung aus Kaliumchlorid (ex 31.04) oder rohen, natürlichen Kalisalzen (ex 31.04) oder aus Materialien, die nicht zu 31.04 gehören
ex 31.05 Andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen, oder in Behältern mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger, ausgenommen Düngemittel der nachstehenden Position	Herstellung aus Ammoniumphosphaten (ex 31.05), denen Zonenursprung zukommt, oder Herstellung aus Materialien, die nicht zu 31.05 gehören, vorausgesetzt, dass jedem Material der Nrn. 31.02 (ausgenommen natürliches Natriumnitrat), 31.03, 38.11, 38.19, 39.01 oder der Kapitel 28 oder 29 Zonenursprung zukommt
ex 31.05 Ammoniumphosphate mit einem Arsengehalt von 6 mg oder mehr je kg	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.04, 28.10, 28.40 oder 31.05 gehören

## Kapitel 32

## Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Farben, Anstrichfarben, Lacke und Färbemittel; Kette; Tinten

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
32.01 Pflanzliche Gerbstoffauszüge	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 32.01 bis 32.03 gehören
ex 32.01 Gerbstoffauszüge, flüssig oder in Pulverform	Herstellung aus Gerbstoffauszügen in fester Form (ex 32.01) oder aus Materialien, die nicht zu 32.01 bis 32.03 gehören
ex 32.01 Quebrachauszüge, die nicht mehr als 4 Gewichtsprozent unlösliches Quebracho enthalten	Herstellung aus Quebrachauszügen, die mehr als 4 Gewichtsprozent unlösliches Quebracho enthalten oder aus Materialien, die nicht zu 32.01 bis 32.03 gehören
32.02 Tannine (Gerbsäuren), einschliesslich des mit Wasser ausgezogenen Galläpfeltannins, und ihre Salze, Aether, Ester und anderen Derivate	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 32.02 gehören
32.03 Synthetische Gerbstoffe, auch mit natürlichen Gerbstoffen vermischt; künstliche Beizen für die Gerberei (Enzym-, Pankreas-, Bakterienbeizen usw.)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 32.03 gehören
32.04 Pflanzliche Farbstoffe (einschliesslich der Auszüge aus Farbhölzern und anderen färbenden pflanzlichen Stoffen, ausgenommen jedoch Indigo) und tierische Farbstoffe	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 32.04 gehören
ex 32.05 Synthetische organische Farbstoffe, ausgenommen Eisfarben; synthetische organische Erzeugnisse, die als Lumino-phore verwendet werden; auf die Faser aufziehende optische Aufheller	<sup>1)</sup> Herstellung durch zwei chemische Umwandlungen aus einer beliebigen kohlenstoffhaltigen cyclischen Verbindung, wobei jedoch nicht mehr als eine Diazotierung und Kupplung als chemische Umwandlung gezählt wird

<sup>\*)</sup> Der Ausdruck «Wirkstoff» bedeutet jede im Endprodukt enthaltene Substanz, die nach den Angaben des Herstellers oder Exporteurs eine therapeutische oder prophylaktische Wirkung hat. Der urkundliche Ursprungsnachweis für die Waren muss eine Aufzählung dieser Wirkstoffe enthalten.

<sup>\*\*)</sup> Der Ausdruck «aktiver Bestandteil» bedeutet jede im Endprodukt enthaltene Substanz, die nach den Angaben des Herstellers oder Exporteurs eine für Röntgenkontrastmittel oder für diagnostische Reagenzien spezifische Wirkung hat. Der urkundliche Ursprungsnachweis für die Waren muss eine Aufzählung dieser aktiven Bestandteile enthalten.

<sup>3)</sup> Gemäss den einleitenden Anmerkungen zu den betreffenden Kapiteln.

<sup>1)</sup> Siehe Anmerkung 11 der besonderen einleitenden Anmerkungen bezüglich Waren des Kapitels 29 und der Nr. 32.05.

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs-begründender Verarbeitungsvorgang
ex 32.05 Eifarben	<sup>1)</sup> Herstellung aus einem stabilisierten Diazoniumsalz und einer Kupplungskomponente, denen beiden Zonenursprung zukommt
32.06 Farblacke	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 32.06 gehören, vorausgesetzt, dass jedem synthetischen organischen Farbstoff (ex 32.05) und allen Materialien der Nr. 32.07 Zonenursprung zukommt
ex 32.07 Mineralschwarz; Ultramarin; Pigmente aus feingemahlten Erzen; Zinkgrau; lösliches Van-Dyck-Braun (Kasseler-Extrakte) und ähnliche Erzeugnisse	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 32.07 gehören
ex 32.07 Farberden und synthetische Eisenoxide, mit synthetischen organischen Farbstoffen geschönt	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 32.06 oder 32.07 gehören, vorausgesetzt, dass den synthetischen Eisenoxiden (ex 28.23) und den synthetischen organischen Farbstoffen (ex 32.05) Zonenursprung zukommt
ex 32.07 Lithopone und andere Pigmente auf Zinksulfidbasis; Cadmopone und andere Pigmente auf Basis von Cadmiumverbindungen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.35 oder 32.07 gehören
ex 32.07 Titanweiss mit einem Gehalt von nicht mehr als 20 Gewichtsprozent Titan-dioxyd	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 32.07 gehören
ex 32.07 Titanweiss mit einem Gehalt von mehr als 20 Gewichtsprozent Titan-dioxyd	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.25 oder 32.07 gehören
ex 32.07 Pigmente auf Basis von Chromverbindungen oder auf Basis von Ferr- oder Ferricyaniden oder Mischungen dieser Pigmente	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 32.07 gehören, vorausgesetzt, dass den synthetischen organischen Farbstoffen (ex 32.05) Zonenursprung zukommt und dass die Chromverbindungen oder Materialien des Kapitels 28, die im Endprodukt enthalten sind, in der Zone durch chemische Umwandlung hergestellt wurden oder ihnen Zonenursprung zukommt
ex 32.07 Pigmente auf Basis von Kobaltverbindungen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 32.07 gehören, vorausgesetzt, dass den Materialien des Kapitels 28 Zonenursprung zukommt
ex 32.07 Anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 32.07 gehören, vorausgesetzt, dass die gewichtsmässig vorherrschende Komponente in der Zone dem ursprungs-begründenden Verarbeitungsvorgang unterzogen wurden ist, der für sie vorgeschrieben gewesen wäre, wenn sie in Kapitel 28 einzureihen gewesen wäre
ex 32.08 Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmitel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren und ähnliche Zubereitungen für die keramische, Emailier- oder Glasindustrie; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Körnern, Schuppen oder Flocken	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 32.08 gehören
ex 32.09 <sup>2)</sup> Lacke, ausgenommen Kunstharzlösungen; Wasserfarben, zubereitete Wasserpigmentfarben nach Art der für die Lederzucht gebrauchten; andere Anstrichfarben, ausgenommen Aluminiumpaste	Herstellung aus nichtpigmentierten Kunstharzlösungen (ex 32.09) oder aus Materialien, die nicht zu 32.09 gehören
ex 32.09 Aluminiumpaste	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 32.09 oder 76.05 gehören
ex 32.09 Prägefolien	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 32.09 gehören
32.10 Farben für Kunstmaler, für den Unterricht, für die Plakatmalerei, für Farbtonungen oder zur Unterhaltung, in Tuben, Töpfchen, Fläschchen, Näpfchen und ähnlichen Aufmachungen, auch in Tabletten; alle diese in Zusammenstellungen, auch mit Pinseln, Wischern, Näpfchen oder anderem Zubehör	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 32.09, 32.10, 32.13, 73.40 oder 96.02 gehören
32.11 Zubereitete Sikkative	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 32.11 gehören, vorausgesetzt, dass die öllöslichen Seifen und die öllöslichen metallischen Verbindungen in der Zone durch chemische Umwandlung hergestellt wurden <sup>3)</sup>
32.12 <sup>4)</sup> Kitten und Spachtelmassen, einschliesslich Harzkitt und Harzement	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 32.09 oder 32.12 gehören
32.13 <sup>5)</sup> Druckfarben, Tinten und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen und andere Tinten und Tusche	Herstellung aus nichtpigmentierten Kunstharzlösungen (ex 32.09) oder aus Materialien, die nicht zu 32.09 oder 32.13 gehören

## Kapitel 33

## Aetherische Oele und Resinoide; Riechstoffe, Körperpflege- und Schönheitsmittel

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs-begründender Verarbeitungsvorgang
33.01 Aetherische Oele (auch terpenfrei gemacht), flüssig oder fest (konkret), und Resinoide	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 33.01 gehören
33.02 Terpenhaltige Nebenprodukte aus der Herstellung der terpenfreien ätherischen Oele	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 33.02 gehören

<sup>1)</sup> Siehe Anmerkung 11 der besonderen einleitenden Anmerkungen bezüglich Waren des Kapitels 29 und der Nr. 32.05.

<sup>2)</sup> Den mit diesen Waren in derselben Sendung eingeführten Erzeugnissen, die für die Fertigstellung zum Gebrauch notwendigerweise beizumischen sind, wird derselbe Ursprung wie diesen Waren zuerkannt.

<sup>3)</sup> Gemäss den einleitenden Anmerkungen zu Kapitel 29.

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs-begründender Verarbeitungsvorgang
33.03 Konzentrate ätherischer Oele in Fetten, nichtflüchtigen Oelen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch In-fleurage oder Mazeration gewonnen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 33.03 gehören
33.04 Mischungen von zwei oder mehreren natürlichen oder künstlichen Riech- oder Aromastoffen und Mischungen auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe (einschliesslich einfacher alkoholischer Lösungen), die Rohstoffe für die Riechstoff-, Nahrungsmittel- oder für andere Industrien darstellen	Herstellung aus beliebigen Materialien, vorausgesetzt, dass jedem im Endprodukt vorhandenen Riechstoff Zonenursprung zukommt
33.05 Destillierte aromatische Wasser und wässrige Lösungen ätherischer Oele, auch zu medizinischen Zwecken	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 33.01 oder 33.05 gehören

## Kapitel 34

## Seifen, organische oberflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Putzmittel, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen und Dentalwachs

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs-begründender Verarbeitungsvorgang
34.01 Seifen, einschliesslich Medizinalseifen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 34.01 gehören
34.02 Organische oberflächenaktive Stoffe; oberflächenaktive Zubereitungen und zubereitete Waschmittel, auch Seife enthaltend	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 34.01 oder 34.02 gehören, vorausgesetzt, dass jeder im Endprodukt enthaltene organische oberflächenaktive Stoff in der Zone durch chemische Umwandlung hergestellt wurde oder ihm Zonenursprung zukommt
34.03 Zubereitete Schmiermittel, bestehend aus Mischungen von Oelen oder Fetten aller Art oder aus Mischungen auf der Grundlage dieser Oele oder Fette, ohne oder mit weniger als 70 Gewichtsprozent Erdöl oder Schieferöl	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 34.03 gehören
34.04 Künstliche Wachse, einschliesslich der in Wasser löslichen; zubereitete Wachse, nicht emulgiert und ohne Lösungsmittel	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 34.04 gehören, vorausgesetzt, dass alle verwendeten Materialien des Kapitels 29 in der Zone durch chemische Umwandlung hergestellt wurden oder ihnen Zonenursprung zukommt
34.05 Schuhwachsen und Schuhcremen, Mäbel- und Bohnerwachs, Poliermittel für Metall, Scheuerpasten, Scheuerpulver und ähnliche Zubereitungen, ausgenommen zubereitete Wachse der Nr. 34.01	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 34.04 oder 34.05 gehören
34.06 Kerzen (Lichte) aller Art, Wachsstöcke, Nachtlichte und dergleichen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 34.06 gehören
34.07 Modelliermassen, auch in Zusammenstellungen oder zur Unterhaltung für Kinder hergerichtet; zubereitetes Dentalwachs in Tafeln, Hofeisenform, Stäben oder ähnlichen Formen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 34.07 gehören

## Kapitel 35

## Eiweissstoffe und Klebstoffe

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs-begründender Verarbeitungsvorgang
ex 35.01 Caseinleime	Herstellung aus Casein (ex 35.01) oder aus Materialien, die nicht zu 35.01 gehören
ex 35.02 Albumine	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 35.02 gehören
ex 35.02 Albuminate und andere Derivate des Albumins	Herstellung aus Albumin (ex 35.02) oder aus Materialien, die nicht zu 35.02 gehören
35.03 Gelatine (einschliesslich der in quadratische oder rechteckige Blätter zugeschnittenen, auch mit bearbeiteter Oberfläche oder gefärbt) und ihre Derivate; Knochenleim, Haut-, Nerven-, Sehnen- und ähnliche Leime sowie Fischleim; Haisblasen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 35.03 gehören
35.04 Peptone und andere Eiweissstoffe sowie ihre Derivate; Hautpulver, auch mit Chrom behandelt	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 35.04 gehören
35.05 Dextrine; lösliche oder gerüstete Stärken; Klebstoffe aus Stärke	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 35.05 gehören
ex 35.06 Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff in Aufmachungen für den Einzelverkauf, in Behältern mit einem Gewicht von 1 kg oder weniger	Herstellung aus Casein (ex 35.01) oder Albumin (ex 35.02) oder aus Materialien, die nicht zu 28.13, 32.09, 38.19, 40.06 oder Kapitel 35 oder 39 gehören
ex 35.06 Andere Waren dieser Nummer	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 28.45, 35.06 oder 38.19 gehören

## Kapitel 36

## Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Waren; Zündhölzer; Zündmetallegerungen; leicht entzündliche Stoffe

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs-begründender Verarbeitungsvorgang
36.01 Schiesspulver	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 36.01 oder 39.03 gehören



Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs-begründender Verarbeitungsvorgang	Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs-begründender Verarbeitungsvorgang
36.02	Zuherletete Sprengstoffe	ex 38.09	Holzteeerle (ausgenommen zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel der Nr. 38.18); Kreosol
36.03	Zündsehnüre; Sprengsehnüre	ex 38.10	Pflanzliche Pecher aller Art
36.04	Zündhütchen und Sprengkapseln; Zünder; Sprengzünder	ex 38.10	Brauerpech und ähnliche Zuherreitungen auf der Grundlage von Kolophonium oder pflanzlichen Pechen; Kernbindemittel auf der Grundlage von natürlichen harzigen Stoffen
36.05	Pyrotechnische Artikel (Feuerwerkskörper, Knallkörper, paraffinierte Zündplättchen, Hageiraketen und dergleichen)	38.11	Desinfektionsmittel, Insecticide, Fungicide, Herbiocide, Mittel gegen Nage-tiere, Schädlingsbekämpfungsmittel und dergleichen, in Zubereitungen oder in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Waren, wie Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger
36.06	Zündhölzer	38.12	Zubereitete Schlichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel von der Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendet werden
36.07	Ferrocerium (Cereisen) und andere Zündmetall-Legierungen in jeder Form	38.18	Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse
ex 36.08	Metalddehyd in Tabletten, Stäbchen oder ähnlicher Form	ex 38.19	Kohlenstoffpasten

## Kapitel 37

## Erzeugnisse für photographische und kinematographische Zwecke

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs-begründender Verarbeitungsvorgang
37.01	Lichtempfindliche photographische Platten und Planfilme aus andern Stoffen als Papier, Karton oder Gewebe, nicht belichtet
37.02	Lichtempfindliche Filme in Rollen, auch perforiert, nicht belichtet
37.03	Lichtempfindliche Papiere, Karten und Gewebe, auch belichtet, nicht entwickelt
37.04	Lichtempfindliche photographische Platten und Filme, belichtet, nicht entwickelt (Negative oder Positive)
37.05	Photographische Platten, nicht perforierte Filme sowie perforierte Filme nicht für kinematographische Zwecke, belichtet und entwickelt (Negative oder Positive)
37.06	Kinematographische Filme nur mit Tonaufzeichnung, belichtet und entwickelt (Negative oder Positive)
37.07	Andere kinematographische Filme, belichtet und entwickelt, Stummfilme oder Tonfilme (Negative oder Positive)
37.08	Chemische Erzeugnisse für photographische Zwecke, einschliesslich der Erzeugnisse für Blitzlicht

## Kapitel 38

## Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs-begründender Verarbeitungsvorgang
ex 38.01	Künstlicher Graphit
ex 38.01	Kolloider Graphit, nicht in öliger Suspension
38.02	Schwärzen tierischen Ursprungs (Belschwarz, Elfenbeinschwarz usw.), einschliesslich ausgebrauchtes tierisches Schwarz
38.03	Aktivkohle (entfärend, depolarisierend oder adsorbierend); aktivierte Kieselerde, aktivierter Ton; aktivierter Bauxit und andere aktivierte natürliche mineralische Stoffe
38.04	Ammoniakwasser und ausgebrauchte Gasreinigungsmasse aus der Leuchtgasreinigung
ex 38.05	Tallöl (flüssiges Harz), roh
ex 38.05	Tallöl (flüssiges Harz), anderes als rohes
38.06	Sulfitaugen
ex 38.07	Balsamterpentinöl; Kienöl, Wurzelterpentinöl, Sulfatterpentinöl und andere terpenhaltige Lösungsmittel aus der Destillation oder einer anderen Behandlung der Nadelhölzer; Sulfitterpentinöl; Pine Oil
ex 38.07	Dipenten, roh
ex 38.08	Derivate von Kolophonium und Harzsäuren, ausgenommen Harzester der Nr. 39.05
ex 38.08	Leichte und schwere Harzöle
ex 38.09	Holzteeerle; Holzgeist und Acetonöl

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs-begründender Verarbeitungsvorgang
ex 38.09	Holzteeerle (ausgenommen zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel der Nr. 38.18); Kreosol
ex 38.10	Pflanzliche Pecher aller Art
ex 38.10	Brauerpech und ähnliche Zuherreitungen auf der Grundlage von Kolophonium oder pflanzlichen Pechen; Kernbindemittel auf der Grundlage von natürlichen harzigen Stoffen
38.11	Desinfektionsmittel, Insecticide, Fungicide, Herbiocide, Mittel gegen Nage-tiere, Schädlingsbekämpfungsmittel und dergleichen, in Zubereitungen oder in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Waren, wie Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger
38.12	Zubereitete Schlichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel von der Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendet werden
38.18	Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse
ex 38.19	Kohlenstoffpasten
ex 38.19	Enzym-Zubereitungen
ex 38.19	Mischungen von zwei oder mehreren natürlichen oder künstlichen Schleif-rohstoffen in Körner- oder Pulverform
ex 38.19	Feuerfeste Materialien, in Pulverform, granuliert oder in plastischer Form

## Kapitel 39

## Kunststoffe, Celluloseäther und -ester und Waren aus diesen Stoffen

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs-begründender Verarbeitungsvorgang
ex 39.01	Polyamide und Superpolyamide, in den in den Anmerkungen 3 a und 3 b zu Kapitel 39 genannten Formen
ex 39.01	Polyurethane und Superpolyurethane, in den in den Anmerkungen 3 a und 3 b zu Kapitel 39 genannten Formen
ex 39.01	Polykondensationsprodukte der Terephthalsäure mit Aethylenglycol (Aethandiol), in den in den Anmerkungen 3 a und 3 b zu Kapitel 39 genannten Formen
ex 39.01	Polyester, ungesättigte, in den in den Anmerkungen 3 a und 3 b zu Kapitel 39 genannten Formen

<sup>15</sup> Herstellung aus Materialien, die nicht zu 39.01 gehören und keine Kunstharzlösungen (ex 32.09) sind, vorausgesetzt, dass sowohl  
a) jedes Lactam in der Zone durch chemische Umwandlung hergestellt wurde  
als auch  
h) jedes Salz einer zweibasischen Säure und eines Diamins in der Zone durch chemische Umwandlung hergestellt wurde  
<sup>16</sup> Herstellung aus Materialien, die nicht zu 39.01 gehören und keine Kunstharzlösungen (ex 32.09) sind, vorausgesetzt, dass entweder  
a) jedes Diisocyanat in der Zone durch chemische Umwandlung hergestellt wurde  
oder  
b) jeder Polyester oder Polyäther in der Zone durch chemische Umwandlung hergestellt wurde  
<sup>17</sup> Herstellung aus Dimethylterephthalat, das in der Zone durch chemische Umwandlung hergestellt wurde  
Herstellung aus Materialien, die nicht zu 39.01 gehören und keine Kunstharzlösungen (ex 32.09) sind, vorausgesetzt, dass entweder  
a) jedem mehrwertigen Alkohol Zonenursprung zukommt  
oder  
b) falls nur eine Dicarbonsäure oder ein Dicarbonsäureanhydrid verwendet wird, dieser Säure bzw. diesem Anhydrid Zonenursprung zukommt  
oder  
c) falls mehr als eine Dicarbonsäure oder mehr als ein Dicarbonsäureanhydrid verwendet werden, der gesamten Menge einer zum Gesamtgewicht der verwendeten Dicarbonsäuren und Dicarbonsäureanhydride 40% oder mehr beitragenden Säure (bzw. Anhydrids) Zonenursprung zukommt

<sup>14</sup> Gemäss den einleitenden Anmerkungen zu den betreffenden Kapiteln.<sup>15</sup> Der Ausdruck «chemische Umwandlung» hat die in den einleitenden Anmerkungen zu Kapitel 29 angegebene Bedeutung mit der Ausnahme, dass «Härten» nicht als chemische Umwandlung gilt.

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang	Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
ex 39.01	Andere Kondensations-, Polykondensations- und Polyadditionserzeugnisse, in den in den Anmerkungen 3 a und 3 b zu Kapitel 39 genannten Formen	ex 39.02	Andere Polymerisations- und Copolymerisationserzeugnisse, in den in den Anmerkungen 3 a und 3 b zu Kapitel 39 genannten Formen
	<sup>19)</sup> Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 39 gehören und keine Kunstharzlösungen (ex 32.09) sind, vorausgesetzt, dass jedes der allenfalls verwendeten Materialien der nachstehenden Liste in der Zone durch chemische Umwandlung hergestellt wurde oder ihm Zonenursprung zukommt: Harnstoff (ex 29.25 oder ex 31.02); Thioharnstoff (ex 29.31); Melamin (ex 29.35); Materialien der Nrn. 29.04 bis 29.07, 29.22, 29.23, 29.31 oder 38.19 oder <sup>19)</sup> Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 39 gehören und keine Kunstharzlösungen (ex 32.09) sind, vorausgesetzt, dass jedes der allenfalls verwendeten Materialien der nachstehenden Liste in der Zone durch chemische Umwandlung hergestellt wurde oder ihm Zonenursprung zukommt: technische Fettsäuren (ex 15.10); Phosgen (ex 28.11); Hexamethylentetramin (Hexamin) (ex 29.26); Aldehyde (heterocyclische ex 29.35); Materialien der Nrn. 29.11, 29.12, 29.14 bis 29.16, 29.20, 29.31 oder 38.19		<sup>19)</sup> Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 39 gehören und keine Kunstharzlösungen (ex 32.09) sind, vorausgesetzt, dass die gesamte Menge eines Monomeren, das 50 Gewichtsprozent oder mehr der trockenen, im Endprodukt enthaltenen Polymeren und Copolymeren beträgt, in der Zone durch chemische Umwandlung hergestellt wurde. Wenn keines der Monomeren 50 Gewichtsprozent oder mehr der trockenen, im Endprodukt enthaltenen Polymeren und Copolymeren beträgt, muss jedes von zwei oder mehreren Monomeren, die zusammen 50 Gewichtsprozent oder mehr der trockenen, im Endprodukt enthaltenen Polymeren und Copolymeren betragen, in der Zone durch chemische Umwandlung hergestellt worden sein. sowohl a) der Verarbeitungsvorgang nicht nur im Agglomerieren ohne Aenderung des Polymerisationsgrades oder im Abschneiden, Sintern, Formgeben durch Schneidwerkzeuge oder in einer Kombination dieser Verarbeitungsvorgänge besteht, als auch b) 50 Prozent oder mehr des Gesamtgewichtes der verwendeten Kunstharze und Weichmacher Zonenursprung zukommt oder <sup>19)</sup> Herstellung aus Monomeren; vorausgesetzt, dass entweder a) die gesamte Menge eines Monomeren, das 50 Gewichtsprozent oder mehr der trockenen, im Endprodukt enthaltenen Polymeren und Copolymeren beträgt, in der Zone durch chemische Umwandlung hergestellt wurde. Wenn keines der Monomeren 50 Gewichtsprozent oder mehr der trockenen, im Endprodukt enthaltenen Polymeren und Copolymeren beträgt, muss jedes von zwei oder mehreren Monomeren, die zusammen 50 Gewichtsprozent oder mehr der trockenen, im Endprodukt enthaltenen Polymeren und Copolymeren betragen, in der Zone durch chemische Umwandlung hergestellt worden sein oder b) 50 Gewichtsprozent oder mehr der verwendeten Monomeren Zonenursprung zukommt
ex 39.01	Kondensations-, Polykondensations- und Polyadditionserzeugnisse, in den in den Anmerkungen 3 c und 3 d zu Kapitel 39 genannten Formen	ex 39.02	Polymerisations- und Copolymerisationserzeugnisse, in den in den Anmerkungen 3 r und 3 d zu Kapitel 39 genannten Formen
	Herstellung aus Materialien der Nr. 39.01 in einer der in den Anmerkungen 3 a und 3 b zu Kapitel 39 genannten Formen, oder Herstellung aus Materialien des Kapitels 32 oder aus Materialien, die keine Materialien des Kapitels 39 enthalten; vorausgesetzt, dass sowohl a) der Verarbeitungsvorgang nicht nur im Agglomerieren ohne Aenderung des Polymerisationsgrades oder im Abschneiden, Sintern, Formgeben durch Schneidwerkzeuge oder in einer Kombination dieser Verarbeitungsvorgänge besteht als auch b) 50 Gewichtsprozent oder mehr der verwendeten Kunstharze Zonenursprung zukommt		Herstellung aus Materialien der Nr. 39.02 in einer der in den Anmerkungen 3 a und 3 b zu Kapitel 39 genannten Formen oder Herstellung aus Materialien, die keine Materialien des Kapitels 39 enthalten; vorausgesetzt, dass sowohl a) der Verarbeitungsvorgang nicht nur im Agglomerieren ohne Aenderung des Polymerisationsgrades oder im Abschneiden, Sintern, Formgeben durch Schneidwerkzeuge oder in einer Kombination dieser Verarbeitungsvorgänge besteht, als auch b) 50 Prozent oder mehr des Gesamtgewichtes der verwendeten Kunstharze und Weichmacher Zonenursprung zukommt oder <sup>19)</sup> Herstellung aus Monomeren; vorausgesetzt, dass entweder a) die gesamte Menge eines Monomeren, das 50 Gewichtsprozent oder mehr der trockenen, im Endprodukt enthaltenen Polymeren und Copolymeren beträgt, in der Zone durch chemische Umwandlung hergestellt wurde. Wenn keines der Monomeren 50 Gewichtsprozent oder mehr der trockenen, im Endprodukt enthaltenen Polymeren und Copolymeren beträgt, muss jedes von zwei oder mehreren Monomeren, die zusammen 50 Gewichtsprozent oder mehr der trockenen, im Endprodukt enthaltenen Polymeren und Copolymeren betragen, in der Zone durch chemische Umwandlung hergestellt worden sein oder b) 50 Gewichtsprozent oder mehr der verwendeten Monomeren Zonenursprung zukommt
ex 39.02	Die nachstehenden Erzeugnisse, in den in den Anmerkungen 3 a und 3 b zu Kapitel 39 genannten Formen: Cumaron-Inden-Harze; Polyvinylalkohol und Polyvinylacetate; chemisch modifizierte Polyacrylate und Polymethacrylate, chemisch modifiziertes Polystyrol (z. B. sulfoniertes Polystyrol), ausgenommen Pfropf-Copolymere	ex 39.03	Erzeugnisse dieser Nummer (regenerierte Cellulose; Cellulosenitrate, Celluloseacetate und andere Celluloseester, Celluloseäther und andere chemische Cellulosederivate; Vulkanfaser), in den in den Anmerkungen 3 a und 3 b zu Kapitel 39 genannten Formen
	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 39 gehören und keine Kunstharzlösungen (ex 32.09) sind		Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 39 gehören und keine Kunstharzlösungen (ex 32.09) sind
ex 39.02	Pfropf-Copolymere, in den in den Anmerkungen 3 a und 3 b zu Kapitel 39 genannten Formen	ex 39.03	Erzeugnisse dieser Nummer (regenerierte Cellulose; Cellulosenitrate, Celluloseacetate und andere Celluloseester, Celluloseäther und andere chemische Cellulosederivate; Vulkanfaser), in den in den Anmerkungen 3 r und 3 d zu Kapitel 39 genannten Formen
	<sup>19)</sup> Herstellung aus Monomeren, vorausgesetzt, dass die gesamte Menge eines Monomeren, das 50 Gewichtsprozent oder mehr der trockenen, im Endprodukt enthaltenen Pfropf-Copolymeren beträgt, in der Zone durch chemische Umwandlung hergestellt wurde. Wenn keines der Monomeren 50 Gewichtsprozent oder mehr der trockenen, im Endprodukt enthaltenen Pfropf-Copolymeren beträgt, muss jedes von zwei oder mehreren Monomeren, die zusammen 50 Gewichtsprozent oder mehr der trockenen, im Endprodukt enthaltenen Pfropf-Copolymeren betragen, in der Zone durch chemische Umwandlung hergestellt worden sein oder <sup>19)</sup> Herstellung aus jedem beliebigen Material, vorausgesetzt, dass die gesamte Menge eines Polymeren, Copolymeren oder Polyadditionserzeugnisses (gleichgültig ob es zu Kapitel 39 gehört oder in einer Kunstharzlösung [ex 32.09] enthalten ist), das 50 Gewichtsprozent oder mehr der trockenen, im Endprodukt enthaltenen Pfropf-Copolymeren beträgt, in der Zone durch chemische Umwandlung hergestellt wurde. Wenn keines der Polymeren, Copolymeren oder Polyadditionserzeugnisse 50 Gewichtsprozent oder mehr der trockenen, im Endprodukt enthaltenen Pfropf-Copolymeren beträgt, muss jedes von zwei oder mehreren Polymeren, Copolymeren oder Polyadditionserzeugnissen, die zusammen 50 Gewichtsprozent oder mehr der trockenen, im Endprodukt enthaltenen Pfropf-Copolymeren betragen, in der Zone durch chemische Umwandlung hergestellt worden sein.		Herstellung aus Materialien der Nr. 39.03, in den in den Anmerkungen 3 a und 3 b zu Kapitel 39 genannten Formen oder Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 39 gehören; vorausgesetzt, dass sowohl a) der Verarbeitungsvorgang nicht nur im Agglomerieren ohne Aenderung des Polymerisationsgrades oder im Abschneiden, Sintern, Formgeben durch Schneidwerkzeuge oder in einer Kombination dieser Verarbeitungsvorgänge besteht als auch b) 50 Prozent oder mehr des Gesamtgewichtes der verwendeten Kunstharze und Weichmacher Zonenursprung zukommt
ex 39.02	Polymerisationserzeugnisse, aus einem Monomeren hergestellt (Homopolymere), in den in den Anmerkungen 3 a und 3 b zu Kapitel 39 genannten Formen	39.01	Gehärtete Eiweißstoffe (gehärtetes Casein, gehärtete Gelatine usw.)
	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 39 gehören und keine Kunstharzlösungen (ex 32.09) sind, vorausgesetzt, dass 50 Gewichtsprozent oder mehr des verwendeten Monomeren Zonenursprung zukommt oder <sup>19)</sup> Herstellung aus einem Monomeren, das in der Zone durch chemische Umwandlung hergestellt wurde	39.05	Durch Schmelzen modifizierte natürliche Harze (Schmelzharze); Kunstharze, durch Veresterung von natürlichen Harzen oder Harzsäuren gewonnen (Harzester); chemische Derivate des Naturkautschuks (Chlorkautschuk, Kautschukchlorhydrat, cyclischer Kautschuk, oxydierter Kautschuk usw.)
		39.06	Andere Hochpolymere und Kunststoffe, einschliesslich der Alginat-, ihrer Salze und Ester; Linoxyn
		ex 39.06	Heparin, sterilisiert, pyrogenfrei, mit einem Gehalt von mindestens 100 internationalen Einheiten pro mg
			Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 39 gehören und keine Kunstharzlösungen (ex 32.09) sind Herstellung aus Heparin (ex 39.06), nicht sterilisiert, nicht pyrogenfrei, mit einem Gehalt von weniger als 80 internationalen Einheiten pro mg

<sup>19)</sup> Der Ausdruck «chemische Umwandlung» hat die in den einleitenden Anmerkungen zu Kapitel 29 angegebene Bedeutung mit der Ausnahme, dass «Härten» nicht als chemische Umwandlung gilt.

<sup>19)</sup> Der Ausdruck «chemische Umwandlung» hat die in den einleitenden Anmerkungen zu Kapitel 29 angegebene Bedeutung mit der Ausnahme, dass «Härten» nicht als chemische Umwandlung gilt.

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs-begründender Verarbeitungsvorgang
ex 39.06 Dextran	Herstellung aus Dextran (ex 39.06), vorausgesetzt, dass der Polymerisationsgrad mindestens auf einen Zehntel herabgesetzt wird
39.07 Waren aus Stoffen der Nrn. 39.01 bis 39.06	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 39 gehören und keine Kunstharzlösungen (ex 32.09) sind und keine Materialien sind, die Stoffe des Kapitels 39 enthalten oder Herstellung aus Materialien der Nrn. 39.01 bis 39.03, in den in den Anmerkungen 3 a und 3 b zu Kapitel 39 genannten Formen (ausgenommen Blöcke), oder Herstellung aus Materialien der Nrn. 39.04 bis 39.06 oder des Kapitels 32, oder Herstellung aus Materialien, die keine Materialien des Kapitels 39 enthalten; vorausgesetzt, dass sowohl a) der Verarbeitungsvorgang nicht nur im Agglomerieren ohne Aenderung des Polymerisationsgrades, im Sintern oder in einer Kombination dieser Verarbeitungsvorgänge besteht, als auch b) 50 Gewichtsprozent oder mehr des verwendeten Kunstharzes Zonenursprung zukommt

## Kapitel 40

## Kautschuk, natürlicher oder synthetischer, Faktismasse und Kautschukwaren

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs-begründender Verarbeitungsvorgang
40.03 Regenerierter Kautschuk	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 40.03 gehören
ex 40.04 Kautschuk in Pulverform	Herstellung aus anderen Materialien als Kautschuk in Pulverform (ex 40.01)
40.05 Platten, Blätter und Streifen aus nicht vulkanisiertem natürlichem oder synthetischem Kautschuk	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 40.05 gehören
ex 40.06 Nicht vulkanisierter natürlicher oder synthetischer Kautschuk in anderen Formen oder in anderem Zustand (Lösungen und Dispersionen, Röhren, Stäbe, Profile usw.); Waren aus nicht vulkanisiertem natürlichem oder synthetischem Kautschuk, ausgenommen imprägnierte Garne aus Spinnstoffen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 40.05 oder 40.06 gehören
40.07 Fäden und Kordeln aus Weichkautschuk, auch mit Spinnstoffen überzogen; Garne aus Spinnstoffen, mit Weichkautschuk getränkt oder überzogen	Herstellung aus «master batches» <sup>16)</sup> (ex 40.05) oder aus Materialien, die nicht zu 40.05 bis 40.16 gehören
40.08 Platten, Blätter, Streifen und Profile (einschliesslich kreisrunde Profile), aus Weichkautschuk	Herstellung aus «master batches» <sup>16)</sup> (ex 40.05) oder aus Materialien, die nicht zu 40.05 bis 40.16 gehören
40.09 Röhren und Schläuche aus Weichkautschuk	Herstellung aus «master batches» <sup>16)</sup> (ex 40.05) oder aus Materialien, die nicht zu 40.05 bis 40.16 gehören
ex 40.10 Förderbänder und Treibriemen aus Weichkautschuk, nicht in Verbindung mit Spinnstoffen	Herstellung aus «master batches» <sup>16)</sup> (ex 40.05) oder aus Materialien, die nicht zu 40.05 bis 40.16 gehören
40.11 Reifen, Luftschläuche und Felgenhänder, aus Weichkautschuk, für Räder aller Art	Herstellung aus «master batches» <sup>16)</sup> (ex 40.05) oder aus Materialien, die nicht zu 40.05 bis 40.16 gehören
40.12 Waren zu hygienischen und medizinischen Zwecken (einschliesslich Sauger) aus Weichkautschuk, auch in Verbindung mit Hartkautschukteilen	Herstellung aus «master batches» <sup>16)</sup> (ex 40.05) oder aus Materialien, die nicht zu 40.05 bis 40.16 gehören
40.13 Kleider, Handschuhe und Bekleidungszubehör, aus Weichkautschuk, für alle Zwecke	Herstellung aus «master batches» <sup>16)</sup> (ex 40.05) oder aus Materialien, die nicht zu 40.05 bis 40.16 gehören
40.14 Andere Weichkautschukwaren	Herstellung aus «master batches» <sup>16)</sup> (ex 40.05) oder aus Materialien, die nicht zu 40.05 bis 40.16 gehören
ex 40.15 Hartkautschuk in Blöcken, Platten, Blättern, Streifen, Stäben, Profilen, oder Röhren	Herstellung aus «master batches» <sup>16)</sup> (ex 40.05) oder aus Materialien, die nicht zu 40.05 bis 40.16 gehören
ex 40.15 Hartkautschuk in Pulverform	Herstellung aus anderen Materialien als Hartkautschuk in Pulverform (ex 40.15)
40.16 Hartkautschukwaren	Herstellung aus «master batches» <sup>16)</sup> (ex 40.05) oder aus Materialien, die nicht zu 40.05 bis 40.16 gehören

## Kapitel 41

## Häute, Felle und Leder

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs-begründender Verarbeitungsvorgang
41.01 Rohe Häute und Felle (frisch, gesalzen, getrocknet, geächert oder gepickelt), einschliesslich der nicht enthaarten Schaf- und Lammfelle	Enthäuten von Tieren

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs-begründender Verarbeitungsvorgang
41.02 Leder von Tieren der Rindviehgattung (einschliesslich Büffelleder), Rosseleder und Leder von anderen Einhufern, ausgenommen Leder der Nrn. 41.06 bis 41.08	<sup>17)</sup> Herstellung aus Materialien, die nicht zu 41.02 bis 41.08 gehören; oder Herstellung aus pflanzlich vorgegerbtem Leder ostindischer Art in ganzen oder halben Häuten oder Fellen (ex 41.02) durch Verarbeitungsvorgänge, die einschliessen müssen: Entfernen von Fett- und Vorgerbstoffen («stripping») und Gerben und Glätten (windieren, «setting») und Spannen auf Rahmen zur Trocknung («toggling») oder Aufkleben auf Glas- oder Metallplatten zur Trocknung (pasting, «paste drying») und weiteres Zurichten
41.03 Leder Schaf- und Lammleder, ausgenommen Leder der Nrn. 41.06 bis 41.08	<sup>17)</sup> Herstellung aus Materialien, die nicht zu 41.02 bis 41.08 gehören; oder Herstellung aus pflanzlich vorgegerbtem Leder ostindischer Art (ex 41.03) durch Verarbeitungsvorgänge, die einschliessen müssen: Entfernen von Fett- und Vorgerbstoffen («stripping») und Gerben und Glätten (windieren, «setting») und Spannen auf Rahmen zur Trocknung («toggling») oder Aufkleben auf Glas- oder Metallplatten zur Trocknung (pasting, «paste drying») und weiteres Zurichten
41.04 Ziegen- und Zickelleder, ausgenommen Leder der Nrn. 41.06 bis 41.08	<sup>17)</sup> Herstellung aus Materialien, die nicht zu 41.02 bis 41.08 gehören; oder Herstellung aus pflanzlich vorgegerbtem Leder ostindischer Art (ex 41.04) durch Verarbeitungsvorgänge, die einschliessen müssen: Entfernen von Fett- und Vorgerbstoffen («stripping») und Gerben und Glätten (windieren, «setting») und Spannen auf Rahmen zur Trocknung («toggling») oder Aufkleben auf Glas- oder Metallplatten zur Trocknung (pasting, «paste drying») und weiteres Zurichten
41.05 Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, ausgenommen Leder der Nrn. 41.06 bis 41.08	<sup>17)</sup> Herstellung aus Materialien, die nicht zu 41.02 bis 41.08 gehören; oder Herstellung aus pflanzlich vorgegerbtem Leder ostindischer Art (ex 41.05) durch Verarbeitungsvorgänge, die einschliessen müssen: Entfernen von Fett- und Vorgerbstoffen («stripping») und Gerben und Glätten (windieren, «setting») und Spannen auf Rahmen zur Trocknung («toggling») oder Aufkleben auf Glas- oder Metallplatten zur Trocknung (pasting, «paste drying») und weiteres Zurichten
41.06 Sämschleder (Chamoisleder)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 41.02 bis 41.08 gehören
41.07 Pergament- und Rohhautleder	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 41.02 bis 41.08 gehören
41.08 Lackleder und metallisiertes Leder	<sup>17)</sup> Herstellung aus Materialien, die nicht zu 41.02 bis 41.08 gehören; oder Herstellung aus pflanzlich vorgegerbtem Leder ostindischer Art der Nrn. 41.03 bis 41.05 durch Verarbeitungsvorgänge, die einschliessen müssen: Entfernen von Fett- und Vorgerbstoffen («stripping») und Gerben und Glätten (windieren, «setting») und Spannen auf Rahmen zur Trocknung («toggling») oder Aufkleben auf Glas- oder Metallplatten zur Trocknung (pasting, «paste drying») und weiteres Zurichten
ex 41.09 Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl	Herstellung aus anderen Materialien als Lederspänen, Lederpulver und Ledermehl (ex 41.09)
ex 41.09 Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Kunstleder, Pergament- und Rohhautleder, nicht zur Herstellung von Lederwaren verwendbar	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 41.09 gehören
41.10 Kunstleder, auf der Grundlage von unzerfasertem oder zerfasertem Leder hergestellt, in Platten oder Blättern, auch aufgerollt	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 41.10 gehören

## Kapitel 42

## Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel; Taschnerwaren; Waren aus Därmen

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs-begründender Verarbeitungsvorgang
42.01 Sattlerwaren für alle Tiere (Sättel, Geschirre, Kuntze, Zugtaue, Kniekappen usw.), aus Stoffen aller Art	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 42 gehören
42.02 Reiseartikel, Necessaires, Einkaufstaschen, Provianttaschen, Tornister, Rucksäcke und alle Taschnerwaren die Behältnisse darstellen, aus Leder, Kunstleder, Vulkanfaser, Pappe, Kunststoff-Folien oder Geweben	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 42 gehören
42.03 Kleider und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 42 gehören
42.04 Waren aus Leder oder Kunstleder für technische Zwecke	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 42 gehören
42.06 Waren aus Därmen, Goldschlägerhaut, Blasen oder Schen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 42 gehören

<sup>16)</sup> «Master batch» im Sinne dieser Liste bedeutet eine Mischung von natürlichem oder synthetischem Kautschuk (von der zu 40.01 oder 40.02 gehörenden Art) mit einem einzigen Zuschlagstoff und dem für dessen Mischung mit dem Kautschuk allenfalls erforderlichen Weichmacher. Eine Mischung, die Schwefel, Zinkoxyd oder ein anderes Vulkanisationsmittel enthält, gilt nicht als «master batch».

<sup>17)</sup> Diese ursprungs-begründenden Verarbeitungsvorgänge gelten bis zum 31. Dezember 1961. Ueber die nachher anzuwendenden ursprungs-begründenden Verarbeitungsvorgänge wird vor diesem Zeitpunkt verhandelt werden.

## Kapitel 43

## Pelzfelle und Pelzwaren; künstliches Pelzwerk

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs-begründender Verarbeitungsvorgang
43.01 Pelzfelle, roh	Enthäuten von Tieren
43.02 Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, auch zu Tafeln, Säcken, Vierecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen zusammengesetzt; Abfälle und Ueberreste, nicht genäht	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 43.02 oder 43.03 gehören
43.03 Waren aus Pelzfellen (Pelzwaren)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 43.03 gehören und die keine zu Tafeln (Platten), Säcken, Vierecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen zusammengesetzte Pelzfelle (ex 43.02) sind
43.04 Künstliches Pelzwerk, auch konfektioniert	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 43.04 gehören

## Kapitel 44

## Holz, Holzkohle und Holzwaren

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs-begründender Verarbeitungsvorgang
44.02 Holzkohle (einschliesslich Kohle aus Schalen und Nüssen), auch zusammengepresst	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 44.02 gehören
44.01 Holz, nur vierkantig behauen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 44.04 gehören
44.05 Holz, nur in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von mehr als 5 mm	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 44.05 gehören
44.06 Holzpfasterklötze	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 44.06 gehören
44.07 Eisenbahnschwellen aus Holz	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 44.07 gehören
44.08 Fassholz, auch auf den beiden Hauptflächen gesägt, aber nicht weiter bearbeitet	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 44.08 gehören
44.09 Holz für Fassreifen; Holzpfähle, gespalten; Holzpfähle und Holzpflocke, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holzspäne aller Art; Holzspäne der bei der Essigbereitung und zum Klären von Flüssigkeiten verwendeten Arten	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 44.09 gehören
44.10 Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, aber weder gedreht, gebogen noch sonst bearbeitet, für Spazierstöcke, Regenschirme, Peitschen, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 44.10 gehören
44.11 Holzdraht; Holz für Zündhölzer vorgefertigt; Holznägel für Schuhe	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 44.11 gehören
44.12 Holzwolle; Holzmehl	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 44.12 gehören
44.13 Holz (einschliesslich Stäbe oder Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), gehobelt, genietet, gefedert, gekehlt, gefalzt, abgeschragt oder in ähnlicher Weise bearbeitet	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 44.13 gehören
44.14 Holzfuhrnere, durch Sägen, Messern oder Schälen hergestellt, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger, auch einseitig mit Papier oder Gewebe verstärkt	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 44.14 gehören
44.15 Furniertes Holz oder Sperrholzplatten, auch in Verbindung mit anderen Stoffen; Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 44.15 gehören
44.16 Hohlplatten aller Art, aus Holz, auch mit Blättern aus unedlen Metall belegt	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 44.15 oder 44.16 gehören
44.17 Sogenanntes vergütetes Holz in Form von Platten, Brettern, Blöcken und dergleichen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 44.17 gehören
44.18 Sogenanntes künstliches oder rekonstituiertes Holz, aus Holzspänen, Sägespänen, Holzmehl oder anderen Holzabfällen unter Verwendung von Natur- oder Kunstharz oder anderen organischen Bindemitteln zusammengesetzt, in Form von Platten, Tafeln, Blöcken und dergleichen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 44.18 gehören
44.19 Holzleisten und Holzfriese für Möbel, Rahmen, Innenanschlüssen, elektrische Leitungen und dergleichen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 44.19 gehören
44.20 Holzrahmen für Bilder, Spiegel und dergleichen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 44.19 oder 44.20 gehören
44.21 Kisten, Verschläge, Packfässer, Tonnen und ähnliche vollständige Umschliessungen aus Holz, ganz oder zerlegt, auch mit teilweise zusammengesetzten Teilen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 44.21 gehören
44.22 Fässer, Tröge, Bütten, Eimer und andere Küblerwaren aus Holz und Teile davon, ausgenommen solche der Nr. 44.08	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 44.22 gehören
44.23 Bauschreiner- und Zimmermannsarbeiten, einschliesslich der Parkettplatten aus Holz und der zerlegbaren Holzkonstruktionen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 44.23 gehören
44.24 Haushaltgeräte aus Holz	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 44.24 gehören
44.25 Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele, Fassungen, Stiele und Griffe für Besen und Bürsten, aus Holz; Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 44.25 gehören

## Endprodukt

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs-begründender Verarbeitungsvorgang
ex 44.25 Schuhformen	Herstellung aus durch Sägen oder Drechseln erzeugten, keine Metallteile enthaltenden Rohlingen (ex 44.25) oder aus Materialien, die nicht zu 44.25 gehören
44.26 Spulen, Hülsen und Boblnen für die Spinnerei und Weberei, Nähgarnrollen und ähnliche Waren aus gedrechseltem Holz	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 44.26 gehören
44.27 Kunstschler- und Kleintischlerwaren (Schachteln, Kästchen, Etuis, Schatullen, Federkästen, Kleiderleisten, Lampen und andere Beleuchtungskörper usw.), Zier- und Schmuckgegenstände, aus Holz; Teile dieser Waren aus Holz	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 44.27 gehören
44.28 Andere Waren aus Holz	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 44.28 gehören

## Kapitel 45

## Kork und Korkwaren

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs-begründender Verarbeitungsvorgang
45.02 Würfel, Platten, Blätter und Streifen aus Naturkork, einschliesslich der Würfel oder Quader für die Herstellung von Stopfen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 45.02 gehören
45.03 Waren aus Naturkork	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 45.02 oder 45.03 gehören
45.04 Presskork (mit oder ohne Bindemittel hergestellt) und Waren aus Presskork	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 45.01 gehören

## Kapitel 46

## Flechtwaren und Korbmacherwaren

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs-begründender Verarbeitungsvorgang
46.01 Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, für alle Verwendungszwecke, auch zu Bändern vereinigt	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 46.01 gehören
ex 46.01 Geflechte und ähnliche Waren aus nicht zu Kapitel 39 gehörenden Flechtstoffen, gebleicht oder gefärbt, auch zu Bändern vereinigt	Herstellung aus ungeflechten und ungefärbten Geflechten (ex 46.01) oder aus Materialien, die nicht zu 46.01 gehören
46.02 Flechtstoffe, in Flächenform verwebt oder parallel aneinandergelüft, einschliesslich der Chinamatten, groben Strohmatten und Gittergeflechte; Flaschenhüllen aus Stroh	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 46.02 gehören
46.03 Korbmacher- und Flechtwaren, unmittellbar aus Flechtstoffen oder aus Erzeugnissen der Nrn. 46.01 oder 46.02 hergestellt; Waren aus Luffa	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 46.03 gehören

## Kapitel 47

## Ausgangsstoffe für die Papierherstellung

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs-begründender Verarbeitungsvorgang
47.01 Papiermasse	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 47.01 gehören

## Kapitel 48

## Papiere und Pappen; Waren aus Papiermasse, Papier und Pappe

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs-begründender Verarbeitungsvorgang
48.01 Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschliesslich Zellstoffwolle, in Rollen oder Bogen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 48 gehören
48.02 Bütttenpapier und Bütttenpappe (handgeschöpft)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 48 gehören
48.03 Pergamentpapier, Pergamentpappe und Nachahmungen hiervon, einschliesslich sogenanntes Pergamentpapier, in Rollen oder Bogen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 48 gehören
48.04 Papier und Pappe, zusammengeklebt, weder imprägniert noch auf der Oberfläche gestrichen, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 48 gehören
48.05 Papier und Pappe, gewellt (auch mit aufgleibler Deckschicht), gekreppt, plisziert, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 48 gehören
48.06 Papier und Pappe, nur liniert oder kariert, in Rollen oder Bogen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 48 gehören
48.07 Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, farbig gemustert und dergleichen) oder bedruckt (andere als solche der Nr. 48.06 und des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 48 gehören
ex 48.07 Dachpappe, auch besandet	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 48.07 gehören
48.08 Filterplatten aus Papiermasse	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 48 gehören
48.09 Bauplatten aus Papiermasse, aus Fasern von Holz oder von anderen pflanzlichen Stoffen, auch mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder anderen ähnlichen Bindemitteln hergestellt	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 48 gehören

<i>Endprodukt</i>	<i>In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang</i>
48.10 Zigarettenpapier, zugeschnitten, auch in Heftchen oder in-Hülsen	Herstellung aus Materialien der Nrn. 48.01, 48.02 oder 48.07 durch Verarbeitungsvorgänge, die nicht nur im Zuschneiden für einen bestimmten Zweck oder im Falten oder in einer Kombination dieser Vorgänge bestehen, oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 48 gehören
48.11 Papiertapeten, Linkrusta und Vltraphanien	Herstellung aus Materialien der Nrn. 48.01 bis 48.07 durch Verarbeitungsvorgänge, die nicht nur im Perforieren oder im Zuschneiden für einen bestimmten Zweck oder in einer Kombination dieser Vorgänge bestehen, oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 48 gehören
48.12 Fussbodenbeläge mit Papier- oder Pappunterlage, auch mit Linoleumschicht, auch zugeschnitten	Herstellung aus Materialien der Nrn. 48.01 bis 48.07 durch Verarbeitungsvorgänge, die nicht nur im Zuschneiden für einen bestimmten Zweck bestehen, oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 48 gehören
48.13 Vervielfältigungspapier und Umdruckpapier, zugeschnitten, auch in Schachteln (Kohlepapier, Dauermarktrizen und dergleichen)	Herstellung aus Materialien der Nrn. 48.01 bis 48.07 durch Verarbeitungsvorgänge, die nicht nur im Zuschneiden für einen bestimmten Zweck oder im Verpacken oder in einer Kombination dieser Vorgänge bestehen, oder aus Materialien der Nr. 48.16 oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 48 gehören
48.14 Schreibwaren: Schreibblöcke, Briefumschläge, Kartenbriefe, Postkarten, nicht illustriert, und Briefkarten; Schachteln, Taschen und ähnliche Umschliessungen, aus Papier oder Pappe, mit einer Zusammenstellung von Schreibwaren	Herstellung aus Materialien der Nrn. 48.01 bis 48.07 durch Verarbeitungsvorgänge, die nicht nur im Zuschneiden für einen bestimmten Zweck oder im Falten oder im Verpacken oder in einer Kombination dieser Vorgänge bestehen, oder aus Materialien der Nr. 48.16 oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 48 gehören
48.15 Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 48 gehören
ex 48.15 Klosett-papier	Herstellung aus Materialien der Nrn. 48.01 bis 48.07 oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 48 gehören
48.16 Schachteln, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe	Herstellung aus Materialien der Nrn. 48.01 bis 48.09 oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 48 gehören
48.17 Kartonageartikel zum Gebrauch in Büros, Läden oder dergleichen	Herstellung aus Materialien der Nrn. 48.01 bis 48.09 oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 48 gehören
48.18 Geschäftsbücher, Hefte (Notizbücher, Quittungsbücher und dergleichen), Notizblöcke, Agenden, Schreibunterlagen, Ordner, Einbände (für Lose-Blatt-Systeme oder andere) und andere Waren des Schulbedarfs, des Bürobedarfs und des Papierhandels, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen sowie Buchhüllen, aus Papier oder Pappe	Herstellung aus Materialien der Nrn. 48.01 bis 48.07 oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 48 gehören
48.19 Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, auch bedruckt, mit oder ohne Abbildungen, auch gummiert	Herstellung aus Materialien der Nrn. 48.01 bis 48.07 durch Verarbeitungsvorgänge, die nicht nur im Perforieren oder im Zuschneiden für einen bestimmten Zweck oder im Falten oder im Verpacken oder in einer Kombination dieser Vorgänge bestehen, oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 48 gehören
48.20 Rollen, Spulen, Hülsen und ähnliche Carträger, aus Papiermasse, Papier oder Pappe, auch gelocht oder gehärtet	Herstellung aus Materialien der Nrn. 48.01 bis 48.07 oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 48 gehören
ex 48.21 Andere Waren aus Papiermasse, Papier, Pappe oder Zellstoffwatte, ausgenommen hygienische Binden	Herstellung aus Materialien der Nrn. 48.01 bis 48.07 durch Verarbeitungsvorgänge, die nicht nur im Perforieren oder im Zuschneiden für einen bestimmten Zweck oder im Falten oder im Verpacken oder in einer Kombination dieser Vorgänge bestehen, oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 48 gehören
ex 48.21 Hygienische Binden	Herstellung aus Fasern, Fäden oder Garnen (ex Kapitel 50 bis 59) oder aus Materialien, die nicht zu 48.21 oder Kapitel 50 bis 62 gehören

### Kapitel 49

#### Waren des Buchhandels und Erzeugnisse des graphischen Gewerbes

<i>Endprodukt</i>	<i>In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang</i>
49.01 Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 49 gehören
49.02 Zeitungen und Zeitschriften, gedruckt, auch mit Bildern	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 49 gehören
49.03 Bilder-alben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, broschiert, kartoniert oder gebunden, für Kinder	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 49 gehören
49.04 Noten (Musikalien), handgeschrieben oder gedruckt, auch mit Bildern, auch eingebunden	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 49 gehören
49.05 Kartographische Erzeugnisse aller Art, einschliesslich Wandkarten und topographische Pläne, gedruckt; Globen (Erd- und Himmelsgloben), gedruckt	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 49 gehören
49.06 Baupläne, technische Zeichnungen und andere Pläne und Zeichnungen für gewerbliche, kaufmännische und ähnliche Zwecke, von Hand oder photographisch hergestellt; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 49 gehören

<i>Endprodukt</i>	<i>In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang</i>
49.07 Briefmarken, Steuermarken und dergleichen, nicht entwertet, im Bestimmungsland gültig oder zum Umlauf vorgesehen; Papier mit Stempel, Banknoten, Aktien, Obligationen und andere ähnliche Wertpapiere, einschliesslich Scheckhefte und dergleichen	Herstellung aus Materialien; die nicht zu Kapitel 49 gehören
49.08 Abziehbilder aller Art	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 49 gehören
49.09 Postkarten, Glückwunschkarten, Weihnachtskarten und dergleichen, mit Bildern, in beliebigem Druckverfahren hergestellt, auch mit Verzierungen oder Ausrüstungen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 49 gehören
49.10 Kalender aller Art, aus Papier oder Pappe, einschliesslich Blöcke für Abreisskalender	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 49 gehören
49.11 Bilder, Bildrucke, Photographien und andere Drucke, in beliebigem Verfahren hergestellt	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 49 gehören

### Kapitel 53

#### Wolle, Tierhaare und Rosshaar

<i>Endprodukt</i>	<i>In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang</i>
53.01 Wolle (Schafwolle), weder kardiert noch gekämmt	Abscheren oder Waschen oder Entfetten oder Karbonisieren
53.02 Feine und grobe Tierhaare, weder kardiert noch gekämmt	Abscheren oder Waschen oder Entfetten oder Karbonisieren

### Kapitel 59

#### Watte und Filze, Seile und Seilerwaren; Spezialgewebe, imprägnierte oder beschichtete Gewebe; technische Bedarfsgegenstände aus Spinnstoffen

<i>Endprodukt</i>	<i>In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang</i>
59.10 Linoleum für Zwecke aller Art, auch zugeschnitten; Fussbodenbelag, bestehend aus einem Ueberzug auf Spinnstoffunterlage, auch zugeschnitten	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 59.10 gehören

### Kapitel 64

#### Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon

<i>Endprodukt</i>	<i>In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang</i>
64.01 Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 64 gehören
64.02 Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Nr. 64.01)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 64 gehören
64.03 Schuhe aus Holz oder mit Laufsohlen aus Holz oder Kork	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 64 gehören
64.04 Schuhe mit Laufsohlen aus anderen Stoffen (Schnüren, Pappe, Gewebe, Filz, Geflecht usw.)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 64 gehören
ex 64.05 Sohlen und Absätze, aus Leder	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 41.02 bis 41.08, 64.05 oder Kapitel 42 gehören
ex 64.05 Andere Schuhteile	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 64.05 gehören
64.06 Gamaschen, Wadenbinden, Schienbeschützer und ähnliche Waren sowie Teile davon	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 64 gehören

### Kapitel 65

#### Kopfbedeckungen und Teile von Kopfbedeckungen

<i>Endprodukt</i>	<i>In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang</i>
65.01 Hutstumpen, weder geformt noch mit Krempebearbeitung, Hutplatten, Manehons (Zylinder) auch aufgeschnitten, aus Filz, zur Herstellung von Hüten	Herstellung aus nicht verfilzten Fasern oder Fäden (ex Kapitel 50 bis 57) oder aus Materialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 65 gehören
ex 65.02 Hutstumpen oder Hutformen, geflochten oder durch Verelnigung von (geflochlenen, gewebten oder anderen) Streifen hergestellt, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Stoffe der Kapitel 39 und 50 bis 62), weder geformt noch mit Krempebearbeitung, gebleicht oder gefärbt	Herstellung aus ungebleichten und ungefärbten Hutstumpen (ex 65.02) oder aus Materialien, die nicht zu 65.02 gehören
65.04 Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verelnigung von (geflochlenen, gewebten oder anderen) Streifen hergestellt, aus Stoffen aller Art, garniert oder ungarnt	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 65.04 gehören

### Kapitel 66

#### Regenschirme, Sonnenschirme, Spazierstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon

<i>Endprodukt</i>	<i>In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang</i>
66.01 Regenschirme und Sonnenschirme, einschliesslich der Stockschirme und Gartenschirme und dergleichen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 66.01 gehören und die keine Bezüge (Bespannungen) für Regen- oder Sonnenschirme (ex 62.05) sind

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
66.02 Spazierstöcke (einschliesslich Bergstöcke und Stöcke mit Sitzvorrichtung), Peitschen, Reitpeitschen und dergleichen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 66 gehören
66.03 Teile, Ausstattungen und Zubehör für Waren der Nrn. 66.01 und 66.02	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 66 gehören

## Kapitel 67

## Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren; Fächer

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
67.01 Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn, Teile von Federn, Daunen und Waren daraus, ausgenommen Waren der Nr. 05.07 und bearbeitete Feder- und Federkiele	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 67.01 gehören
67.02 Künstliche Blumen, Blätter und Früchte sowie Teile davon; Waren aus künstlichen Blumen, Blättern und Früchten	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 67.02 gehören
67.03 Menschenhaare, gleichgerichtet oder in anderer Weise zugerichtet; Wolle und andere Tierhaare, für Haararbeiten zugerichtet	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 67.03 gehören
67.04 Perücken, Haarsatz, Locken und dergleichen, aus Menschenhaaren, Tierhaaren oder Spinnstoffen; andere Waren aus Menschenhaaren (einschliesslich Haarmetze aus Menschenhaaren)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 67.04 gehören
67.05 Klappfächer und starre Fächer, Fächergestelle und Teile von Fächergestellen, aus Stoffen aller Art	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 67.05 gehören

## Kapitel 68

## Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer und ähnlichen Stoffen

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
68.01 Pflastersteine, Bordsteine und Pflasterplatten aus Naturstein (ausgenommen Schiefer)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 68.01 gehören
68.02 Waren aus Hau- oder Werksteinen, ausgenommen Waren der Nr. 68.01 und des Kapitels 69; Würfel und Steinen für Mosaik	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 68.02 gehören
68.03 Schiefer, bearbeitet sowie Waren aus Naturschiefer oder Preßschiefer	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 68.03 gehören
68.04 Mählschleife, Schleifsteine, Schleifschleiben und andere Schleifkörper zum Mahlen, Zerflusern, Schleifen, Polieren, Rektifizieren, Schneiden oder Trennen, aus Natursteinen, auch agglomeriert, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifrohstoffen oder aus keramischen Stoffen (einschliesslich Segmente und andere Teile dieser Waren aus den gleichen Stoffen), auch mit Teilen (Achsen, Kerne, Stifte, Hülsen usw.) aus anderen Stoffen, jedoch ohne Gestelle	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 68.04 gehören
68.05 Wetzsteine und Poliersteine zum Handgebrauch, aus Naturstein, aus agglomerierten Schleifrohstoffen oder keramischen Stoffen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 68.05 gehören
68.06 Natürliche oder künstliche Schleifrohstoffe, in Pulver- oder Körnerform, auf Gewebe, Papier, Pappe oder andere Stoffe aufgetragen, auch zugeschnitten, genäht oder anderswie zusammengesetzt	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 68.06 gehören
68.07 Hüttenwolle, Schlackenwolle, Steinwolle und andere ähnliche mineralische Wollen; expandierter Vermiculit, expandierter Ton und ähnliche expandierte mineralische Erzeugnisse; Mischungen und Waren aus mineralischen Stoffen zu Wärme-, Kälte- oder Schallschulzwecken, ausgenommen Mischungen und Waren der Nrn. 68.12 und 68.13 und des Kapitels 69	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 68.07 gehören
68.08 Waren aus Asphalt oder ähnlichen Stoffen (Erdölpech, Steinkohlenteerpech usw.)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 68.08 gehören
68.09 Platten, Dielen, Fliesen, Blöcke und dergleichen aus Pflanzenfasern, Holzfasern, Stroh, Holzspänen oder Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln hergestellt	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 68.09 gehören
68.10 Waren aus Gips oder aus Mischungen auf der Grundlage von Gips	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 68.10 gehören
68.11 Waren aus Zement, Beton oder Kunststein, auch armiert, einschliesslich der Waren aus Schlackenzement oder Granit	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 68.11 gehören
68.12 Waren aus Asbestzement, Zellulosezement und dergleichen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 68.12 gehören
68.13 Asbest, bearbeitet; Asbestwaren, ausgenommen solche der Nr. 68.14 (Pappe, Fäden, Gewebe, Kleidungsstücke, Kopfbedeckungen, Schuhe usw.), auch verstärkt (armiert); Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat und Waren daraus	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 68.13 gehören

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
ex 68.13 Kleidungsstücke aus Asbest, gebrauchsfertig	Herstellung aus Asbestfäden oder nicht zugeschnittenen Asbestgeweben (ex 68.13) oder aus Materialien, die nicht zu 68.13 gehören
ex 68.13 Dichtungen aus Asbest	Herstellung aus Asbestfäden (ex 68.13) oder aus Materialien, die nicht zu 68.13 gehören
68.14 Reibungsbeläge (Segmente, Schellen, Ringe, Streifen, Tafeln, Platten, Rollen usw.) für Bremsen, Kupplungen usw., auf der Grundlage von Asbest, anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 68.14 gehören
68.15 Bearbeiteter Glimmer und Glimmerwaren, einschliesslich Glimmer auf Papier oder Geweben (Mikanitplatten, Mikafolien usw.)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 68.15 gehören
68.16 Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (einschliesslich Waren aus Torf), anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 68.16 gehören

## Kapitel 69

## Keramische Waren

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
69.01 Wärmeisolierende Steine, Fliesen, Platten und andere wärmeisolierende Stücke aus Infusorienerde (Kieselgur), Fossilienmehl oder anderen ähnlichen Kieselerden	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 69 gehören
69.02 Feuerfeste Steine, Fliesen, Platten und andere ähnliche feuerfeste Bauteile	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 69 gehören
69.03 Andere feuerfeste Waren (Retorten, Schmelztiegel, Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Stützen, Kapellen, Rohre, Schutzrohre, Stäbe usw.)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 69 gehören
69.04 Backsteine zu Bauzwecken (einschliesslich Hourdis, andere Deckensteine und dergleichen)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 69 gehören
69.05 Dachziegel, Bauornamente (Gesimse, Friese usw.) und andere Baukeramik (Kaminaufsätze, Kaminrohre usw.)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 69 gehören
69.06 Rohre, Verbindungsstücke und andere Teile für Kanalisation oder ähnliche Zwecke	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 69 gehören
69.07 Fliesen, Pflasterklinker, Boden- und Wandplatten, unglasiert, nicht emailliert	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 69 gehören
69.08 Andere Fliesen, Pflasterklinker, Boden- und Wandplatten	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 69 gehören
69.09 Apparate und Gegenstände für chemische und andere technische Zwecke; Tröge, Wannen und ähnliche Behälter für die Landwirtschaft; Krüge und andere ähnliche Behälter für Transport- oder Verpackungszwecke	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 69 gehören
69.10 Schüttsteine, Lavabos, Bidets, Klosetschüsseln, Badewannen und ähnliche Installationsgegenstände, für sanitäre oder hygienische Zwecke	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 69 gehören
69.11 Geschirr, Haushalt- und Toilettengegenstände, aus Porzellan	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 69 gehören
69.12 Geschirr, Haushalt- und Toilettengegenstände aus anderen keramischen Stoffen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 69 gehören
69.13 Statuetten, Phantasie-, Einrichtungs-, Zier- und Schmuckgegenstände	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 69 gehören
69.14 Andere Waren aus keramischen Stoffen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 69 gehören

## Kapitel 70

## Glas und Glaswaren

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
ex 70.01 Glas in Brocken (Glasmasse), ausgenommen optisches Glas	Herstellung aus Scherben von Glaswaren, anderen Abfällen, Bruch von Glas (ex 70.01) oder aus Materialien, die nicht zu 70.01 gehören
70.02 Emailglas in Brocken, Stangen, Stäben oder Röhren	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 70.02 gehören
70.03 Glas in Stangen, Stäben, massiven Kugeln oder Röhren, nicht bearbeitet (ausgenommen optisches Glas)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 70.03 bis 70.21 gehören
70.04 Gegossenes oder gewalztes Flachglas (Rohglas), nicht bearbeitet (auch im Fabrikationsvorgang mit Drahteinlage usw. verstärkt oder überfangen), in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Tafeln	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 70.03 bis 70.21 gehören
70.05 Gezogenes oder geblasenes Flachglas, sogenanntes Fensterglas, nicht bearbeitet (auch im Fabrikationsvorgang überfangen), in quadratischen oder rechteckigen Tafeln	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 70.03 bis 70.21 gehören
70.06 Gegossenes oder gewalztes Flachglas sowie Fensterglas (auch im Fabrikationsvorgang mit Drahteinlage usw. verstärkt oder überfangen), auf einer oder beiden Seiten geschliffen oder poliert, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Tafeln	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 70.03 bis 70.21 gehören

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
70.07	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und Fensterglas (auch geschliffen oder poliert), anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, oder gebogen oder anderswie bearbeitet (facettiert, graviert usw.); Isolationsverglasungen aus mehreren Schichten; Kunstverglasungen
70.08	Sicherheitsglas, auch fassoniert, aus gehärtetem Glas oder aus zwei oder mehr Tafeln zusammengeklebt
70.09	Spiegel aus Glas, auch eingerahmt, einschliesslich der Rückspiegel
70.10	Korbflaschen, Flaschen, Fläschchen, Einmachgläser, Töpfe, Röhren für Tabletten und andere ähnliche Behälter für Transport- oder Verpackungszwecke, aus Glas; Stopfen, Deckel und andere Verschlussvorrichtungen, aus Glas
70.11	Glaskolben und Glasröhren, offene, unfertige, ohne Ausrüstung, für elektrische Lampen, Röhren und dergleichen
70.12	Glaskolben für Isolierbehälter, auch unfertig
70.13	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Nr. 70.19
70.14	Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen und für optische Zwecke, aus nicht optischem Glas, nicht optisch bearbeitet
70.15	Gläser für Uhren, für einfache Brillen und ähnliche Gläser, gewölbt, gebogen und dergleichen, einschliesslich der Hohlkugeln und der Kugelsegmente
70.16	Pflastersteine, Bausteine, Fliesen, Dachziegel und andere Waren aus gegossenem oder geformtem Glas, auch mit Drahteinlage usw. verstärkt, für Bauten und Konstruktionen; sogenanntes vielzelliges Glas oder Schaumglas in Blöcken, Tafeln, Platten und Kokillen
70.17	Glaswaren für Laboratorien, für hygienische oder pharmazeutische Zwecke, auch mit Skalen oder Eichzeichen; Ampullen für Seren und ähnliche Waren
70.18	Optisches Glas und Elemente aus optischem Glas sowie solche für medizinische Brillengläser, optisch nicht bearbeitet
70.19	Glasperlen, Nachahmungen von echten Perlen, Edelsteinen und Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren; Würfel, Steinchen, Plättchen, Bruch und Splitter (auch auf Unterlagen), aus Glas, für Mosaik und ähnliche Zierzwecke; Glasaugen, einschliesslich der Augen für Spielzeug, aber ausgenommen Prothesen; Glas-Kurzwaren; Phantasiewaren aus lampengeblasenem (gesponnenem) Glas
70.20	Glaswolle, Glasfasern und Waren daraus
70.21	Andere Glaswaren

## Kapitel 71

## Echte Perlen, Edelsteine, Schmucksteine und dergleichen, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen, Waren daraus; unechter Schmuck

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
ex 71.01	Echte Perlen, bearbeitet, weder gefasst noch montiert, auch zur Erleichterung des Transportes aufgereiht, jedoch nicht assortiert
ex 71.02	Edelsteine und Schmucksteine, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefasst noch montiert, auch zur Erleichterung des Transportes aufgereiht, jedoch nicht assortiert
71.03	Synthetische oder rekonstituierte Steine, roh, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefasst noch montiert, auch zur Erleichterung des Transportes aufgereiht, jedoch nicht assortiert
71.04	Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Steinen
ex 71.05	Silber und Silberlegierungen, roh
ex 71.05	Silber und Silberlegierungen (auch vergoldet oder plattiert), in Form von Halbzeug
71.06	Silberplattierungen, roh oder in Form von Halbzeug
ex 71.07	Gold und Goldlegierungen, roh
ex 71.07	Gold und Goldlegierungen, (auch plattiert), in Form von Halbzeug
71.08	Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, roh oder in Form von Halbzeug
ex 71.09	Platin und Platinmetalle, roh, auch legiert

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
ex 71.09	Platin und Platinmetalle, in Form von Halbzeug
71.10	Platinplattierungen und Platinmetallplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen, roh oder in Form von Halbzeug
71.12	Bijouterie und Juwelierwaren sowie Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
71.13	Gold- und Silberschmiedewaren sowie Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
71.14	Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
71.15	Waren aus echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen
71.16	Unechter Schmuck

## Kapitel 72

## Münzen

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
72.01	Münzen

## Kapitel 73

## Eisen und Stahl

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
73.01	Roheisen (einschliesslich Spiegeleisen) in Barren, Masseln, Flossen oder dergleichen, auch in formlosen Stücken
73.02	Ferrolegerungen
73.04	Eisen oder Stahl, gekörnt, auch zerleinert oder nach Korngrösse sortiert
73.05	Eisenpulver und Stahlpulver; Eisenschwamm und Stahlschwamm
73.06	Rohrippen, Rohschienen, Rohblöcke (Ingots), auch formlose Stücke, aus Eisen oder Stahl
73.07	Vorgewalzte Blöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Eisen oder Stahl; Eisen und Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug)
73.08	Sturze für Bleche, aus Eisen oder Stahl, in Rollen
73.09	Breitflacheisen und Breitflachstahl
73.10	Stabeisen und Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepresst oder geschmiedet (einschliesslich Walzdraht); Stabeisen und Stabstahl, kalt geformt oder kalt nachbearbeitet; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für Bergwerke
73.11	Profile aus Eisen oder Stahl, warm gewalzt, warm stranggepresst, geschmiedet, kalt geformt oder kalt nachbearbeitet; Spundwändeisen aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt
73.12	Bandeisen und Bandstahl, warm oder kalt gewalzt
73.13	Bleche aus Eisen oder Stahl, warm oder kalt gewalzt
73.14	Draht aus Eisen oder Stahl, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik
ex 73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in Nr. 73.06 aufgeführten Formen
ex 73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Nrn. 73.07 bis 73.13 aufgeführten Formen
ex 73.15	Draht aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik
73.16	Geleisematerial aus Eisen oder Stahl: Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Eisenbahnschwellen, Laschen, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen für die Verlegung und Befestigung von Schienen
73.17	Röhren aus Gusseisen
73.18	Röhren (einschliesslich Rohlinge) aus Eisen oder Stahl, ausgenommen Waren der Nr. 73.19
73.19	Druckrohrleitungen aus Stahl, auch mit Eisenringen verstärkt, für Wasserkraftwerke und dergleichen

<i>Endprodukt</i>	<i>In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang</i>
73.20	Zubehör zu Röhren, aus Eisen oder Stahl (Verbindungsstücke, Bogen, Nippel, Muffen, Flanschen usw.)
73.21	Konstruktionen, auch unvollständig, zusammengesetzt oder zerlegt, und Konstruktionsteile (Hallen, Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermasten, Pfeiler, Säulen, Fachwerk, Dächer, Tür- und Fenster-rahmen, Läden, Geländer, Gitter usw.), aus Eisen oder Stahl; Bleche, Bänder, Stäbe, Profile, Röhren usw., aus Eisen oder Stahl, als Teile zu Konstruktionen hergerichtet
73.22	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und andere ähnliche Behälter, für Waren aller Art, aus Eisen oder Stahl, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch ausgekleidet oder mit Wärmeschutzverkleidung
73.23	Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und andere ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Eisenblech oder Stahlblech
73.21	Druckbehälter aus Eisen oder Stahl für verdichtete oder verflüssigte Gase
73.25	Kabel, Seile, Litzen, Seischlingen und ähnliche Waren, aus Eisendraht oder Stahlblech, ausgenommen isolierte Drahterzeugnisse für die Elektrotechnik
73.26	Stacheldraht; verwandener Runddraht oder Flachdraht, auch mit Stacheln, aus Eisen oder Stahl
73.27	Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Eisendraht oder Stahldraht
73.28	Streckblech aus Eisen oder Stahl, durch Strecken eines eingeschrittenen Bleches oder Bandes hergestellt
73.29	Ketten, Kettchen und Teile davon, aus Eisen oder Stahl
73.30	Schiffsanker, Draggen und Teile davon, aus Eisen oder Stahl
73.31	Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, gewellte Klammern mit Schrägkante, Ringnägel, Haken und Reissnägel, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus andern Stoffen, ausgenommen solche mit Kopf aus Kupfer
73.32	Bolzen und Muttern (mit oder ohne Gewinde), Schrauben, Ringschrauben, Schrauben, Ringschrauben und Hakensrauben, Nieten, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Eisen oder Stahl; Unterlagsscheiben (auch geschlitzte Unterlagsscheiben und Federringscheiben) aus Eisen oder Stahl
73.33	Handnähmadeln, Häkelnadeln, Ahlen, Durchziehmadeln und ähnliche Waren für Näh-, Stick-, Filet- und Tapezierer-Handarbeiten, Stichel zum Sticken, einschliesslich Rohlinge, aus Eisen oder Stahl
73.34	Stecknadeln und Sicherheitsnadeln, ausgenommen Schmucknadeln, aus Eisen oder Stahl, einschliesslich Haarnadeln, Lockenwickler und dergleichen
73.35	Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl
73.36	Raumheizöfen, Heizapparate, Küchenherde (einschliesslich der zusätzlich für Zentralheizung verwendbaren), Kochgeräte, Kochkessel mit Feuerung, Plattenwärmer und ähnliche Geräte, von der üblicherweise im Haushalt verwendeten Art, nicht elektrisch, sowie Teile davon, aus Eisen oder Stahl
73.37	Zentralheizungsapparate, nicht elektrisch (Heizkessel, ausgenommen Dampferzeuger der Nr. 81.01, Luft-heizöfen und Heizkörper) und Teile davon, aus Eisen oder Stahl
73.38	Haushaltartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Eisen oder Stahl
73.39	Stahlwolle; Schwämme, Putzklappen, Handschuhe und ähnliche Waren zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl
73.40	Andere Waren, aus Eisen oder Stahl

## Kapitel 74

## Kupfer

<i>Endprodukt</i>	<i>In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang</i>
ex 74.01	Kupfermatte
ex 74.01	Rohkupfer (Kupfer zum Raffinieren und raffiniertes Kupfer), auch legiert
ex 74.01	Rohkupfer (Kupfer zum Raffinieren und raffiniertes Kupfer), nicht legiert
ex 74.01	Rohkupfer (Kupfer zum Raffinieren und raffiniertes Kupfer), legiert
74.02	Kupferverlegierungen
74.03	Stäbe, Profile und Draht, massiv, aus Kupfer
74.04	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm
74.05	Blattmetall (Folien) und dünne Bänder, aus Kupfer (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, gedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoffen oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm und weniger
74.06	Pulver und Flitter, aus Kupfer
74.07	Röhren (einschliesslich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer
74.08	Zubehör zu Röhren, aus Kupfer (Verbindungsstücke, Bogen, Nippel, Muffen, Flanschen usw.)
74.09	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und andere ähnliche Behälter, für Waren aller Art, aus Kupfer, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch ausgekleidet oder mit Wärmeschutzverkleidung
74.10	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren aus Kupferdraht, ausgenommen isolierte Drahterzeugnisse für die Elektrotechnik
74.11	Gewebe (einschliesslich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht
74.12	Streckblech aus Kupfer, durch Strecken eines eingeschrittenen Bleches oder Bandes hergestellt
74.13	Ketten, Kettchen und Teile davon, aus Kupfer
74.14	Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, Haken und Reissnägel, aus Kupfer, oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl und Kopf aus Kupfer
74.15	Bolzen und Muttern (mit oder ohne Gewinde), Schrauben, Ringschrauben und Hakensrauben, Nieten, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Kupfer; Unterlagsscheiben (auch geschlitzte Unterlagsscheiben und Federringscheiben), aus Kupfer
74.16	Federn aus Kupfer
74.17	Kochgeräte und Heizapparate für den Haushalt, nicht elektrisch, sowie Teile davon, aus Kupfer
74.18	Haushaltartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Kupfer
74.19	Andere Waren aus Kupfer

## Kapitel 75

## Nickel

<i>Endprodukt</i>	<i>In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang</i>
ex 75.01	Nickelmatte, Nickelspeise und andere Zwischenprodukte der Nickelgewinnung
ex 75.01	Rohnickel (mit Ausnahme der Anoden der Nr. 75.05), auch legiert
ex 75.01	Rohnickel, legiert
75.02	Stäbe, Profile und Draht, massiv, aus Nickel
75.03	Bleche, Platten, Tafeln, Bänder und Folien von beliebiger Dicke, aus Nickel; Pulver und Flitter aus Nickel



<i>Endprodukt</i>	<i>In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang</i>
75.04 Röhren (einschliesslich Rohlinge), Hohlstangen und Zubehör zu Röhren (Verbindungsstücke, Bogen, Nippel, Muffen, Flanschen usw.), aus Nickel	Herstellung aus Stangen oder Stäben, aus Nickel-Kupferlegierungen mit einem Nickelgehalt von über 60 Gewichtsprozent (ex 75.02), oder Herstellung aus Materialien, die nicht zu 75.02 bis 75.04 gehören
75.05 Anoden zum Vernickeln, gegossen, gewalzt oder elektrolytisch hergestellt, roh oder bearbeitet	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 75.02 bis 75.05 gehören
75.06 Andere Waren aus Nickel	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 75.06 gehören

## Kapitel 76

## Aluminium

<i>Endprodukt</i>	<i>In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang</i>
76.01 Rohaluminium; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 76.01 gehören
76.02 Stäbe, Profile und Draht, massiv, aus Aluminium	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 76.02 gehören
76.03 Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 76.02 oder 76.03 gehören
76.04 Blattmetall (Folien) und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoffen oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm und weniger	Herstellung aus Blechen, Platten, Tafeln oder Bändern, aus Aluminium mit einer Dicke von 0,15 mm oder mehr (ex 76.03), oder Herstellung aus Materialien, die nicht zu 76.03 oder 76.04 gehören
76.05 Pulver und Flitter, aus Aluminium	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 76.05 gehören
76.06 Röhren (einschliesslich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Aluminium	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 76.02, 76.03 oder 76.06 gehören
76.07 Zubehör zu Röhren, aus Aluminium (Verbindungsstücke, Bogen, Nippel, Muffen, Flanschen usw.)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 76.02, 76.03, 76.06 oder 76.07 gehören
76.08 Konstruktionen, auch unvollständig, zusammengesetzt oder zerlegt, und Konstruktionsteile (Hallen, Brücken und Brückenelemente, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Fachwerk, Dächer, Tür- und Fensterrahmen, Geländer usw.), aus Aluminium; Bleche, Stäbe, Profile, Röhren usw., aus Aluminium, als Teile zu Konstruktionen bergerichtet	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 76.08 bis 76.11 gehören
76.09 Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und andere ähnliche Behälter, für Waren aller Art, aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch ausgekleidet oder mit Wärmeschutzverkleidung	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 76.08 bis 76.11 gehören
76.10 Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und andere ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Aluminium, einschliesslich Verpackungsröhren und Tuben	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 76.08 bis 76.11 gehören
76.11 Druckbehälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 76.08 bis 76.11 gehören
76.12 Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Aluminiumdraht, ausgenommen isolierte Drahterzeugnisse für die Elektrotechnik	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 76.12 gehören und kein Aluminiumdraht (ex 76.02) sind
76.13 Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 76.12 oder 76.13 gehören und kein Aluminiumdraht (ex 76.02) sind
76.14 Streckblech aus Aluminium, durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes hergestellt	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 76.14 gehören
76.15 Haushaltartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Aluminium	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 76.15 oder 76.16 gehören
76.16 Andere Waren aus Aluminium	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 76.15 oder 76.16 gehören

## Kapitel 77

## Magnesium, Beryllium (Glucinium)

<i>Endprodukt</i>	<i>In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang</i>
ex 77.01 Rohmagnesium, auch legiert	Herstellung aus Bearbeitungsabfällen und Schrott, aus Magnesium (ex 77.01), oder Herstellung aus Materialien, die nicht zu 77.01 gehören
ex 77.01 Rohmagnesium, legiert	Legieren
77.02 Stäbe, Profile, Draht, Bleche, Tafeln, Bänder, Röhren, Hohlstäbe, Pulver, Flitter sowie nach Grösse sortierte Drehspäne, aus Magnesium	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 77.02 gehören
77.03 Andere Waren aus Magnesium	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 77.03 gehören
ex 77.04 Beryllium, roh, auch legiert	Herstellung aus Bearbeitungsabfällen und Schrott, aus Beryllium (ex 77.04) oder Herstellung aus Materialien, die nicht zu 77.04 gehören
ex 77.04 Rohes Beryllium, gegossen oder sintert; Beryllium, verarbeitet	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 77.04 gehören, oder Herstellung aus Materialien der Nr. 77.01 durch Verarbeitungsvorgänge, die sowohl Schmelzen als auch Sintern einschliessen müssen

## Kapitel 78

## Blei

<i>Endprodukt</i>	<i>In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang</i>
ex 78.01 Rohblei (auch silberhaltig), auch legiert	Herstellung aus Bearbeitungsabfällen und Schrott, aus Blei (ex 78.01), oder Herstellung aus Materialien, die nicht zu 78.01 gehören
ex 78.01 Rohblei, nicht legiert	Herstellung aus legiertem Rohblei (ex 78.01) oder aus Materialien, die nicht zu 78.01 gehören
ex 78.01 Rohblei, legiert	Legieren
78.02 Stäbe, Profile und Draht, massiv, aus Blei	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 78.02 gehören
78.03 Platten, Blechtafeln und Bänder, aus Blei, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1,7 kg	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 78.02 oder 78.03 gehören
78.04 Blattmetall (Folien) und dünne Bänder aus Blei (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoffen oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1,7 kg und weniger; Pulver und Flitter aus Blei	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 78.02 bis 78.04 gehören
78.05 Röhren (einschliesslich Rohlinge), Hohlstangen und Zubehör zu Röhren (Verbindungsstücke, Bogen, S-förmig gebogene Rohre für Syphons, Nippel, Muffen, Flanschen usw.), aus Blei	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 78.02, 78.03 oder 78.05 gehören
78.06 Andere Waren aus Blei	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 78.06 gehören

## Kapitel 79

## Zink

<i>Endprodukt</i>	<i>In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang</i>
ex 79.01 Rohzink, auch legiert	Herstellung aus Bearbeitungsabfällen und Schrott, aus Zink (ex 79.01), oder Herstellung aus Materialien, die nicht zu 79.01 gehören
ex 79.01 Rohzink, nicht legiert	Herstellung aus legiertem Rohzink (ex 79.01) oder aus Materialien, die nicht zu 79.01 gehören
ex 79.01 Rohzink, legiert	Legieren
79.02 Stäbe, Profile und Draht, massiv, aus Zink	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 79.02 gehören
79.03 Platten, Blechtafeln und Bänder in beliebiger Stärke, aus Zink; Pulver und Flitter aus Zink	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 79.02 oder 79.03 gehören
79.04 Röhren (einschliesslich Rohlinge), Hohlstangen und Zubehör zu Röhren (Verbindungsstücke, Bogen, Nippel, Muffen, Flanschen usw.), aus Zink	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 79.02 bis 79.04 gehören
79.05 Dachrinnen, Firstbleche, Dachfenster und andere geformte Waren zu Bauzwecken, aus Zink	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 79.05 gehören
79.06 Andere Waren aus Zink	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 79.06 gehören

## Kapitel 80

## Zinn

<i>Endprodukt</i>	<i>In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang</i>
ex 80.01 Rohzinn, auch legiert	Herstellung aus Bearbeitungsabfällen und Schrott, aus Zinn (ex 80.01), oder Herstellung aus Materialien, die nicht zu 80.01 gehören
ex 80.01 Rohzinn, nicht legiert	Herstellung aus legiertem Rohzinn (ex 80.01) oder aus Materialien, die nicht zu 80.01 gehören
ex 80.01 Rohzinn, legiert	Legieren
80.02 Stäbe, Profile und Draht, massiv, aus Zinn	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 80.02 gehören
80.03 Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zinn, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1 kg	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 80.02 oder 80.03 gehören
ex 80.04 Blattmetall (Folien) und dünne Bänder, aus Zinn (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoffen oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1 kg oder weniger	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 80.02 bis 80.04 gehören
ex 80.01 Pulver und Flitter, aus Zinn	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 80.04 gehören
80.05 Röhren (einschliesslich Rohlinge), Hohlstangen und Zubehör zu Röhren (Verbindungsstücke, Bogen, Nippel, Muffen, Flanschen usw.), aus Zinn	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 80.02, 80.03 oder 80.05 gehören
80.06 Andere Waren aus Zinn	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 80.06 gehören

## Kapitel 81

## Andere unedle Metalle

<i>Endprodukt</i>	<i>In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang</i>
ex 81.01 Wolfram, roh oder als Halbzeug, auch legiert	Herstellung aus Bearbeitungsabfällen und Schrott, aus Wolfram (ex 81.01), oder Herstellung aus Materialien, die nicht zu 81.01 gehören

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs-begründender Verarbeitungsvorgang
ex 81.01 Waren aus Wolfram	Herstellung aus rohem Wolfram oder aus Bearbeitungsabfällen und Schrott, aus Wolfram (ex 81.01), oder Herstellung aus Materialien, die nicht zu 81.01 gehören
ex 81.02 Molybdän, roh, auch legiert	Herstellung aus Bearbeitungsabfällen und Schrott, aus Molybdän (ex 81.02), oder Herstellung aus Materialien, die nicht zu 81.02 gehören
ex 81.02 Molybdän, verarbeitet	Herstellung aus rohem Molybdän oder aus Bearbeitungsabfällen und Schrott, aus Molybdän (ex 81.02), oder Herstellung aus Materialien, die nicht zu 81.02 gehören
ex 81.03 Tantal, roh, auch legiert	Herstellung aus Bearbeitungsabfällen und Schrott, aus Tantal (ex 81.03), oder Herstellung aus Materialien, die nicht zu 81.03 gehören
ex 81.03 Rohes Tantal, gegossen oder gesintert; Tantal, verarbeitet	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 81.03 gehören, oder Herstellung aus Materialien der Nr. 81.03 durch Verarbeitungsvorgänge, die entweder Schmelzen oder Sintern einschliessen müssen
ex 81.04 Andere unedle Metalle, roh, auch legiert	Herstellung aus Bearbeitungsabfällen und Schrott (ex 81.04) oder aus Materialien, die nicht zu 81.04 gehören
ex 81.04 Hafnium (Celtium), Niobium, Titan, Zirkon, roh, alle diese gegossen oder gesintert; Hafnium, Niobium, Titan, Zirkon, verarbeitet	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 81.04 gehören, oder Herstellung aus Materialien der Nr. 81.04 durch Verarbeitungsvorgänge, die entweder Schmelzen oder Sintern einschliessen müssen
ex 81.04 Andere unedle Metalle, verarbeitet, ausgenommen Stangen, Stäbe, Profile, Draht, Bleche, Platten, Tafeln und Bänder jeder Dicke, Röhren, Zubehör zu Röhren (Verbindungsstücke, Bogen, Nippel, Muffen, Flanschen usw.), aus Hafnium (Celtium), Niobium, Titan und Zirkon	Herstellung aus rohen unedlen Metallen (ex 81.04) oder aus Bearbeitungsabfällen und Schrott (ex 81.04) oder aus Materialien, die nicht zu 81.04 gehören

## Kapitel 82

## Werkzeuge; Messerschmiedewaren und Essbestecke, aus unedlen Metallen

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs-begründender Verarbeitungsvorgang
82.01 Spaten, Schaufeln, Spitzhauen und Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Aexte, Gerfel und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Sensen und Sichel, fleu- und Strohmesser, Heckescheren, Kelle und andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 82.01 gehören
82.02 Handsägen aller Art, fertig montiert, Sägeblätter aller Art (einschliesslich Fräsägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 82.02 gehören
82.03 Beisszangen, Kornzangen und andere Zangen aller Art, auch zum Schneiden; Schrauben- und Spannschlüssel; Lochzangen, Lochseisen, Rohrabschneider, Bolzenschneider und dergleichen, Metallscheren, Feilen und Raspeln, für den Handgebrauch	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 82.03 gehören
82.04 Andere Handwerkzeuge, ausgenommen die in anderen Nummern dieses Kapitels erfassten Waren; Ambosse, Schraubstöcke, Lötlampen, Feldschmieden, Schleifapparate für Hand- oder Fussbetrieb und gefasste Glasschneidediamanten	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 82.04 gehören
82.05 Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Maschinen und mechanischen oder nicht mechanischen Handwerkzeugen (zum Treiben, Stanzen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Präsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben usw.), einschliesslich Zieheisen und Pressmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen, Gesteinsbohrer und Tiefbohrwerkzeuge	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 82.05 gehören
82.06 Messer und Schneidklingen, für Maschinen und mechanische Geräte	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 82.06 gehören
82.07 Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnliche Formstücke für Werkzeuge, nicht gefasst, aus gesinterten Metallcarbiden (aus Wolfram-, Molybdän-, Vanadium- usw. Carbiden)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 82.07 gehören
82.08 Kaffeemöhlen, Fleischhackmaschinen, Pürepresen und andere mechanische Geräte von den im Haushalt verwendeten Arten, zum Vorbereiten, Zubereiten, Anrichten usw. von Speisen und Getränken, mit einem Stückgewicht von 10 kg oder weniger	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 82.08 gehören
82.09 Messer (andere als solche der Nr. 82.06) mit schneidender oder gezahnter Klinge, einschliesslich Klappmesser für den Gartenbau	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 82.09 oder 82.10 gehören
82.10 Klingen für Messer der Nr. 82.09	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 82.10 gehören
82.11 Rasiermesser, Sicherheitsrasierapparate und Rasierklingen (einschliesslich Klingenrohlinge im Band); Teile von Rasierapparaten, aus Metall	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 82.11 gehören
82.12 Scheren und Scherenblätter	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 82.12 gehören

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs-begründender Verarbeitungsvorgang
82.13 Andere Messerschmiedewaren (einschliesslich Baumscheren, Scherapparate, Spalter und Wiegemesser für Metzger und für den Küchengebrauch sowie Papiermesser); Messerschmiedewaren für die Hand- und Fusspflege und dergleichen (einschliesslich Nagelzangen) und Zusammenstellungen solcher Waren	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 82.13 gehören
82.14 Löffel, Schöpfkellen, Gabeln, Tortenschaukeln, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Tischgeräte	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 82.14 gehören
82.15 Griffe aus unedlen Metallen für Waren der Nrn. 82.09, 82.13 und 82.14	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 82.15 gehören

## Kapitel 83

## Verschiedene Waren aus unedlen Metallen

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs-begründender Verarbeitungsvorgang
83.01 Schlösser (einschliesslich Verschlüsse und Verschlussbügel mit Schloss), Sicherheitsriegel und Vorhängeschlösser, zum Schliessen mit Schlüsseln, Geheimschlösser oder elektrische Schlösser, Teile davon, aus unedlen Metallen; Schlüssel (auch unfertig) für diese Waren, aus unedlen Metallen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 83.01 gehören
83.02 Beschläge und andere ähnliche Waren aus unedlen Metallen für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Truhen oder für andere derartige Waren; Kleiderhaken, Huthalter, Stützen, Aufhängvorrichtungen, Konsolen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen (einschliesslich automatische Türschliesser)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 83.02 gehören
83.03 Panzerschränke, Türen und Fächer für Stahlkammern, Sicherheitskassetten und dergleichen, aus unedlen Metallen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 83.03 gehören
83.04 Klasseure, Karteikästen, Ablade- und Verteilkästen, Manuskriptlender und ähnliche Bürogegenstände, aus unedlen Metallen, ausgenommen Büromöbel der Nr. 94.03	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 83.04 gehören
83.05 Mechaniken für Schnellhefter und Briefordner, Musterklammern, Büroklammern, Heftklammern, Heftlecken, Karteireiter, Ausrüstungsartikel für Geschäftsbücher und andere ähnliche Büromaterialien, aus unedlen Metallen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 83.05 gehören
83.06 Statuetten und andere Ziergegenstände für Innenausstattung, aus unedlen Metallen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 83.06 gehören
83.07 Beleuchtungskörper, Lampen- und Leuchtermaterial sowie nicht elektrische Teile davon, aus unedlen Metallen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 83.07 gehören
83.08 Biessame Schläuche aus unedlen Metallen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 83.08 gehören
83.09 Verschlüsse, Verschlussbügel, Schnallen, Spangen, Haken, Oesen und ähnliche Waren aus unedlen Metallen, für Bekleidung, Schuhe, Planen, Taschenwaren und zur Fertigung oder Ausrüstung anderer Waren; Hohlketten und Spaltnieten, aus unedlen Metallen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 83.09 gehören
83.10 Perlen und zugeschnittener Flitter, aus unedlen Metallen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 83.10 gehören
83.11 Glocken, Glöckchen, Klingeln, Schellen und dergleichen (nicht elektrisch) sowie Teile davon, aus unedlen Metallen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 83.11 gehören
83.12 Metallrahmen für Photogrammen, Bilder und dergleichen; Metallspiegel	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 83.12 gehören
83.13 Stopfen, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Flaschenkapself, Abreisskapseln, Giesspfropfen, Plomben und ähnliches Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 83.13 gehören
83.14 Aushängeschilder, Hinweisschilder, Werbeschilder, Namenschilder und andere derartige Schilder, Zahlen, Buchstaben und andere Zeichen, aus unedlen Metallen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 83.14 gehören
83.15 Drähte, Stäbe, Röhren, Platten, Kügelchen, Elektroden und ähnliche Waren aus unedlen Metallen oder gesinterten Metallcarbiden, mit Dekapier- und Flussmitteln überzogen oder gefüllt, zum Schweiessen oder Deponieren von Metallen oder Metallcarbiden; Drähte und Stäbe aus agglomerierten Pulvern von unedlen Metallen, zum Metallisieren im Metallspritzverfahren	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 83.15 gehören

## Kapitel 84

## Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte

Die ursprungs-begründenden Verarbeitungsvorgänge für Waren dieses Kapitels gelten bis zum 31. Dezember 1961. Ueber die nachher anzuwendenden ursprungs-begründenden Verarbeitungsvorgänge wird vor diesem Zeitpunkt verhandelt werden.

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs-begründender Verarbeitungsvorgang
84.01 Erzeuger von Wasserdampf oder anderem Dampf (Dampfkessel)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.01 oder 84.02 gehören

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang	Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
81.02 Hilfsapparate für Erzeuger von Wasser- erdampf oder anderem Dampf (Vor- wärmer, Ueberhitzer, Dampfspeicher, Entrussapparate, Abgasverwertungs- apparate usw.); Kondensatoren für Dampfmaschinen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 81.02 gehören	81.23 Ortsfeste oder fahrbare Maschinen und Apparate für Erd- oder Stein- brucharbeiten, den Bergbau oder Tiefbohrungen (Bagger, Schräg- maschinen, Grabmaschinen, Schürf- geräte, Nivelliermaschinen, Bull- dozers, Serapers usw.); Rammen; Schneeräumler mit Ausnahme der Schneeräumfahrzeuge der Nr. 87.03	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 81.23 gehören
84.03 Gaserzeuger (Generatoren) für Was- sergas oder Luftgas, auch mit ihren Gasreinigern; Erzeuger von Acetylen- gas (auf feuchtem Wege) und ähn- liche Gaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.03 gehören	81.21 Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft und den Garten- bau zur Vorbereitung, Bearbeitung oder Bestellung des Bodens sowie zur Pflege der Pflanzen, einschliesslich der Walzen für Rasenflächen oder Sport- plätze	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.24 gehören
84.04 Dampflokomobile (ausgenommen Traktoren der Nr. 87.01) und orts- veränderliche Dampfmaschinen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.01, 84.02, 84.04 oder 84.05 gehören	84.25 Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten und Dreschen von landwirt- schaftlichen Erzeugnissen; Stroh- und Futtermittelpressen; Rasenmäher; Tarare und ähnliche Getreideerei- nigungsmaschinen, Sortiermaschinen für Eier, Früchte oder andere land- wirtschaftliche Erzeugnisse, mit Ausnahme der Müllereimaschinen und -apparate der Nr. 81.29	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.25 gehören
84.05 Dampfmaschinen ohne Kessel, für Wasserdampf oder anderen Dampf	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.02 oder 81.05 gehören	81.26 Melkmaschinen und andere milch- wirtschaftliche Maschinen und Appa- rate	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 81.26 gehören
84.06 Kolbenverbrennungsmotoren	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 81.06 gehören und keine Getriebe (wie Friktionsgetriebe, Untersetzungs- getriebe, Uebersetzungsgetriebe, Wechselgetriebe) oder Kupplungen (ex 84.63, 85.02 oder 87.06) sind	81.27 Pressen, Mühlen und andere Apparate und Geräte zur Bereitung von Wein, Obstwein oder dergleichen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 81.27 gehören
84.07 Wasserräder, Wasserturbinen und an- dere hydraulische Kraftmaschinen, einschliesslich der Regler hierfür	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.07 gehören	81.28 Andere Maschinen und Apparate für die Landwirtschaft, den Gartenbau, die Geflügel- oder Bienenzucht, ein- schliesslich der Keimapparate mit mechanischen oder wärmetechnischen Vorrichtungen und der Brutapparate und Aufzuchtapparate für die Ge- flügelzucht	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 81.28 gehören
84.08 Andere Motoren und Kraftmaschinen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 81.08 gehören	81.29 Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei und zur Behandlung von Getreide oder Hülsenfrüchten, aus- genommen Maschinen, Apparate und Geräte der in der Landwirtschaft ver- wendeten Art	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 81.29 gehören
84.09 Strassenwalzen mit mechanischem Antrieb	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.01, 84.05, 84.06, 81.08 oder 84.09 gehören	84.30 Maschinen und Apparate, in andern Nummern dieses Kapitels weder ge- nannt noch inbegriffen, für die Bäckerei, Patisserie, Biskuitfabrika- tion, Teigwarenfabrikation, Konfiserie, Schokoladenindustrie, Zuckerfabrika- tion, Bierfabrikation und für die Verarbeitung von Fleisch, Fischen, Gemüsen und Früchten zu Nahrungs- oder Futtermitteln	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.30 gehören
84.10 Pumpen, Motorpumpen und Turbo- pumpen für Flüssigkeiten, einschliess- lich nichtmechanischer Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeits- messer; Hebewerke für Flüssigkeiten (Becherwerke, Schöpfwerke, Band- elevatoren usw.)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.10 gehören	81.31 Maschinen und Apparate zum Her- stellen von Papiermasse sowie zum Herstellen oder Fertigstellen von Pa- pier und Pappe	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.31 gehören
84.11 Luftpumpen und Vakuumpumpen, einschliesslich Motorpumpen und Turbopumpen; Kompressoren, Motor- und Turbokompressoren für Luft und andere Gase; Freikolbenkom- pressoren; Ventilatoren und derglei- chen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.11 gehören	81.32 Maschinen und Apparate zum Heften, Broschieren und Einbinden, ein- schliesslich der Fadenheftmaschinen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 81.32 gehören
84.12 Klimaanlage, aus einem motor- betriebenen Ventilator und Vorrich- tungen zum Aendern der Temperatur und Feuchtigkeit, zu einem geschlosse- nen Maschinenblock zusammgebaut	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 81.12 gehören	81.33 Andere Maschinen und Apparate zum Bearbeiten oder Verarbeiten von Papiermasse, Papier oder Pappe, einschliesslich der Schneidemaschinen aller Art	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 81.33 gehören
84.13 Brenner für Feuerungsanlagen, die mit flüssigen Brennstoffen (Zerstäuber), pulverisierten festen Brennstoffen oder Gas betrieben werden; auto- matische Feuerungsanlagen ein- schliesslich ihrer separat eingeführten Vorfeuerungen, mechanischen Roste, mechanischen Vorrichtungen zum Ent- fernen der Asche und ähnlichen Vor- richtungen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.13 gehören	81.34 Schriftgiessmaschinen und Schrift- setzmaschinen; Maschinen, Apparate und Gegenstände für die Satzher- stellung, Stereotypie oder dergleichen; Buchdrucklettern, Klischees, Druck- platten, Zylinder und andere drucken- de Organe; Lithographiesteine, Platten und Zylinder, für das graphische Gewerbe zugerichtet (geschliffen, ge- kört, poliert usw.)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 81.34 gehören
84.14 Industrie- und Laboratoriumsöfen, mit Ausnahme der elektrischen Öfen der Nr. 85.11	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 81.14 gehören	81.35 Maschinen und Apparate zum Dru- cken und für das graphische Gewerbe, Bogenanlegeapparate, Falzapparate und andere Hilfsapparate für Druck- maschinen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 81.35 gehören
84.15 Maschinen, Apparate und andere Vorrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ein- richtung	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.15 gehören	81.36 Maschinen und Apparate zum Spin- nen (Herstellen) von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Ma- schinen und Apparate zum Aufberei- ten von Spinnstoffen; Maschinen und Vorrichtungen zum Spinnen oder Zwirnen von Spinnstoffen; Maschinen zum Spulen (einschliesslich Schuss- spulmaschinen), Drehen oder Haspeln von Spinnstoffen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 81.36 oder 84.38 gehören
84.16 Kalandrier- und Walzwerke, mit Aus- nahme der Walzwerke für Metalle und der Maschinen zum Walzen von Glas; Walzen für diese Maschinen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 81.16 gehören	84.37 Webstühle, Wirk-, Strick-, Tüll-, Spitzen-, Stiek-, Posamentier- und Netzkuöpfmaschinen; Vorbereitungs- maschinen und -apparate für die Weberei, Wirkerei, Strickerei usw. (Schärmmaschinen, Schlichtmaschinen usw.)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.37 oder 81.38 gehören
84.17 Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch geheizt, zur Behandlung von Stoffen durch auf einer Tempera- turänderung beruhende Vorgänge, wie Heizen, Kochen, Rosten, Destil- lieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren, Kühlen usw., mit Ausnahme der Haushaltapparate; nichtelektrische Warmwasserbereiter und Badeöfen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.17 gehören	81.38 Hilfsmaschinen und Hilfsapparate für Maschinen der Nr. 81.37 (Schalt- maschinen, Jacquardmaschinen, Kett- und Schussfadenwächter, Web- schützenwechsler usw.); Teile und Zubehör, erkennbar ausschliesslich oder überwiegend für Maschinen und Apparate dieser Nummer oder der Nr. 81.36 oder 81.37 bestimmt (Spin- dela, Flügel, Kratzgarmenturen, Kä- mme, Nadelstäbe, Spinnlösen, Web- schützen, Schäftlitzten, Schäfle, Na- deln, Platinen, Haken usw.)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 81.38 gehören
84.18 Zentrifugen; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.18 gehören	84.39 Maschinen und Apparate zum Her- stellen oder Ausrüsten von Filz, auch geformtem Filz, einschliesslich der Hotmaschinen und Hotformen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.39 gehören
84.19 Maschinen und Apparate zum Reini- gen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältern; Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschliessen, Etikettieren oder Verpacken von Flaschen, Büchsen, Säcken und an- deren Behältern; Maschinen und Apparate zum Verpacken von Waren; Apparate zum Versetzen von Ge- tränken mit Kohlensäure; Geschirr- waschmaschinen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.19 gehören		
81.20 Wiegevorrichtungen, einschliesslich Stück-Kontrollwagen, ausgenom- men Waagen mit einer Empfindlich- keit von 5 Centigramm oder weniger; Gewichte für Waagen aller Art	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 81.20 gehören		
84.21 Mechanische Apparate (auch von Hand betrieben) zum Verteilen, Vers- pritzen oder Zerstäuben von Flüssig- keiten oder Pulver; Feuerlöcher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und ähnliche Apparate; Sandstrahlgebläse, Dampfstrahlapparate und dergleichen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.19, 81.11 oder 84.21 gehören		
84.22 Maschinen und Apparate zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (Aufzüge, Skips, Winden, Kricks, Flaschenzüge, Krane, Förderanlagen, Luftseilbahnen usw.), mit Ausnahme der Maschinen und Apparate der Nr. 84.23	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.22 gehören		

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs-begründender Verarbeitungsvorgang	
84.40	Maschinen und Apparate zum Waschen, Reinigen, Trocknen, Bleichen, Färben, Appretieren oder Anstrichen von Garnen, Geweben oder anderen Waren aus Spinnstoffen (einschliesslich der Maschinen zum Waschen von Wäsche, zum Bügeln von Kleidern, zum Aufwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von Geweben); Maschinen zum Ueberziehen von Geweben oder anderen Unterlagen für die Herstellung von Fussbodenbelag, wie Linoleum usw.; Maschinen, wie sie üblicherweise zum Bedrucken von Garnen, Geweben, Filz, Leder, Tapetenpapier, Packpapier oder Fussbodenbelag verwendet werden (einschliesslich der gravierten Druckplatten und Zylinder für diese Maschinen)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.40 gehören
84.41	Nähmaschinen (zum Nähen von Waren aus Spinnstoffen, Leder, Schuhen usw.), einschliesslich der Möbel zum Einbau von Nähmaschinen; Nähmaschinenadlern	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.41 gehören
84.42	Maschinen und Apparate zum Aufheften oder Bearbeiten von Leder, Häuten oder Fellen, oder zum Herstellen von Schuhen oder anderen Waren aus Leder, Häuten oder Fellen, ausgenommen Nähmaschinen der Nr. 84.41	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.42 gehören
84.43	Konverter, Giesspfannen, Giessformen für Ingots und Giessmaschinen für Stahlwerke, Giessereien und andere metallurgische Betriebe	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.43 gehören
84.44	Walzwerke, Walzenbassen und Walzen für	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.44 gehören
84.45	Werkzeugmaschinen für die Bearbeitung von Metallen oder gesinterten Metallverbindungen, andere als Maschinen der Nrn. 84.49 und 84.50	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.45 oder 84.48 gehören
84.46	Werkzeugmaschinen für die Bearbeitung von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen und Maschinen für die Kaltbearbeitung von Glas, andere als Maschinen der Nr. 84.49	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.46 oder 84.48 gehören
84.47	Werkzeugmaschinen für die Bearbeitung von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, Kunststoffen oder ähnlichen harten Stoffen, andere als Maschinen der Nr. 84.49	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.47 oder 84.48 gehören
84.48	Teile und Zubehör, erkennbar als ausschliesslich oder überwiegend für Maschinen der Nrn. 84.45 bis 84.47 bestimmt, einschliesslich der Werkstück- und Werkzeughalter, der sich selbst öffnenden Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und anderen Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen; Werkzeughalter für Handwerkzeuge der Nrn. 82.01, 84.49 und 85.05	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.48 gehören
84.49	Handwerkzeuge und Werkzeugmaschinen, mit Druckluft oder eingebautem nichtelektrischem Motor betrieben	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.06, 84.08 oder 84.49 gehören
84.50	Maschinen und Apparate zum autogenen Schweiessen, Löten, Schneiden oder Oberflächenhärten	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.50 gehören
84.51	Schreibmaschinen ohne Rechenwerk; Schekksicherungsmaschinen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.51 oder 84.55 gehören
84.52	Rechenmaschinen; Buchungsmaschinen, Registrierkassen, Frankiermaschinen, Billet- oder Eintrittskartenausgabemaschinen und dergleichen, mit Rechenwerk	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.52 oder 84.55 gehören
84.53	Statistikmaschinen und ähnliche Lochkartenmaschinen (Locher, Lochprüfer, Sortiermaschinen, Tabelliermaschinen, Multiplikatoren usw.)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.53 oder 84.55 gehören
84.54	Andere Büromaschinen und Büroapparate (Elektrographen, Schablonenvervielfältiger, Adressiermaschinen, Geldsortiermaschinen, Geldzählmaschinen und Maschinen zum Verpacken von Geldstücken in Rollen, Bleistiftspitzmaschinen, Locher und Heftmaschinen usw.)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.54 oder 84.55 gehören
84.55	Teile und Zubehör (ausgenommen Koffer, Ueberzüge und dergleichen), erkennbar ausschliesslich oder überwiegend für Maschinen und Apparate der Nrn. 84.51 bis 84.54 bestimmt	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.55 gehören
84.56	Maschinen und Apparate zum Auslesen, Sieben, Waschen, Zerkleinern, Mahlen oder Mischen von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen mineralischen Stoffen; Maschinen und Apparate zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder breiartigen mineralischen Stoffen; Maschinen zum Herstellen von Gussformen aus Sand	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.56 gehören
84.57	Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren; Maschinen zum Zusammenbau von elektrischen, elektronischen oder ähnlichen Lampen oder Höhren	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.57 gehören
84.58	Verkaufsautomaten, deren Betrieb nicht von der Geschicklichkeit oder vom Zufall abhängig ist, wie Briefmarken-, Zigaretten-, Schokoladen-, Esswarenautomaten usw.	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.58 gehören

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs-begründender Verarbeitungsvorgang	
84.59	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, in anderen Nummern dieses Kapitels weder genannt noch inbegriffen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.59 gehören
84.60	Giesserei-Formkästen, Formen, wie sie üblicherweise für Metalle (ausgenommen Giessformen für Ingots), Metalle, Glas, mineralische Stoffe (keramische Massen, Beton, Zement usw.), Kautschuk oder Kunststoffe verwendet werden	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.60 gehören
84.61	Armaturen und andere ähnliche Organe (einschliesslich der Druckmindererventile und der thermostatisch gesteuerten Ventile) für Leitungen, Kessel, Sammelbehälter, Wannen oder ähnliche Behälter	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.61 gehören
84.62	Wälzlager aller Art (mit Kugeln, Nadeln oder Rollen jeder Form)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.62 gehören
84.63	Transmissionswellen, Kurbeln und Kurbielwellen, Lagergehäuse und Lagerschalen, Zahnräder, Friktionsräder, Untersetzungsgetriebe, Ueberetzungsgetriebe, Wechselgetriebe, Schwungräder, Riemen- und Seilscheiben (einschliesslich der Seilrollen für Flaschenzüge), Kupplungen (Muffen, elastische Kupplungen usw.) und Gelenkverbindungen (Kardangelenke, Oldhamgelenke usw.)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.63 gehören
ex 84.64	Metalloplastische Dichtungen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.64 gehören
84.65	Teile von Maschinen, Apparaten und mechanischen Geräten, in anderen Nummern dieses Kapitels weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit elektrischen Anschlussstücken, elektrischen Isolierungen, Wicklungen, Kontakten oder anderen elektrotechnischen Teilen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 84.65 gehören

## Kapitel 85

## Elektrische Maschinen und Apparate und andere Waren für elektrotechnische Zwecke

Die ursprungs-begründenden Verarbeitungsvorgänge für Waren dieses Kapitels gelten bis zum 31. Dezember 1961. Ueber die nachher anzuwendenden ursprungs-begründenden Verarbeitungsvorgänge wird vor diesem Zeitpunkt verhandelt werden.

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs-begründender Verarbeitungsvorgang	
85.01	Elektrische Generatoren, Motoren und rotierende Umformer; Transformatoren und statische Umformer (Gleichrichter usw.); Reaktanz- und Drosselspulen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 85.01 gehören
85.02	Elektromagnete; Dauermagnete, vormagnetisiert oder nicht; Spannplatten, Spannfutter und andere ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen, Getriebe und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 85.02 gehören
85.03	Primärelemente und Primärbatterien	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 85.03 gehören
85.04	Elektrische Akkumulatoren	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 85.04 gehören
85.05	Elektromechanische Handwerkzeuge und Werkzeugmaschinen (mit eingebautem Motor)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 85.01 oder 85.05 gehören
85.06	Elektromechanische Haushaltgeräte (mit eingebautem Motor)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 85.01 oder 85.06 gehören
85.07	Elektrische Rasierapparate, Haarschneide- und Schermaschinen, mit eingebautem Motor	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 85.01 oder 85.07 gehören
85.08	Elektrische Apparate und Vorrichtungen für die Zündung und zum Anlassen von Kolbenverbrennungsmotoren (Magnetzünder, Lichtmagnetzündler, Zündspulen, Zündkerzen, Glühkerzen, Anlasser usw.); mit diesen Motoren verwendete Lichtmaschinen (Dynamos) und Lade- oder Rückstromschalter	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 85.08 gehören
85.09	Elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte, Scheinwerfer, Frostschutzeinrichtungen und Vorrichtungen gegen das Beschlagen von Fensterscheiben, für Fahrräder und Motorfahrzeuge	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 85.09 gehören
85.10	Tragbare elektrische Lampen zum Betrieb mit eigener Stromquelle (mit Primärbatterien, Akkumulatoren, Dynamo usw.), ausgenommen Apparate der Nr. 85.09	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 85.10 gehören
85.11	Elektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen, einschliesslich der Apparate zur thermischen Behandlung von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Verluste; Maschinen, Apparate und Geräte zum elektrischen Schweiessen, Löten oder Schneiden	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 85.01 oder 85.11 gehören
85.12	Elektrische Warmwasserapparate, Badeöfen und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Heizen von Räumen und für andere ähnliche Zwecke; elektrothermische Apparate für die Haarpflege (Haartrockner, Dauerwellenapparate, Brennscherenwärmer usw.); elektrische Bügeleisen; elektrothermische Apparate für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, andere als solche der Nr. 85.24	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 85.01 oder 85.12 gehören

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs-begründender Verarbeitungsvorgang
85.13	Elektrische Apparate für Drahttelephonie oder Drahttelegraphie, einschliesslich der Trägerfrequenzgeräte
85.14	Mikrophone und Haltevorrichtungen hierfür, Lautsprecher und Tonfrequenzverstärker
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für die Funktelephonie und die Funktelegraphie; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk und Fernsehen, einschliesslich der Empfänger mit eingebautem Plattenspieler und der Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkdetektion (Radar), Funkmessung und Funkfernsteuerung
85.16	Elektrische Signalgeräte (andere als solche zur Nachrichtenübermittlung), Sicherheits-, Ueberwachungs-, Befehls- und Steuergeräte, für Eisenbahnen und andere Verkehrswege, einschliesslich der Häfen und Flugplätze
85.17	Elektrische Signalgeräte, ausgenommen solche der Nrn. 85.09 und 85.16, für die hörbare oder sichtbare Signalisierung (Läutwerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Alarmgeräte zum Schutz gegen Diebstahl oder Feuer usw.)
85.18	Elektrische Fest-, Dreh- und Stellkondensatoren
85.19	Elektrische Geräte zum Schliessen, Unterbrechen, Schützen, Abzweigen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (Schalter, Kommutatoren, Relais, Sicherungen, Ueberspannungsableiter, Stromentnahmeverrichtungen, Verbindungskästen usw.); nichtheizende Widerstände, Potentiometer und Rheostate; automatische Spannungsregler mittels elektromotorisch oder elektromagnetisch gesteuerten ohmschen oder induktiven Widerstandes; Schalt- und Verteilungstafeln
85.20	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen für Beleuchtungszwecke oder für Ultraviolett- oder Infrarotstrahlung; Bogenlampen; elektrische Photo-Blitzlichtlampen
85.21	Elektronenröhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- oder Photokathodenröhren, andere als solche der Nr. 85.20), wie Vakuumröhren, Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung (einschliesslich Quecksilberdampfgleichrichterröhren), Kathodenstrahlröhren, Fernseh-Bildaufnahmeröhren usw.; Photozellen; Kristalldioden und Kristalltrioden usw. (z. B. Transistoren), gefasste piezoelektrische Kristalle
85.22	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte, in andern Nummern dieses Kapitels weder genannt noch inbegriffen
85.23	Isolierte Drähte, Schnüre, Kabel (einschliesslich der Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen für die Elektrotechnik (einschliesslich der lackierten und anodisch oxydierten), auch mit Anschlußstücken
85.24	Waren aus Kohle oder Graphit, auch in Verbindung mit Metall, für die Elektrotechnik, wie Kohlebürsten für elektrische Maschinen, Kohle für Lampen, Primärelemente oder Mikrophone, Elektroden für elektrische Öfen, Schweißapparate oder Elektrolysenanlagen usw.
ex 85.21	Graphitelektroden
85.25	Isolatoren aus Stoffen aller Art
85.26	Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingelassenen einfachen Metallteilen zum Befestigen (zum Beispiel mit eingepressten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate und Installationen, ausgenommen Isolatoren der Nr. 85.25
85.27	Isolierrohre und Verbindungsstücke hierfür, aus unedlen Metallen, mit Innenisolation
85.28	Elektrische Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten, in andern Nummern dieses Kapitels weder genannt noch inbegriffen

## Kapitel 86

## Schienenfahrzeuge und ortsfestes Geleisematerial; nichtelektrische Signalvorrichtungen für Verkehrswege

Die ursprungs-begründenden Verarbeitungsvorgänge für Waren dieses Kapitels gelten bis zum 31. Dezember 1961. Ueber die nachher anzuwendenden ursprungs-begründenden Verarbeitungsvorgänge wird vor diesem Zeitpunkt verhandelt werden.

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs-begründender Verarbeitungsvorgang
86.01	Dampflokomotiven aller Art; Lokomotivtender

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs-begründender Verarbeitungsvorgang
86.02	Elektrische Lokomotiven aller Art (mit Stromspeisung aus Akkumulatoren oder aus dem Stromnetz)
86.03	Andere Lokomotiven aller Art
86.04	Triebwagen (auch für Strassenbahnen) und Motordraisinen
86.05	Personenwagen, Gepäckwagen, Postwagen, Lazarettwagen, Gefangenenwagen, Prüfwagen und andere Spezialwagen für Schienenbetrieb
86.06	Werkstattwagen, Kranwagen und andere Dienstwagen für Schienenbetrieb; Draisinen ohne Motor
86.07	Güterwagen aller Art für den Schienenbetrieb
86.08	Warenkästen und Container (einschliesslich Container für Flüssigkeiten), für alle Beförderungsarten
86.09	Teile von Schienenfahrzeugen
86.10	Ortsfestes Geleisematerial; nichtelektrische mechanische Signal-, Sicherungs-, Kontroll-, Befehls- und Steuerungsapparate für Verkehrswege aller Art; Teile davon

## Kapitel 87

## Automobile, Traktoren, Motorräder, Fahrräder und andere Landfahrzeuge

Die ursprungs-begründenden Verarbeitungsvorgänge für Waren dieses Kapitels gelten bis zum 31. Dezember 1961. Ueber die nachher anzuwendenden ursprungs-begründenden Verarbeitungsvorgänge wird vor diesem Zeitpunkt verhandelt werden.

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs-begründender Verarbeitungsvorgang
87.01	Traktoren, auch mit Seilwinden ausgerüstet
87.02	Automobile mit Motoren aller Art (einschliesslich Rennwagen und Trolleybusse), für den Personen- oder Warentransport
87.01	Chassis für Motorfahrzeuge der Nrn. 87.01 bis 87.03, mit Motor
87.05	Karosserien für Motorfahrzeuge der Nrn. 87.01 bis 87.03, einschliesslich Führerkabinen
87.06	Teile und Zubehör von Motorfahrzeugen der Nrn. 87.01 bis 87.03
87.07	Arbeitskarren mit Motoren aller Art (Transportkarren, Zugkarren, Stapler und dergleichen); Teile davon
87.08	Panzerwagen und andere gepanzerte Kampffahrzeuge mit Motor, auch mit Waffen; Teile davon
87.09	Motorräder und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Seitenwagen; Seitenwagen für Motorräder und Fahrräder aller Art, separat eingeführt
87.10	Fahrräder (einschliesslich Dreiräder und dergleichen), ohne Motor
87.11	Fahrstühle und ähnliche Fahrzeuge für Invalide, mit Vorrichtungen zur mechanischen Fortbewegung (auch mit Motor)
87.12	Teile und Zubehör von Fahrzeugen der Nrn. 87.09 bis 87.11
87.13	Fahrzeuge ohne mechanischen Antrieb, für den Transport von Kindern und Kranken; Teile davon
87.14	Andere Fahrzeuge ohne mechanischen Antrieb und Anhänger für Fahrzeuge aller Art; Teile davon

## Kapitel 88

## Luftfahrzeuge

Die ursprungs-begründenden Verarbeitungsvorgänge für Waren dieses Kapitels gelten bis zum 31. Dezember 1961. Ueber die nachher anzuwendenden ursprungs-begründenden Verarbeitungsvorgänge wird vor diesem Zeitpunkt verhandelt werden.

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs-begründender Verarbeitungsvorgang
88.01	Luftfahrzeuge, leichter als Luft (Luftschiffe und Ballone)
88.02	Luftfahrzeuge, schwerer als Luft (Landflugzeuge, Wasserflugzeuge, Segelflugzeuge, Tragschmüher, Hubschrauber, Schwingenflugzeuge, Drachen usw.); rotierende Fallschirme (Hotochutes)
88.03	Teile von Luftfahrzeugen der Nrn. 88.01 und 88.02
88.04	Fallschirme und Teile davon sowie Fallschirmzubehör
88.05	Katapulte und andere ähnliche Startvorrichtungen; Badengeräte für Flugausbildung; Teile davon

### Kapitel 89 See- und Flußschiffe

Die ursprungsbe gründenden Verarbeitungsvorgänge für Waren dieses Kapitels gelten bis zum 31. Dezember 1961. Eher die nachher anzuwendenden ursprungsbe gründenden Verarbeitungsvorgänge wird vor diesem Zeitpunkt verhandelt werden.

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungsbe gründender Verarbeitungsvorgang
89.01 Schiffe, andere als solche der Nr. 89.02 bis 89.05	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 89.01 gehören
89.02 Schleppschiffe	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 89.02 gehören
89.03 Leuchtschiffe, Feuerlöschschiffe, Schwimmbagger aller Art, Schwimmkrane und andere Schiffe, deren Fahreigenschaft im Vergleich mit ihrem Verwendungszweck von untergeordneter Bedeutung ist; Schwimmdocks	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 89.03 gehören und keine Krane (ex 81.22) sind
89.05 Schwimmkörper verschiedener Art, wie Tanks, Senkkästen, Bojen aller Art, Baken und dergleichen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 89.05 gehören

### Kapitel 90

#### Optische, photographische und kinematographische sowie Mess-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -Apparate und -Geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte

Die ursprungsbe gründenden Verarbeitungsvorgänge für Waren dieses Kapitels gelten bis zum 31. Dezember 1961. Eher die nachher anzuwendenden ursprungsbe gründenden Verarbeitungsvorgänge wird vor diesem Zeitpunkt verhandelt werden.

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungsbe gründender Verarbeitungsvorgang
90.01 Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente aus Stoffen aller Art, ungefasst, ausgenommen optische Elemente dieser Art aus Glas, optisch nicht bearbeitet; polarisierende Stoffe in Form von Blättern oder Platten	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 90.01 gehören
90.02 Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente aus Stoffen aller Art, gefasst, für Instrumente, Apparate und Geräte, ausgenommen optische Elemente dieser Art aus Glas, optisch nicht bearbeitet	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 90.01 oder 90.02 gehören
90.03 Fassungen und Gestelle für Brillen, Kneifer, Lorgnetten und für ähnliche Waren, sowie Teile davon	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 90.03 gehören
90.04 Brillen (zur Korrektur, Schutzbrillen oder andere), Kneifer, Lorgnetten und ähnliche Waren	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 90.03 oder 90.04 gehören
90.05 Ferngläser und Fernrohre, auch mit Prismen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 90.01, 90.02 oder 90.05 gehören
90.06 Astronomische und kosmographische Instrumente, wie Teleskope, astronomische Fernrohre, Meridiandurchgangsinstrumente, Äquatortale usw., sowie Gestelle davon, ausgenommen Apparate für die Funk-Astronomie	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 90.01, 90.02 oder 90.06 gehören
90.07 Photographische Apparate; Blitzlichtapparate und -vorrichtungen für photographische und kinematographische Zwecke	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 90.01, 90.02 oder 90.07 gehören
90.08 Kinematographische Apparate (Bildaufnahme- und Tonaufnahmeparate, auch kombiniert, Vorführapparate, auch mit Tonwiedergabe)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 90.01, 90.02 oder 90.08 gehören
90.09 Projektionsapparate für Stehbilder; photographische Vergrößerungs- und Verkleinerungsapparate	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 90.01, 90.02 oder 90.09 gehören
90.10 Apparate und Vorrichtungen der in photographischen oder kinematographischen Laboratorien verwendeten Art, in diesem Kapitel weder anderweit genannt noch inbegriffen; Kontakt-Photokopierapparate; Filmspulen; Projektionsschirme	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 90.10 gehören
90.11 Elektronen- und Protonen-Mikroskope und -Diffraktographen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 90.11 gehören
90.12 Optische Mikroskope, auch für Mikrophotographie, Mikrokinematographie und Mikroprojektion	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 90.01, 90.02 oder 90.12 gehören
90.13 Optische Apparate, Geräte und Instrumente, in andern Nummern dieses Kapitels weder genannt noch inbegriffen (einschliesslich Scheinwerfer)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 90.01, 90.02 oder 90.13 gehören
90.14 Instrumente, Apparate und Geräte für Geodäsie, Topographie, Feldvermessung, Höhenmessung, Photogrammetrie und Hydrographie, für die Navigation (See-, Fluss- oder Luftnavigation), die Meteorologie, Hydrologie und die Geophysik; Bussole, Telemeter	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 90.01, 90.02 oder 90.14 gehören
90.15 Präzisionswaagen mit einer Empfindlichkeit von 5 Centigramm oder weniger, auch mit Gewichten	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 90.15 gehören
90.16 Zeichen-, Aneiss- und Recheninstrumente (Pantographen, Reisszeuge, Rechenschieber, Rechenscheiben usw.); Maschinen, Apparate, Geräte und Instrumente zum Messen, Prüfen und Kontrollieren, in andern Nummern dieses Kapitels weder genannt noch inbegriffen (Auswuchtmaschinen, Planimeter, Mikrometer, Kaliber, Lehren, Metermasse usw.); Profilprojektoren	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 90.16 gehören
90.17 Medizinische, chirurgische, zahnärztliche und tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschliesslich elektromedizinische Apparate und Geräte sowie Apparate und Geräte zur Prüfung der Sehschärfe	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 90.17 gehören

### Endprodukt

### In der Zone vorzunehmender ursprungsbe gründender Verarbeitungsvorgang

90.18 Apparate und Geräte für Heilgymnastik und Massage; Apparate und Geräte für die Psychotechnik, Ozontherapie, Sauerstofftherapie, Wiederbelebung, Aerosoltherapie sowie andere Atempumpe aller Art (einschliesslich Gasmasken)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 90.18 gehören
90.19 Orthopädische Apparate und Vorrichtungen (einschliesslich medizinisch-chirurgische Gürtel); Zahnprothesen, künstliche Augen und andere Prothesen; Schwerhörigenapparate und -geräte; Apparate und Vorrichtungen zur Behandlung von Knochenbrüchen (Schienen, Rinnen und dergleichen)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 90.19 gehören
90.20 Röntgenapparate und -geräte, auch für Schirmbildphotographie sowie Apparate und Geräte, die Strahlungen radioaktiver Substanzen verwenden, einschliesslich Röntgenröhren, Hochspannungsgeneratoren, Schaltpolte, Bildschirme, Untersuchungs- und Behandlungstische, -sessel und dergleichen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 90.20 gehören
90.21 Instrumente, Apparate, Geräte und Modelle für Demonstrationszwecke (im Unterricht, in Ausstellungen usw.), nicht für andere Zwecke verwendbar	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 90.21 gehören
90.22 Maschinen, Apparate und Geräte für mechanische Prüfungen (Prüfung der Widerstandsfähigkeit, Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität usw.) von Materialien (Metalle, Holz, Spinnstoffe, Papier, Kunststoffe usw.)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 90.22 gehören
90.23 Diehtmesser, Aräometer, Senkwaagen und ähnliche Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 90.23 gehören
90.24 Apparate, Geräte und Instrumente zum Messen, Kontrollieren oder Regeln von Gasen oder Flüssigkeiten oder zum automatischen Kontrollieren von Temperaturen, wie Manometer, Thermostate, Niveaumanzeiger, Luftzugregler, Durchflussmesser, Wärmehändler, ausgenommen Apparate, Geräte und Instrumente der Nr. 90.11	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 90.24 gehören
90.25 Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (wie Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer, Apparate zur Untersuchung von Gasen oder Rauch); Instrumente, Apparate und Geräte zur Bestimmung der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung und dergleichen (wie Viskosimeter, Porosimeter, Dilatometer) sowie für kalorimetrische photometrische oder akustische Messungen (wie Photometer, einschliesslich Belichtungsmesser, Kalorimeter); Mikrotome	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 90.25 gehören
90.26 Gasmesser, Flüssigkeitsmesser und Elektrizitätszähler, einschliesslich Produktions-, Prüf- und Eichzähler	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 90.26 oder 90.29 gehören
90.27 Andere Zähler (Tonnenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler usw.), Tachometer und Geschwindigkeitsmesser, auch magnetische, ausgenommen Geschwindigkeitsmesser der Nr. 90.14; Strobskope	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 90.27 oder 90.29 gehören
90.28 Elektrische oder elektronische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen, Kontrollieren, Regeln oder zum Untersuchen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 90.28 oder 90.29 gehören
90.29 Teile und Zubehör, die ausschliesslich oder hauptsächlich als solche für Instrumente, Apparate und Geräte der Nrn. 90.23, 90.24, 90.26, 90.27 oder 90.28 bestimmt erkennbar sind, auch wenn sie für mehrere dieser Instrumente, Apparate und Geräte verwendet werden können	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 90.29 gehören

### Kapitel 91

#### Uhren

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungsbe gründender Verarbeitungsvorgang
91.01 Taschenuhren, Armbanduhren und dergleichen (einschliesslich Stoppuhren vom gleichen Typ)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 91.01 oder 91.07 gehören
91.02 Standuhren (Pendulettes) und Wecker, mit Kleinuhr-Werk	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 91.02 oder 91.07 gehören
91.03 Armaturbreluhren und dergleichen, für Automobile, Flugzeuge, Schiffe und andere Fahrzeuge	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 91.03, 91.07 oder 91.08 gehören
91.04 Uhren, Pendulen, Wecker und ähnliche Apparate der Uhrenindustrie, mit anderem als Kleinuhr-Werk	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 91.04 oder 91.08 gehören
91.05 Kontrollapparate und Zeitmesser mit Uhrwerk oder Synchronmotor (Personalkontrolluhren, Zeitstempelapparate, Wächterkontrollapparate, Minutenzähler, Sekundenzähler usw.)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 91.05 gehören
91.06 Zeitanlöser mit Uhrwerk oder mit Synchronmotor (Zeitschalter, Steueruhren usw.)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 91.06 gehören
91.07 Kleinuhr-Werke, fertige	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 91.07 gehören
91.08 Andere Uhrwerke, fertige	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 91.08 gehören

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
91.09 Gehäuse für Uhren der Nr. 91.01 und Teile davon, vorgefertigt oder fertig	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 91.09 gehören
91.10 Gehäuse für andere Uhren und Apparate der Uhrenindustrie sowie Teile davon	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 91.10 gehören
91.11 Andere Uhrenfurnituren	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 91.11 gehören

## Kapitel 92

Musikinstrumente, Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte;  
Teile und Zubehör dieser Instrumente und Geräte

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
92.01 Klaviere (auch automatische, mit oder ohne Klaviatur); Cembali und andere Saiteninstrumente mit Klaviatur; Harfen (ausgenommen Aeolsharfen)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 92.01 oder 92.10 gehören
92.02 Andere Saiteninstrumente	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 92.02 oder 92.10 gehören
92.03 Pfeifenorgeln; Harmoniums und andere ähnliche Instrumente mit Klaviatur und freischwingenden Metallzungen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 92.03 oder 92.10 gehören
92.04 Akkordeons und Konzertinas; Mundharmonikas	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 92.04 oder 92.10 gehören
92.05 Blasinstrumente	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 92.05 oder 92.10 gehören
92.06 Schlaginstrumente (Trommeln, Pauken, Xylophone, Metallophone, Becken, Kastagnetten usw.)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 92.06 oder 92.10 gehören
92.07 Musikinstrumente, elektromagnetische, elektrostatische, elektronische und ähnliche (Klaviere, Orgeln, Akkordeons usw.)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 92.07 oder 92.10 gehören
92.08 Musikinstrumente, in andern Nummern dieses Kapitels nicht erfasst (Orehestrions, Drehorgeln, Musikdosen, singende Vögel und Sägen usw.); Lockinstrumente aller Art sowie Mundblasinstrumente für Ruf- und Signalzwecke (Signalhörner, Signalpfeifen usw.)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 92.08 oder 92.10 gehören
92.09 Musiksaiten	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 92.09 gehören
92.10 Teile und Zubehör von Musikinstrumenten (ausgenommen Musiksaiten), einschliesslich gelebte Pappen und Papiere für mechanische Musikinstrumente und Werke für Musikdosen; Metronome, Stimmgabeln und Stimmgabeln aller Art	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 92.10 gehören
92.11 Grammophone, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, einschliesslich Plattenspieler, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 92.11 gehören
ex 92.12 Schallplatten, bespielt	Abpressen
ex 92.12 Tonträger für Apparate und Geräte der Nr. 92.11 oder für ähnliche Tonaufnahmeverfahren: Platten, Walzen, Wachformen, Bänder, Filme, Drähte usw., bespielt, ausgenommen bespielte Schallplatten	Herstellung aus für die Tonaufnahme hergerichteten Tonträgern (ex 92.12), oder Herstellung aus Materialien, die nicht zu 92.12 gehören
ex 92.12 Matrizen und galvanoplastische Formen für die Herstellung von Schallplatten	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 92.12 gehören
ex 92.12 Tonträger für Apparate und Geräte der Nr. 92.11 oder für ähnliche Tonaufnahmeverfahren: Platten, Walzen, Wachformen, Bänder, Filme, Drähte usw., für die Tonaufnahme hergerichtet	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 92.12 gehören, durch Verarbeitungsvorgänge, die nicht nur im Perforieren, im Zuschneiden für einen bestimmten Zweck oder in einer Kombination dieser Verarbeitungsvorgänge bestehen
92.13 Andere Teile und Zubehör von Apparaten und Geräten der Nr. 92.11	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 92.13 gehören

## Kapitel 93

## Waffen und Munition

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
93.01 Blanke Waffen (Säbel, Degen, Bajonette usw.) sowie Teile und Scheiden davon	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 93.01 gehören
93.02 Revolver und Pistolen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 93.02 oder 93.06 gehören
93.03 Kriegswaffen (andere als solche der Nrn. 93.01 und 93.02)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 93.03 oder 93.06 gehören
93.04 Feuerwaffen (andere als solche der Nrn. 93.02 und 93.03), einschliesslich ähnliche Geräte, deren Wirkungsweise auf Pulver-Deflagration beruht, wie Raketenpistolen, Schreckschusspistolen und -revolver, Hagelabwehrkanonen, Seilschiessapparate usw.	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 93.04 oder 93.06 gehören
93.05 Andere Waffen (einschliesslich Feder-, Luft- und Gasdruckgewehre, -karabiner und -pistolen)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 93.05 oder 93.06 gehören
93.06 Waffenteile, andere als solche der Nr. 93.01 (einschliesslich Holzschäfte für Gewehre und Lauf-Formen für Feuerwaffen)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 93.06 gehören
93.07 Geschosse und Munition, einschliesslich Minen; Teile davon, einschliesslich Jagdschrot und Patronenpropfen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 93.07 gehören

## Kapitel 94

## Möbel; medizinisch-chirurgisches Mobiliar; Bettzeug und dergleichen

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
94.01 Sitzmöbel, auch in Betten umwandelbare (ausgenommen Möbel der Nr. 94.02), sowie Teile davon	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 94 gehören
94.02 Medizinisch-chirurgisches Mobiliar, wie Operationstische, Untersuchungstische und dergleichen, Betten mit mechanischen Vorrichtungen für Krankenbehandlung usw.; Stühle für Zahnärzte und dergleichen, mit mechanischer Kipp- und Hebevorrichtung; Teile dieser Waren	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 94 gehören
94.03 Andere Möbel und Teile davon	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 94 gehören
94.04 Unterbetten; Bettzeug und dergleichen, mit Federung oder gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art, wie Oberbetten, Steppdecken, Deckbetten, Kissen, Schlummerrollen, Kopfkissen usw., einschliesslich solche aus Schwammkautschuk oder Schaumstoff, mit oder ohne Ueberzug	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 94 gehören

## Kapitel 95

## Schnitz- und Formstoffe, bearbeitet (einschliesslich Waren daraus)

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
95.01 Schildpatt, bearbeitet (einschliesslich Waren daraus)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 95.01 gehören
95.02 Perlmutter, bearbeitet (einschliesslich Waren daraus)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 95.02 gehören
95.03 Elfenbein, bearbeitet (einschliesslich Waren daraus)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 95.03 gehören
95.04 Bein, bearbeitet (einschliesslich Waren daraus)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 95.04 gehören
95.05 Horn, Gewebe, Korallen, natürlich oder rekonstituiert, und andere tierische Schnittstoffe, bearbeitet (einschliesslich Waren daraus)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 95.05 gehören
95.06 Pflanzliche Schnittstoffe (Steinnüsse, andere harte Nüsse, Fruchtsteine usw.), bearbeitet (einschliesslich Waren daraus)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 95.06 gehören
95.07 Meerschmaum und Bernstein, natürlich oder rekonstituiert, Jet und andere jetähnliche mineralische Stoffe, bearbeitet (einschliesslich Waren daraus)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 95.07 gehören
95.08 Waren, geformt oder geschnitten, aus natürlichem (tierischem oder pflanzlichem) sowie mineralischem oder künstlichem Wachs, aus Paraffin, Stearin, natürlichen Gummiarten oder Harzen (Kopalharz, Kofophonium usw.), aus Modelliermassen, und andere geformte oder geschnittene Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht gehärtete Gelatine, bearbeitet, andere als solche der Nr. 35.03 und Waren daraus	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 95.08 gehören

## Kapitel 96

Bürsten- und Pinselwaren, Besen, Staubwischer, Puderquasten  
und Siebmacherwaren

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
96.01 Besen, gebunden, auch mit Stief	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 96 gehören
96.02 Bürstenwaren (Bürsten, Schrubber, Pinsel und dergleichen), einschliesslich Maschinenbürsten; Roller zum Anstreichen, Wischer aus Kautschuk oder aus anderen ähnlichen geschmeidigen Stoffen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 96 gehören
96.03 Pinselköpfe	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 96 gehören
96.04 Staubwischer und Federabstauber	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 96 gehören
96.05 Puderquasten und dergleichen aus Stoffen aller Art	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 96 gehören
96.06 Handsiebe aus Stoffen aller Art	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 96 gehören

## Kapitel 97

## Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
97.01 Spielfahrzeuge für Kinder, wie Fahrräder, Traktoretts (Roller), mechanische Pferde, Autos mit Pusantrieb, Puppenwagen und dergleichen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 97.01 gehören
97.02 Puppen aller Art	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 97.02 gehören
97.03 Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 97.03 gehören
97.04 Gesellschaftsspiele (einschliesslich mit Motoren oder mechanischen Antrieben ausgerüstete Spiele für öffentliche Lokale; Tischtennis, Billardtische und Spezialtische für Spielsäle)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 97.04 oder 97.01 gehören

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
97.05 Gegenstände für Belustigungen und Festlichkeiten, Kottillon- und Scherzartikel; Christbaumschmuck und ähnliche Weihnachtsartikel (künstliche Weihnachtsbäume, Krippen auch mit Ausstattung, Figuren von Menschen und Tieren für Krippen, Weihnachts-Holzschuhe und -Holzseife, Weihnachtsmänner usw.)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 97.05 gehören
97.06 Geräte für Freiluftspiele, Gymnastik, Athletik und andere Sportarten, ausgenommen Waren der Nr. 97.04	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 97.06 gehören
97.07 Angelhaken und Handnetze aller Art; Angelgeräte; Lockgeräte, Leherenspiegel und ähnliche Jagdgeräte	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 97.07 gehören
ex 97.08 Karussells, Luftschaukeln, Schiessstände und andere Schausteller-Einrichtungen, ausgenommen Zirkusse, Tierschauen und Wandertheater	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 97.08 gehören

### Kapitel 98 Verschiedene Waren

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
98.01 Knöpfe, Druckknöpfe, Manchettenknöpfe und dergleichen (einschliesslich Knopf-Rohlinge, Knopfformen und Knopfteile)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 98.01 gehören
98.02 Reissverschlüsse und Teile davon (Schieber usw.)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 98.02 gehören
98.03 Federhalter, Stylographen und Füllbleistifte; Bleistifthalter und dergleichen; Teile und Zubehör davon (Bleistiftschützer, Glisse usw.), ausgenommen Waren der Nrn. 98.04 und 98.05	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 98.03 gehören
98.04 Schreibfedern und Schreibfederspitzen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 98.04 gehören
98.05 Bleistifte (einschliesslich Schiefergrüfel), Mägen, Farbstifte und Zeichenkohle; Schreib- und Zeichenkreide, Schneiderkreide, Billardkreide	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 98.05 gehören
98.06 Schiefertafeln und Tafeln zum Schreiben und Zeichnen, auch eingerahmt	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 98.06 gehören
98.07 Petschafte, Nummernstempel, Zusammensetzstempel, Datumstempel und ähnliche Handstempel	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 98.07 gehören
98.08 Farbbänder, mit Tinte oder einem Farbstoff getränkt, auch auf Spulen, für Schreib- oder Rechenmaschinen und dergleichen; Stempelkissen, eingefärbt oder nicht, auch mit Schachfeldern	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 98.08 gehören

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
98.09 Siegelack für Büro Zwecke oder für Flaschenverschlüsse, in kleinen Scheiben, Stangen oder ähnlichen Formen; Pasten auf der Grundlage von Gelatine für graphische Reproduktionen, Druckwalzen und ähnliche Zwecke, auch auf Unterlagen von Papier oder Spinnstoffen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 98.09 gehören
98.10 Feuerzeuge und Anzünder (mechanisch, elektrisch, katalytisch usw.) und Teile davon, ausgenommen Feuersteine und Döchte	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 98.10 gehören
ex 98.11 Pfeifenrohformen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 98.11 gehören
ex 98.11 Tabakpfeifen, Pfeifenköpfe (ausgenommen Pfeifenrohformen); Zigaretten- und Zigarettenspitzen; Mundstücke, Rohre und andere Teile	Herstellung aus Pfeifenrohformen (ex 98.11) oder aus Materialien, die nicht zu 98.11 gehören
98.12 Frisierkämme, Einsteckkämme, Haarspangen und dergleichen	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 98.12 gehören
98.13 Niederstäbe und dergleichen für Korsetts, Kleider und Bekleidungszubehör	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 98.13 gehören
98.14 Zerstäuber für Toiletzzwecke, montiert sowie Zerstäubervorrichtungen und Zerstäuberköpfe	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 98.14 gehören
98.15 Isolierflaschen und andere Isolierbehälter sowie Teile davon (ausgenommen Glaskolben)	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 98.15 gehören
98.16 Schneiderpuppen und dergleichen; bewegliche Figuren und Ausstellungsstücke für Schaufenster	Herstellung aus Materialien, die nicht zu 98.16 gehören

### Kapitel 99

#### Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten

Endprodukt	In der Zone vorzunehmender ursprungs- begründender Verarbeitungsvorgang
99.01 Bilder, Gemälde und Zeichnungen, vollständig von Hand geschaffen, ausgenommen gewerbliche Zeichnungen der Nr. 19.06 und von Hand verzierte gewerbliche Waren	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 99 gehören
99.02 Originalstiche, -schnitte und -lithographien	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 99 gehören
99.03 Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst (Plastik) aus Stoffen aller Art	Herstellung aus Materialien, die nicht zu Kapitel 99 gehören

41. 19. 2. 60.

## Elektrizitätswerk des Bezirkes Schwyz (AG.) Schwyz

Ausgabe einer

### 4%-Anleihe 1960 von Fr. 3000000

Der Erlös der Anleihe ist zur weiteren Finanzierung der Kraftwerkbauten im Muotathal bestimmt.

<b>Anleihebedingungen:</b>	Laufzeit längstens 15 Jahre Inhabertitel zu Fr. 1000 nominal Jahrescoupons per 1. März Kotierung an der Börse von Zürich
<b>Emissionspreis:</b>	100% + 0,60% halber eidg. Titelstempel = 100,60%
<b>Zeichnungsfrist:</b>	19. bis 25. Februar 1960, mittags

Zeichnungen werden von allen Geschäftstellen der untenstehenden Banken spesenfrei entgegengenommen; auch halten sie Interessenten den detaillierten Prospekt und Zeichnungsscheine zur Verfügung.

Schweizerische Bankgesellschaft	Kantonalbank Schwyz
Luzerner Kantonalbank	Obwaldner Kantonalbank
Nidwaldner Kantonalbank	Urner Kantonalbank
	Zuger Kantonalbank

## Lichtpausmaschine

Moderne und erstklassige Konstruktion - grosse Leistung - konkurrenzloser Preis - Durchlaufbreite 129 cm Preis Fr. 690.-

## Lichtpausapparat

zum Kopieren von Briefen und Zeichnungen, Format A 4, Fr. 225.-

## Fotokopierapparat

in einer Minute weisse Photokopien von Briefen, Seiten aus Zeitschriften und Büchern usw. Fr. 485.-

Verlangen Sie unverbindliche Probestellung.  
Papiere für Photokopien, Agfa, Gevaert usw.  
Lichtpauspapiere

Verlangen Sie zu Ihrem Vorteil unverbindliche Offerte.

ARNOLD-AGENCE, Basel 2  
Viaduktstrasse 12 Tel. (061) 23 70 11

## Rechnungsruf im öffentlichen Inventar

Ueber den Nachlass des am 15. November 1957 verstorbenen

### Heinrich Walter Klinke

geb. 1889, Bürger von Zürich, gew. Ingenieur, wohnhaft gew. in Vaduz (Fürstentum Liechtenstein), früher in Zürich, ist durch Verfügung des Einzelrichters in nichtstreitigen Rechtsachen des Bezirksgerichtes Zürich vom 13. Januar 1960 das öffentliche Inventar angeordnet worden.

Es werden daher sowohl der Gläubiger, mit Einschluss der Bürgschaftsgläubiger, als auch die in der Schweiz niedergelassenen Schuldner des Erblassers und Personen, die im Besitze von im Eigentum des Erblassers stehender Sachen sind, aufgefordert, ihre Forderungen und Schulden bzw. ihren Besitz von Erbschaftsgut bis zum 20. Februar 1960 beim Notariat Fluntern-Zürich, Postfach Zürich 20 schriftlich anzumelden.

Die Gläubiger werden auf die in Art. 590 Schweiz. Zivilgesetzbuch genannten Folgen der Nichtanmeldung aufmerksam gemacht, wonach die Erben des Verstorbenen ihre Gläubiger, deren Forderungen deshalb nicht in das Inventar aufgenommen worden sind, weil sie deren Anmeldung versäumt haben, weder persönlich noch mit der Erbschaft haften, soweit die Forderungen nicht durch Pfandrechte gedeckt sind (Art. 590, Abs. 3, ZGB).

Die Schuldner, sowie die Gläubiger, die Faustpfänder besitzen und allfällige Besitzer weiterer, im Eigentum des Erblassers gestandener Vermögenswerte jeder Art, soweit jene in der Schweiz niedergelassen sind und unterlassen eine Eingabe zu machen, werden mit Ordnungsbusse bestraft.

Zürich, den 26. Januar 1960.

Notariat Fluntern-Zürich:  
A. Krummenacher, Notar.



**Neu**  
**DURACID TON-IN-TON** weich marmoriert

**Duracid**

**PLASTIC BODENBELAG**

Dem ästhetischen Empfinden schweizerischer Architekten ist DURACID TON-IN-TON entsprungen.  
Richterswil aber bürgt für höchste DURACID-Qualität.

Nur DURACID ist eine schweizerische Voll-Vinyl-Platte, zäh, nicht gefüllt. Auch die gediegene und noch praktischere Ton-in-Ton-Marmorierung geht durch und durch. Sie ist nicht auf eine dünne Oberschicht beschränkt.

Nur DURACID wird in der Schweiz plattenweise in separatem Vorgang während langer Zeit unter hohem Druck gepreßt — im Gegensatz zu Schnelldurchlaufverfahren, aus deren Bahnen erst nachträglich Platten ausgestanzelt werden.

Platten 30×30 cm, 2,2 mm stark  
Platten 45×45 mit kl. Zuschlag

**Duracid**

ein Produkt nach Maß — kein Massenprodukt

**DURACID TON-IN-TON**

**GUMMI-WERKE RICHTERSWIL A.G. SCHWEIZ**

® Registered Trade Mark

**Einzahlungsscheine**



auch mit Sortierlochung  
nach PTT-Vorschriften.  
Mindestauflage 3000 Stück  
zu 600 verpackt und beschriftet.  
Versand prompt ab Uster.  
Druckvorlage erforderlich.

Formulardruckerei **E. KELLER AG.**  
Uster

**Die Stellenrubrik**  
erscheint jeden Mittwoch

unabhängig  
neutral  
umfassend  
rational

CHARLES A'HEARN

bewährt  
vertraulich

CHARLES A'HEARN  
Ihr individueller Berater für Fragen der Personalfürsorge  
Planung, Kostenanalysen, Expertisen  
Organisation, Rekrutieren  
Bilanzierung, technische Verwaltung

**PENSION CONSULTANTS**

Büros in New York, London, Zürich\*

\*Röschstr. 45, Telefon 051 28 00 76

## Hypothekbank in Winterthur

### Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre

auf Freitag, den 4. März 1960, 16 Uhr,  
im Gartenhotel in Winterthur

#### Traktanden:

1. Protokoll der Generalversammlung vom 6. März 1959.
2. Abnahme des Geschäftsberichtes und der Rechnung für das Jahr 1959, Vorlage des Berichtes der Kontrollstelle und Decharge-Erteilung an die Verwaltung.
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns.
4. Wahlen in den Verwaltungsrat.
5. Wahl der Kontrollstelle.
6. Verschiedenes.

Die Eintrittskarten werden gegen Ausweis über den Aktienbesitz vom 18. Februar bis 3. März 1960 auf unseren Bureaux in Winterthur und Zürich ausgegeben, wo auch Geschäftsberichte zur Verfügung stehen.

Während der gleichen Zeit liegen Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung nebst dem Bericht der Kontrollstelle und den Anträgen des Verwaltungsrates über die Verwendung des Reinertrages beim Hauptsitz in Winterthur und bei der Filiale in Zürich zur Einsicht der Aktionäre auf.

Winterthur, den 5. Februar 1960

Namens des Verwaltungsrates  
Der Präsident: Dr. F. T. GUBLER

## WORB & SCHEITLIN AG.

### 46. ordentliche Generalversammlung der Aktionäre

Samstag, den 5. März 1960, um 15.00 Uhr, im Restaurant Schmeldestube, Zeughausgasse 5, Bern

#### Traktanden:

1. Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung per 31. Dezember 1959 und Decharge-Erteilung an den Verwaltungsrat.
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses.
3. Wahl der Kontrollstelle.

Eintrittskarten für die Generalversammlung können gegen genügenden Ausweis über den Aktienbesitz bis zum 3. März 1960 bei der Kantonalbank von Bern, in Bern, der Bank in Burgdorf oder in unserem Büro in Worb bezogen werden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung liegen im Büro in Worb zur Einsichtnahme durch die Aktionäre auf.

Der Verwaltungsrat.

Vous qui cherchez des nouveautés pour combattre la concurrence  
toujours croissante, seriez-vous disposé à l'achat d'un

## BREVET

pouvant être exploité dans le monde entier (partie étampage ct  
electrique). Faites vos offres sous chiffre Hab 130092 Publicitas,  
à Berne.

## MAGGIA KRAFTWERKE AG.

### Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre auf Samstag, den 26. März 1960, vormittags 11.15 Uhr, im Hotel du Parc, Locarno.

#### Tagesordnung:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Berichtes der Kontrollstelle pro 1958/59; Genehmigung der Jahresrechnung und Bilanz per 30. September 1959 und Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages.
2. Décharge-Erteilung an die Verwaltung.
3. Wahlen in den Verwaltungsrat.
4. Wahl der Kontrollstelle 1959/60.
5. Verschiedenes.

Die Jahresrechnung per 30. September 1959 mit Bericht der Kontrollstelle sowie der Geschäftsbericht liegen ab 10. März 1960 zur Einsicht der Aktionäre im Büro der Gesellschaft, Piazza Fontana Pedrazzini, Locarno, auf.

Maggia Kraftwerke AG.  
Der Präsident: Dr. N. Cello.

## BLENIO KRAFTWERKE

### Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre auf Samstag, den 26. März 1960, vormittags 11.15 Uhr, im Hotel du Parc, Locarno.

#### Tagesordnung:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Berichtes der Kontrollstelle pro 1958/59; Genehmigung der Jahresrechnung pro 1958/59.
  2. Décharge-Erteilung an die Verwaltung.
  3. Wahlen in den Verwaltungsrat.
  4. Wahl der Kontrollstelle 1959/60.
  5. Verschiedenes.
- Die Jahresrechnung per 30. September 1959 mit dem Bericht der Kontrollstelle sowie der Geschäftsbericht liegen ab 10. März 1960 zur Einsicht der Aktionäre im Büro der Gesellschaft, Piazza Fontana Pedrazzini, Locarno, auf.

Blenio Kraftwerke AG.  
Der Präsident: Dr. N. Cello.

**EWG? EFTA? neuer Zollltarif?**  
**DANZAS löst für Sie alle Speditionsprobleme**  
 Wenden Sie sich an das Haus mit der grossen Erfahrung

**Aktiengesellschaft DANZAS & Cie. Basel**  
 Biel, Brig, Buchs, Chiasso, Genf, Kreuzlingen, Lugano, Luzern,  
 Romanshorn, St. Gallen, St. Margrethen, Schaffhausen, Vallorbe, Zürich

## St. Gallische Creditanstalt

St. Gallen Marktplatz 1 Gegründet 1854

### Ordentliche Generalversammlung der Aktionäre

Donnerstag, 3. März 1960, nachmittags 3 1/2 Uhr,  
 im Saal «Zum Schiff» in St. Gallen

#### TAGESORDNUNG:

1. Geschäftsbericht, Jahresrechnung und Bericht der Kontrollstelle.
2. Genehmigung der Jahresrechnung und Decharge-Erteilung.
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns und Festsetzung der Dividende.
4. Wahlen in den Verwaltungsrat.
5. Wahl der Kontrollstelle.

Rechnungsabschluss und Revisorenbericht liegen zur Einsichtnahme durch die Aktionäre auf. Geschäftsberichte stehen zur Verfügung.  
 Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind Eintrittskarten erforderlich, die bis zum 2. März 1960, abends, an der Werteschriftenkasse gegen Angabe der betreffenden Aktiennummern bezogen werden können.

St. Gallen, 17. Februar 1960.

Der Verwaltungsrat.



Sichern Sie Ihre  
**GEHEIMNISSE**  
 durch

**Tarnator**

Selt 25 Jahren bewährt

TARNATOR macht sofort alles  
 unleserlich. Papiere, Akten,  
 Pläne, Notizen usw. werden zu  
 feiner Papierwolle verarbeitet.

◀ Modell «around 100», die  
 Maschine für den Chef.

**BORBE-WANNER AG.**  
 ZÜRICH  
 Tödistrasse 67 Telefon 272033

## Holzverzuckerungs AG., Domat/Ems

### Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung der Aktionäre

auf Donnerstag, den 3. März 1960, 14 Uhr, in Chur, Hotel Steinbock

#### Tagesordnung:

1. Aenderung des Aktienkapitals.
2. Aenderung der Firmabezeichnung.
3. Aenderung der Statuten.

Der Wortlaut der vorgeschlagenen Statutenänderung wird den Aktionären vom 22. Februar 1960 an in den Büros unserer Gesellschaft in Domat/Ems und in Zürich, Talacker 16, zur Einsicht aufgelegt.

Da eine Zusammenlegung der Stammaktien A und B beantragt ist, findet je eine separate Beschlussfassung dieser beiden Kategorien von Aktionären statt, wozu hiemit gleichzeitig eingeladen wird.

Die Eintrittskarten für die auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien können bis und mit dem 29. Februar 1960 gegen Ausweis über den Aktienbesitz bei den nachstehenden Stellen bezogen werden:

Schweizerische Creditanstalt, Zürich  
 Schweizerischer Bankverein, Zürich  
 Schweizerische Volksbank, Zürich  
 Graubündner Kantonalbank, Chur

sowie in den Büros unserer Gesellschaft in Domat/Ems und in Zürich, Talacker 16.

Die Eintrittskarten für die auf den Namen lautenden Stammaktien A, B und C werden nur in den Büros unserer Gesellschaft in Domat/Ems und in Zürich, Talacker 16, bis und mit dem 29. Februar 1960 ausgegeben. Als stimmberechtigt gilt, wer am 22. Februar 1960 im Aktienregister unserer Gesellschaft eingetragen ist.

Domat/Ems, den 18. Februar 1960.

Im Namen des Verwaltungsrates,  
 der Präsident: Dr. H. Pestalozzi.

## Ersparnisanstalt Bütschwil

Die Aktionäre unserer Bank werden hiemit zu der Dienstag, den 8. März 1960, nachmittags 5 Uhr, in der «Brauerei», Bütschwil, stattfindenden

### ordentlichen Generalversammlung

eingeladen.

#### Traktanden:

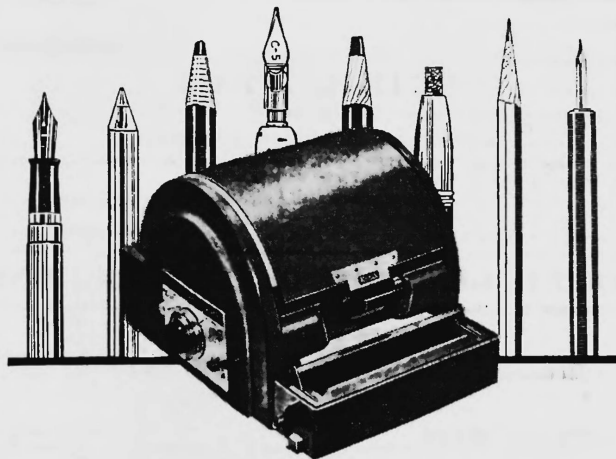
1. Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung pro 1959, des Berichtes der Kontrollstelle und Entlastung der Verwaltung.
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes.
3. Umfrage.

Geschäftsbericht, Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz und Bericht der Kontrollstelle liegen 10 Tage vor der Generalversammlung bei unseren Geschäftsstellen zur Einsicht auf.

Die Eintrittskarten zur Generalversammlung können gegen Ausweis des Aktienbesitzes bis spätestens Montag, den 7. März 1960, mittags, bezogen werden.

Bütschwil, den 28. Januar 1960.

Der Verwaltungsrat.



Mit was Sie auch  
 schreiben ...

«Verifax» kopiert  
 alles!

Ob es sich nun um Farbstift-, Bleistift-, Kugelschreiber- oder Maschinenschrift, um Drucksachen oder Gummistempel handelt, alles, was auf einem Dokument steht, wird mit «Verifax» einwandfrei reproduziert.

Diese erstaunliche Leistung bedeutet für Sie nicht nur eine Bequemlichkeit, sondern oft sogar eine Notwendigkeit; denn was nützt z. B. eine Vertragskopie, wenn die Unterschrift fehlt, oder ein Buchhaltungsbeleg ohne Zahlen?

Ein «Verifax»-Photokopierapparat überwindet alle sogenannten Schwierigkeiten spielend. Er liefert Ihnen innert Minutenfrist bis zu 5 gebrauchsfertige Kopien für weniger als 15 Rp. pro Stück. Diese sind sehr solid, unbeschränkt haltbar, verblasen nicht und dunkeln nicht nach.

Die große Überraschung jedoch ist der günstige Preis des «Verifax Bantam»-Kopierapparates; er kostet nämlich nur Fr. 540.—.

Verlangen Sie den Prospekt oder einen Apparat zur Probe bei



**Kodak S.A., Lausanne**  
 Tel. (021) 23 93 93  
 Ausstellung Zürich  
 Hardstrasse 1  
 Tel. (051) 54 22 20



## Spezial-Sammel-Dienste mit SKANDINAVIEN, GROSSBRITANNIEN usw. Lamprecht & Co. AG, Internat. Transporte Basel-Zürich



La femme n'a pas encore partout le droit de vote!

Néanmoins, chaque secrétaire vote en faveur des enveloppes autocollantes, car elle aime par-dessus tout que son bureau reste propre, sans traînées d'eau ou de colle. Elle peut ainsi déposer la correspondance sans crainte de la salir.

Nos enveloppes autocollantes «Duoflex» simplifient énormément

l'expédition du courrier et sont d'une très belle présentation. Confiez-nous le soin d'adapter vos enveloppes aux exigences actuelles. Demandez-nous des propositions. Notre unique désir est de vous fournir de bonnes et belles enveloppes.

SCHALLER & Cie S.A.



Fabrique d'enveloppes  
Zürich 23, case postale  
Téléphone 051/4215 42



**Ihr Geld  
in der Kasse**

nützt Ihnen mehr,  
als wenn Sie es  
«draußen» haben.  
Darum übertragen  
Sie Ihre Inkassos uns,  
wir sorgen für einen  
raschen Eingang aller Ihrer  
Außenstände.

**Confidentia**  
Inkassobüro Bern  
Neugasse 20  
Tel. (031) 2 40 82



Verlangen Sie  
unentgeltlich  
vom SHAB  
Zusendung von  
Probenummern der  
Monatsschrift  
«Die  
Volkswirtschaft»

**Sparen Sie Zeit,  
Arbeit und Raum mit  
der LISTA-Ordnung**



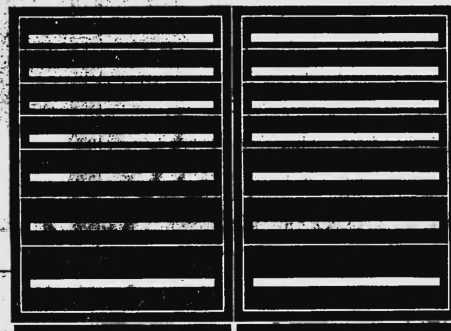
**Ein Vorschlag für Ihre  
Werkzeug-Lagereinrichtung:  
LISTA-Werkzeug-  
schubladenschrank**

ins kleinste Detail den betrieblichen Belangen anpassbar, staubdicht und diebstahlsicher, Schubladen auf Kugellager mit Einfach- oder Vollauszug, maximale Kombinationsmöglich-

lichkeiten, als Maschinen-Zubehörschrank einzeln aufgestellt oder in Reihen für die Werkzeugausgabe.

Verlangen Sie Prospekt und unverbindliche Beratung für die Einrichtung in Ihrem Betrieb.

**Lienhard-Stahlbau**  
Büro- & Betriebseinrichtungen  
Erlen/TG, Tel. 072/37575



### S.I. FUNDUS «B»

Messieurs les actionnaires sont convoqués en

#### assemblée générale extraordinaire

pour le mardi 1<sup>er</sup> mars 1960, à 11.00 heures, dans les bureaux de la Régie du commerce, 10, rue du Commerce, à Genève, avec l'ordre du jour suivant:

- 1° Modification du conseil d'administration.
- 2° Divers.

Genève, le 16 février 1960.

Le conseil d'administration.

### S.I. FUNDUS «D»

Messieurs les actionnaires sont convoqués en

#### assemblée générale extraordinaire

pour le mardi 1<sup>er</sup> mars 1960, à 11.00 heures, dans les bureaux de la Régie du commerce, 10, rue du Commerce, à Genève, avec l'ordre du jour suivant:

- 1° Modification du conseil d'administration.
- 2° Divers.

Genève, le 16 février 1960.

Le conseil d'administration.

### S.I. FUNDUS «E»

Messieurs les actionnaires sont convoqués en

#### assemblée générale extraordinaire

pour le mardi 1<sup>er</sup> mars 1960, à 11.00 heures, dans les bureaux de la Régie du commerce, 10, rue du Commerce, à Genève, avec l'ordre du jour suivant:

- 1° Modification du conseil d'administration.
- 2° Divers.

Genève, le 16 février 1960.

Le conseil d'administration.

### S.I. FUNDUS «F»

Messieurs les actionnaires sont convoqués en

#### assemblée générale extraordinaire

pour le mardi 1<sup>er</sup> mars 1960, à 11.00 heures, dans les bureaux de la Régie du commerce, 10, rue du Commerce, à Genève, avec l'ordre du jour suivant:

- 1° Modification du conseil d'administration.
- 2° Divers.

Genève, le 16 février 1960.

Le conseil d'administration.

### S.I. LE HAUT BANC

Messieurs les actionnaires sont convoqués en

#### assemblée générale extraordinaire

pour le mardi 1<sup>er</sup> mars 1960, à 11.00 heures, dans les bureaux de la Régie du commerce, 10, rue du Commerce, à Genève, avec l'ordre du jour suivant:

- 1° Modification du conseil d'administration.
- 2° Divers.

Genève, le 16 février 1960.

Le conseil d'administration.

### SOCIÉTÉ GENEVOISE DE CONSTRUCTIONS

Messieurs les actionnaires sont convoqués en

#### assemblée générale extraordinaire

pour le mardi 1<sup>er</sup> mars 1960, à 11.00 heures, dans les bureaux de la Régie du commerce, 10, rue du Commerce, à Genève, avec l'ordre du jour suivant:

- 1° Modification du conseil d'administration.
- 2° Divers.

Genève, le 16 février 1960.

Le conseil d'administration.

### S.I. GRAND'RUE-GENÈVE

Messieurs les actionnaires sont convoqués en

#### assemblée générale extraordinaire

pour le mardi 1<sup>er</sup> mars 1960, à 11 heures 45, dans les bureaux de la Régie du commerce, 10, rue du Commerce, à Genève, avec l'ordre du jour suivant:

- 1° Modification du conseil d'administration.
- 2° Divers.

Genève, le 16 février 1960.

Le conseil d'administration.

### Les CFF offrent à louer à Lausanne

Au bas de l'avenue de la Gare:

Encore quelques bureaux disponibles; très belle situation, dans bâtiment moderne.

A l'avenue de la Gare 41:

Magnifique 35 m<sup>2</sup>, disponible après transformation.

A la gare aux marchandises de Lausanne-Sébeillon:

Beaux bureaux (238 m<sup>2</sup>) au 1<sup>er</sup> étage.

S'adresser au service des gérances des CFF, avenue de la Gare 43, à Lausanne.  
Téléphone (021) 21 47 01.

## Machen Sie Ihre Monatsbilanz im Kopf?

Im Kopf, weil es scheinbar unmöglich ist, die Buchhaltung auf laufende Auskunftsbereitschaft einzustellen?

Scheinbar — denn nichts ist leichter, als eine saldierte Buchhaltung zu führen. Mehr Arbeit? Das Pebe-System erlaubt die Arbeitsgeschwindigkeit entsprechend dem Beleganfall zu beschleunigen.

Schon der Buchungsapparat Pebe-Record, mit automatischer Zeilenwahl, lässt eine rasche Arbeit zu.

Pebe-Electric ist das Zusatzgerät für schnellstes, automatisches Einführen und Auswerfen der Kontoblätter.

Und der Pebe-Adjutant überträgt gleichzeitig die automatisch plus- oder minusgesteuerten Zahlen aus der Schreibmaschine auf das Zählwerk der Saldiermaschine.

Welche Vorteile eine saldierende Buchführung bringt, zeigt Ihnen unser Organisator. Bitte verlangen Sie noch heute seinen unverbindlichen Besuch.



P. Baumer AG Frauenfeld  
Pebe-Buchhaltungen, Formendruckeret und  
Geschäftsbücherfabrik, Tel. (054) 7 85 50

pebe

**Coupons**

An die Firma P. Baumer AG Frauenfeld senden Sie eine kostenlos Prospekte über

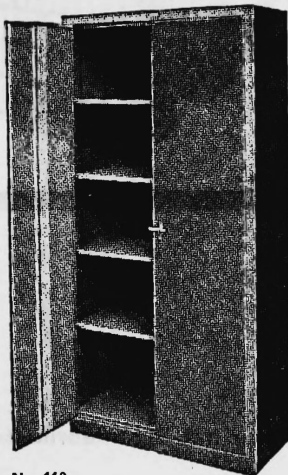
- 328 Pebe-Record mit automatischer Zeilenwahl (Grundausüstung)
- 328 Pebe-Electric mit elektrischer Blatteinführung (Erweiterung Nr. 1)
- 331 Pebe-Adjutant
- Synchronisierung der Rechenmaschine (Erweiterung Nr. 2)
- 330 Pebe-Versenkpult
- 332 Addo-X Buchungsautomat mit Pebe-Record

Demonstration erwünscht am \_\_\_\_\_ vormittags/nachmittags

Firmastempel



## Ein sensationelles Angebot → ELFRIMA-Stahlbüroschränke



Nr. 110

Höhe	Breite	Tiefe
195 cm	95 cm	43 cm

- Fr. 350.—
- mit 4 verstellbaren Tablaren
- ganz Stahlblechausführung
- Einbrennlackierung
- kurzfristig lieferbar

Wir führen eine große Auswahl von soliden und äußerst günstigen Büro- und Kleiderschränken aus Holz und Stahl. Verlangen Sie bitte Offerten oder Prospekte.

**ELFRIMA AG** Lagerstr. 33 Zürich 1 Tel. (051) 25 44 30

### A Genève Commerce à remettre

centre ville  
surface 70 m<sup>2</sup> environ, 4 vitrines,  
loyer modéré, bail 4 ans.

Ecrire sous  
chiffre M 60746 X à Publicitas Genève.

Per sofort zu verkaufen in Zürich

### Baugeschäft

mit interessanten Bauanträgen. Belegschaft kann übernommen werden. Finanzkräftige Interessenten mit Kapitalausweis erhalten Auskunft durch **Kaderli Treuhand AG.** Zürich, Carmenstrasse 24, Tel. 21 67 88.

Zu verkaufen

### Fabrik-Liegenschaft

2 Gebäude, mit: Quellenrecht, Brunnenleitung, Wasserbezugsrecht und Ueberlaufbenutzungsrecht, geeignet als Lagerhaus. 3436 m<sup>2</sup> Hausplatz, Mattland und Weg, Regulierungsgebiet, an Bahnlinie und Hauptstrasse Zürich-Bern (zwischen Kolliken und Safenwil), gute Zufahrt. Interessenten belieben sich zu wenden unter Chiffre OFA 11 181 R an Orell Füssli-Annoncen Aarau.

Tüchtiger Baupolier sucht zwecks Uebernahme eines

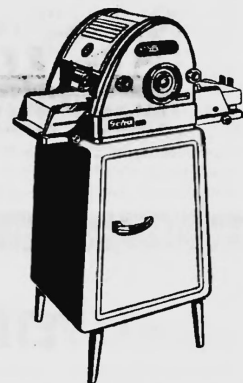
### Baugeschäftes

mit interessanten Bauaufträgen, kapitalkräftigen

### Teilhaber

für die kaufmännische Leitung.

Auskunft erteilt **Kaderli Treuhand AG.** Zürich, Carmenstrasse 24, Tel. 21 67 88.



**Geha 2000A**

### Sensationell...

die neuen GEHA-Vervielfältiger mit Durchschussaggregat. Druck auf jedes Papier, vom Durchschlag bis zum spiegelglatten Kartothekkarton, ohne Abklatschen auf der Rückseite.

- Handmodell Fr. 1250.—
- elektrische Modelle ab Fr. 2200.— beide Modelle mit Durchschussaggregat und automatischer Farbgebung.
- mit Papierentstaubung

**GEHA-ELEKTRONEN**  
und **PHOTO-Schablonen**  
für illustrierte Werbeflyer, Zeichnungen und Formulare — ein neues Hilfsmittel für Ihren Vervielfältiger.

Verlangen Sie Prospekte und Arbeitsbeispiele vom

Generalvertreter



**ST. GALLEN**  
Neugasse 40 Tel. (071) 22 53 06

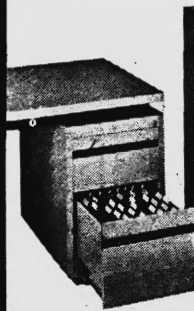
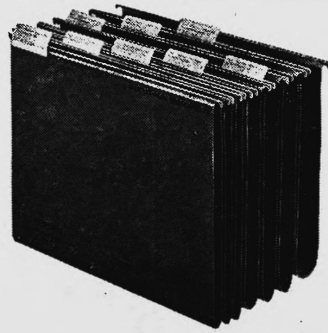
# Zeit und Platz sind Geld – auch in der Registratur

Rascher, raumsparender, preiswerter registrieren mit den modernen Vetro-Systemen – die notwendige Folgerung aus Arbeitszeit-Verkürzung oder Raumknappheit

## VETRO Mobil 1

Wiederverkäufer in der ganzen Schweiz.

Die millionenfach bewährte Hängemappe für Schreibtische, Schubladenschränke, Schalterkorpusse, Registratur-Boys – und auch für kleine Privatregistraturen. Zähe Kartonqualität, mehrfach gerillter Boden, robuste Tragschienen. Extrastarker Griff-Reiter mit celluloidgeschütztem Vollsichtschild 6 x 3 cm. Anschriften nach Belieben gestaffelt oder in Kolonnen. Für Formate A4 oder Folio, auch extratief.



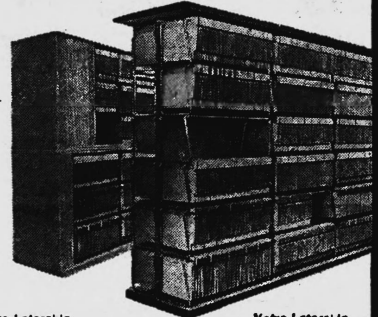
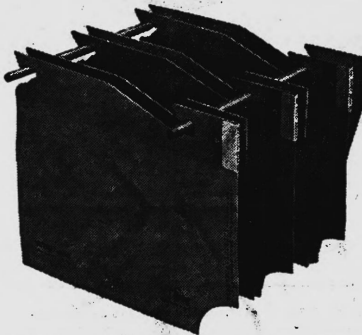
Vetro-Mobil im Schreibtisch



Vetro-Mobil im Schubladenschrank

## VETRO Lateral 2

Verkauf ausschliesslich durch unsere Registratur-Berater. Vollsicht-Hängeregistratur ohne Schubladen. Rund 50% mehr Akten je m<sup>2</sup> Grundfläche. Anschriften in Reihensicht; Hunderte, ja Tausende von Mappen synoptisch im Blickfeld. Metallfreie 2-Punkt-Aufhängung: kein Pendeln oder Entgleisen der Mappen. Durchgehend leinwandverstärkte Mappenböden. Offene Gestelle aus Stahlrohrelementen, baukastenartig zusammensetzbar, oder verschliessbare Spezialschränke. Einbau in bestehende Schränke möglich.



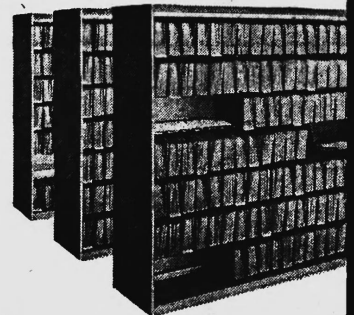
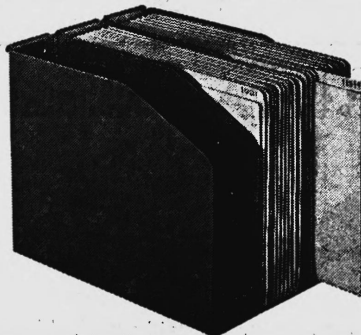
Vetro-Lateral in Schränken

Vetro-Lateral in Stahlrohrgestellen

## Archi VETRO 3

Verkauf ausschliesslich durch unsere Registratur-Berater

Für mittlere und grosse Registraturen – Plankopien, Policen, Serviceverträge, Behördenakten, Korrespondenz etc. Schriftgut in mobilen Hängebehältern. Panorama-Sicht über Tausende von Dossiers. Zwischenwandfreie Einzel- oder Doppelgestelle, baukastenartig zusammensetzbar. 7-8 Reihen Aktengut innerhalb von rund 2 m Höhe, das sind 16 bis 19 Lfm Aktengut pro m<sup>2</sup> Bodenfläche!



Archi-Vetro Doppelgestelle

Fürer's Vetro-Registratursysteme werden in vielen Staaten in Lizenz fabriziert und unter den gleichen Marken weltweit verkauft.

**Rud. Fürer Söhne AG, Zürich**  
Büromöbel, Registraturen, Karteien:  
Tödistrasse 48, Tel. 051/271690  
(Genève: 3, rue de Chantepoulet, tél. 022/322240)  
Allgemeines Registraturmaterial:  
Münsterhof 13, Tel. 051/271555

# Büro-Fürer

Spezialfirma für Registratur mit Eigenfabrikation

An Büro-Fürer, Postfach, Zürich 22.  
Wir interessieren uns für:  
Blätter für Organisation Nr. 27 Vetro-Mobil  
Nr. 34 Vetro-Lateral deutsch, franz.  
Nr. 37 Archi-Vetro deutsch, franz.

Spezialdrucksache über das  
Endziffern-System bei grossen Nummern-  
Registraturen  
Besuch Ihres Registratur-Beraters  
am.....

Firma: \_\_\_\_\_  
Sachbearbeiter: \_\_\_\_\_  
Genauere Adresse: \_\_\_\_\_

